

get haben. L. 1. §. sciendum ff. de separ. bon.  
L. 1. C. de his, qui in prior. creditor.  
Hypothecarum prerogativa, der Vorzug der  
Unterpfände.  
Hypotheciren, versetzen, verpfänden.

## I.

**J**acere, liegen, wird von Sachen gesagt, die  
keinen Herren haben, also sagt man, hæreditas  
jacet, die Erbschaft hat noch keinen Herren,  
ist noch von niemand angetreten worden.  
L. 5. §. Satisfactum ff. ut in possess. legat. L. 13.  
§. quæsitum ff. quod vi aut clam. jacet bona  
hæreditaria, heist eben so viel in L. 3. ff. de bon.  
possess. L. 1. ff. de success. edict. jacet res.  
man weiß den Herrn zu dieser Sache nicht. L.  
43. §. 4. ff. de furt. jacere prædia prædiorum.  
Güter um ein Spott-Geld verkaufen.

Jacere prostratus, wird von dem gesagt, der  
dem Recht nach nicht kan zu einer Dignität  
erwöhlet werden, als ein infamer. Clement.  
in plerisque §. quod si licentatus. de elect. in  
Clement.

Jacta res, heist bisweilen eine Sache, so wegen  
Ungewitters auf der See das Schiff zu  
erleichtern ausgeworffen werden. L. 21. §. 1.  
ff. de acquir. poss. L. pen. ff. pro derelict. L.  
9. §. f. ff. de acquir. rer. dom.

Jactus, in Tit. ad L. Rhodiam de jactu. L. 4. §.  
si jactu ff. de furt. oder Jactura, in L. 2. & 4.  
ff. ad L. Rhod. de jactu, die Nothwendigkeit,  
einige Sachen über Boort zu werffen, damit  
das Schiff in Ungewitter erleichtert werde.  
Es heist auch jactura ein Schaden, in cap.  
locupletari de Reg. jur. in 6to, ein Verlust,  
oder Verlihrung. c. ex parte X. de alien. jud.  
mutand. caul. jactura debiti, der Verlust ei-  
ner Schuld. L. 2. C. ne liceat, potentlor.

Jactus retis, das Auswerffen des Netzes. Ja-  
ctum retis emere, dem Fischer etwas für sei-  
nem Zug überhaupts geben, er mag etwas  
fangen oder nicht, viel oder wenig bekom-  
men. L. 11. §. ult. & L. 12. ff. de action. emt.

**J**agdsteine / Jagd-Gäulen, Schnackstein  
sind, welche die Gränzen der Jagd-Gerech-  
tigkeit bemerken. Hiervon schreibet Oe-  
ting. de Jure Limer. lib. 1. cap. 17. n. 34. also:  
Die Privat Jagden belangend, die etwa ein  
Herr, oder einer von Adel, oder eine gemei-  
ne Stadt, in eines andern Forst, oder in ei-  
nem frembden Gebiet, in einem gewissen Be-  
griff, die Jagens-Gerechtigkeit, oder das  
Mit-Jagen hergebracht hat, oder mit gu-  
ten Titeln inn hat, sonst aber an der forst-  
lichen Obrigkeit nichts participiret, und kei-  
nen Theil daran hat, werden dieselbe eben-  
mäßig, zur Verhütung allerhand Mißver-  
ständnis, besonders von dem Forst abgestei-  
net, und der Bezirck mit Jagdsteinen ver-  
marktet. Ruland. de Commiss. lib. 6. c. 3.  
n. 17. 20. Fritsch. tr. von Flur-Recht. cap.  
8. n. 3. Wehner. obs. pract. voc. Grenken.  
Stryk. in usu Moder. tit. finium regund. §. 5.  
n. 12. 26. & 43.

**J**ahres-Frist / Jahres-Zeit / unter diesem  
Wort wird allezeit in denen Sanctionibus  
Electoralibus Saxonis ein Jahr, sechs Wo-  
chen, und drey Tage verstanden, wie unter  
andern Berlich. part. 1. decis. 115 n. 11. &  
part. 5. Conclus. 69. n. 25. behauptet. Dies-  
es widerspricht aber Philippi observat. Pract.  
3. Decis. 11. n. 25. & seqq.

**J**ahrzahl / Carolus Crassus der Römische  
Kaysler hat zu erst angefangen nicht allein  
die Jahrzahl seiner Regierung an die Briefe  
zu verzeichnen, sondern auch die Jahrzahl  
der Geburt Christi darzu geschrieben.  
Octav. Strada in der Kayser Chronick. pag.  
475.

Daß die inscription der Geburt Christi, dem  
Rechten nach, nicht allerdings nöthig ist, be-  
zeuget Covarruv. Pract. qu. 18. n. Gothof. in  
Annot. ad Schneidevv. in Proem. Inst. ad  
Rubr. pag. m. 5. Hahn. ad Wesenb. parat. de  
fid. Instrum. Doch wollen das Gegentheil  
behaupten Spec. in tit. de Instrum. edit. §. bre-  
viter. 2. n. 4. Paulus Castr. in Proem. C. &  
alibi.

Der allgemeinen Gewohnheit und der Praxin nach ist es so weit gekommen, daß wann heut zu Tag in Instrumenten das Jahr der Geburt unsers Erlösers zu setzen, unterlassen worden, solches Instrument vor null erkannt wird, wie davon zu sehen. Hontem. de Syntax. & fid. instrum. lib. 2. cap. 7. n. 2. Bicc. in Aur. Sect. 5. thel. 133. Schneidew. §. item, verb. instit. de inutil. stip. n. 6. Emeric. à Rosbach. Process. civ. tit. 6. n. 5.

Janitricæ, werden zweyer Brüder Weiber bey den Lateinern genennet. L. 4. §. 6. in fin. ff. de gradib. & affin.

Janthinus, violfarb, violet. L. 70. §. f. ff. de Legat. 3.

Janua in publico aperitur, die Thür gehet auswendig auf die Gasse heraus auf. L. f. ff. de servit. urban. prædior.

Ictus, der Streich, Schlag, Hieb, uno ictu occidit utramque. Er hat alle beyde auf einen Streich getödtet. L. quod ait. §. f. ff. de adult. L. 1. ff. de iis, qui dejec.

Idiochira, ἰδιοχειρα, sind Schriften, die jemand heimlich mit Zuziehung guter Freund eines Contracts wegen, macht. L. 11. C. qui potior. in pignor.

Idiota, ein Ungelehrter, Ungeschickter, ingleichen eine Privat- oder gemeine Person in L. auth. quomod. oport. Episc. §. quandoque.

Idoneus, ein Reicher, der bezahlen kan. L. 42. ff. Mandat.

Idoneus, a, um geschickt, tüchtig, bequem, gnugsam. L. 2. §. idoneas ff. ad SCtum Tertullianum. idoneus debitor, ein Schuldner, der wohl zu bezahlen hat, L. 27. §. Si minor. ff. de minorib. & apud Plinium Epistol. 4. Lib. 4. L. 52. §. Servus qui ff. de furtis. fidejussor, ein Bürg, der gnugsam zur Bezahlung angeessen ist, L. 7. ff. qui satisdare cog. idoneum pignus, ein tüchtiges genugsames Pfand. idonea cautio, genugsame Caution. L. 50. ff. de manumiss. testam. L. ult. C. eod. tit. L. 11. ff. ad municipal. L. 1. §. quod ait ff.

quod legat. L. 3. §. 1. ff. de adminit. rer. ad civit.

Idonee, geschickt, bequem. L. in reficiendo. ff. de damn. infect. idonee cavere mit Pfändern, Bürgen oder eine juratorische Caution leisten. L. 41. ff. de hæred. pet. L. 1. §. ult. ff. de magistr. convent. L. 11. §. Si hæres. ff. de Legat. 3. L. 2. ff. de fideic. libert.

Jejunare, die Enthaltung einer Speise. Archidiacon. in cap. solent. x. de observat. jejun.

Jejuna ratio, eine schlechte Ursach.

Jejunum consilium, ein einfältiger schlechter Rath, ein nüchtern Urtheil.

Ignavia, die Faulheit, Trägheit, Nachlässigkeit, da einer Schaden ohne Betrug und Hinterlist, durch eine geringe Unvorsichtigkeit verursacht. L. 2. §. si publican. ff. de vi bon. raptor. L. 1. in f. junct. gloss. ff. de abigeis.

Ignaviter, fauler Weiß, nachlässiger Weiß. L. f. C. de Episcop. & Cleric.

Igni & aqua accipere, Hochzeit halten. L. pen. ff. de donat. inter vir. & uxor.

Ignis, mare, mulier, tria mala, drey Ding sind, die viel Unheil zurichten: das verzehrende Feuer, die tobende See, und ein böses Weib.

Ignominia, eine Schmach, Hohn, Schimpff.

Ignominiosa missio, heist, wann man einen Soldaten vom Regiment jaget, als einen Schelmen. L. 2. ff. qui notant. infam. L. 3. §. 1. & L. 1. ff. de re milit.

Ignorans, ein Ignorant, oder Unwissender, der nichts verstehet.

Ignorantia, die Unwissenheit, ist eine Privation oder Beraubung der Wissenschaft, da man weder die Sach weiß, noch Cognition davon hat, welche also zu schätzen ist, daß weder eine allzugenaue Nachforschung und Curiosität erfordert werde, noch eine allzugroße Nachlässigkeit entschuldiget. L. 6. ff. de Jur. & facti ignor. ist vel juris vel facti. L. 1. L. 2. L. 4. L. 7. & L. 9. ff. de jur. & facti ignor. L.

1. L. 2 & L. 3. C. eod. tit. Exempel davon auf beede Arten siehe in d l. 1.

**Ignorantia juris** ist, wann man das Recht nicht weiß, welches die Natur und das Geseze lehret, und öffentlich bekant ist. Loüenthal in *idea Juris* Lib. 1. c. 10.

**Ignorantia juris universalis** ist, wann man auch die gemeinen Præcepta der Gerechtigkeit nicht weiß, nemlich was recht, oder was unrecht ist, und also das, was alle Menschen wissen können und sollen. Welche Unwissenheit oder Ignoranz, *honestæ, utilis, vincibilis, supina, crassa & affectata*, genennet wird. Denn wer das Recht nicht weiß, weiß das nicht, was allen Menschen, natürlicher Weise, angebohren ist, und was auch thumme Thiere wissen. L. 1. §. 3. ff. de iust. & jur. Eine solche Unwissenheit wird bey einem erwachsenen und vernünftigen Menschen nicht præsumiret, entschuldiget auch nicht. *Gap. ignorant. de R. J. in sexto.*

**Ignorantia juris particularis**, ist eine Unwissenheit des Rechts, wann nemlich jemand ein Gesez oder aus dem Gesez competirendes Recht nicht weiß, ob schon ihm das factum daraus ihm dieses Recht zukommen könnte, nicht unwissend. L. 9. §. 5. ff. de Ignor. Jur. & fact. L. 9. C. ad L. falcid. 3. E. Wann jemand nicht weiß, daß wegen der nahen Anverwandtschaft ihm die Possession deferirt werde, ob er schon weiß, daß sein Anverwandter gestorben ist. L. 1. §. 1. ff. de ignor. jur. & facti, oder wann einer weiß, daß der andere ein Pupill sey, und doch glaubt, es könne ihm solcher etwas ohne des Vormunds Authorityt verkauffen, so kan er die von ihm erkaupte Sach nicht usucapiren. L. 2 §. 15. ff. pro emptore, weil man unter dem Schein der Unwissenheit, die Geseze nicht circumveniren darff. L. 1. C. de interd. matr. L. 2. ff. de ius in vocand.

**Ignorantia facti** ist, wann einer das nicht weiß, was ungelehrer oder natürlicher Weiß sich zugetragen hat. L. 1. §. 1. 2. 3. ff. L. 2. de

*ignor. jur. & facti*. ist zweyerley, *vel facti proprii s. vincibilis, vel invincibilis.*

**Ignorantia facti proprii** ist, wann einer nicht weiß, was er gethan hat, oder was er jetzt thue, als wann jemand sagt: Daß er nicht wisse, wen er zum Erben eingesetzt habe, oder daß er seinen Nahmen nicht wisse, welche Ignoranz *vincibilis* genennet wird.

**Ignorantia excusatur non juris, sed facti**, die Unwissenheit des Rechts excusirt soder entschuldiget nicht, wohl aber die Unwissenheit der That. L. 11. §. non solent. ff. de his, qui not infam.

**Ignorantia invincibilis**, ist eine solche Unwissenheit, die man nicht wissen kan.

**Ignorantia supina**, eine nachlässige Unwissenheit.

**Ignotus**, a, um, unbekant.

**Ignoti nulla cupido**, was man nicht weiß, that einem nicht heiß oder wehe.

**Ilachrymari**, Thränen vergießen, weinen. L. observandum ff. de offic. præsid.

**Illata**, werden genennet das eingebrachte Gut des Weibes, so sie zu dem Manne gebracht.

**Illecebræ**, Anreizungen, Schmeichlungen. L. quidam. C. de Decurion. Lib. 10.

**Illæsus**, a, um, unverletzt.

**Illatio**, die Schließung aus einem Dinge. It. das Einbringen.

**Illativus**, 2, um, schlüßig, das eines aus dem andern folget.

**Illegitimus**, a, um, unehrlich unrechtmäßig.

**Illegitimus filius**, ein unrechtmäßiger Sohn, er mag gleich aus Ehebruch, Blutschand oder sonst außser der Ehe erzeugt seyn.

**Illicitus**, er hat ihn überredet, und auf seine Meynung gebracht. L. 1. §. si omnes ff. de ventr. inspiciend.

**Illicitus**, unberührt, gang. L. si filia §. Papinianus ait. ff. familiar. eriscund.

**licet**, war so viel als *ire licet*, und war eine allgemeine Formul bey den Römern, wenn die Leuthe wieder nach Hause gehen sollten. Dergleichen sonderlich die Richter sagten, wenn

wenn sie das Volk voneinander ließen, und die Præfices, wenn die Leichbegleiter noch Hause gehen sollten. Saubertus de Sacrif. c. 27. Kirchmannus de fun. Rom. 3. 9. Pitiscus l. 939.

**Illicite**, unzulässig, unerlaubt, ungebührlich verboten.

**Illicite ædificari**, denen Befehlen zuwider bauen, oder bauen, was die Befehle befehlen, einzureißen.

**Illiteratus**, der nicht studirt hat, ein Ungelehrter.

**Illico**, alsbald, ehe man zu etwas anders schreibt. L. litigatoribus. C. de appellat. L. 1. §. cum adjecit. ff. de verb. obl. L. 17. ff. de Vi & vi armat.

**Illotis manibus negotium tractare**, ein Ding mit ungewaschenen Händen angreifen, das ist, unvorbereitet oder nicht genug unterrichtet zu einem Dinge kommen. L. 1 ff. de orig. Jur.

**Illuminare**, illuminiren, erleuchten, mit Farben austreichen, einen groß und herrlich machen. L. 3. C. de natural. liber.

**Illustri**, war bey der Römischen Kayser Zeiten ein gewisser Titul und Rang, den die vornehmsten Ministri bekamen. Sie waren mehr als die Spectabiles, Clarissimi und Perfectissimi. Es gehörten aber dazu die Patricii, Expatricii, Præfecti Prætorio, Præfecti Urbis, und Viri Consulares. Pancirollus notit. dignit. Imp. Orient. c. 2. Bulengerus de Imp. Rom. 2 21.

**Illustrissimus**, der Durchlauchtigste, der Fürst.

**Illuvies**, die Unreinigkeit Bestand des Munds. L. 1 2 §. ult. ff. de ædil. edict.

**Imaginari**, imaginiren, ihm etwas einbilden, in die Gedanken fassen.

**Imaginaria solutio**, §. Item per acceptilationem Inst. quibus mod. tollit. obl. wird sonsten genennet Acceptilatio, davon oben zu sehen.

**Imaginaria venditio**, eine eingeübete Verkaufung, in welcher etwas Geld in Gestalt einer gewissen Kauff-Summa gezahlet wird,

da doch in Wahrheit ein anders geschieht, als da ein Kauff geschlossen wird. L. 55 ff. de contrah. emtion. L. 1. §. divi fratres. ff. de quæst. L. 20. C. de donat. int. vir. & uxor.

**Imaginarium**, heist in Jure dasjenige, so nicht warhafftig, sondern nur gestellter Weis geschieht.

**Imaginarium emtor**, ein Schein-Käufer, der zwar seinen Namen hergibt, ein anderer aber darzu das Geld herschieffet. L. 4. §. Si ab ignoto. & §. Sive autem ff. de manumiss. L. 10. C. de distract. pignor.

**Imaginum Jus**, das Recht sich abconterfaien zu lassen, und seinen Nachkommen zu hinterlassen, war bey den Römern nicht erlaubt, er muste denn eine von denen höhern Obrigkeitlichen Stellen, welche Curules genennet werden, bedienet haben: er muste nemlich **Ædilis Curulis**, **Prætor**, **Censor** oder **Consul** gewesen seyn. Nachdem aber diese Magistratus Curules unter die Plebejos kamen, so hatten auch diese das Jus imaginum, welches darinn bestund: Sie durfften ihre Bilder, welche entweder gemahlt, oder in Wachs pouffirt waren, in die Tempel, curias, larria, porticus, an ihre Hauptthüren, in ihre Kammern, Bibliotheken, Atria, Forwerke, 2c. hinfetzen, auch solche, wenn ein Fest, oder in ihrer Familie ein sonderlicher Freuden Tag war, anpußen, sehen lassen, und wenn einer gestorben war, dessen Ahnen vor der Leiche hertragen. Sigonius de aut. jur. civ. 2. 20. Pitisc. l. 940 Jo. Sam. Luppius dissert. 2. de jure imaginum. Witeb. 1712.

**Imbreviatura**, wird genennet des Notarii Protocoll.

**Immatriculari**, immatriculiren, einschreiben in die Matricul, dem Buche, darinnen andere Bürger eingeschrieben werden, seinen Namen einverleiben.

**Immatriculatus Notarius publicus**, heist, welcher bey dem Reichs-Cammer-Berichte zu Weklar als Notarius examiniret, und eingeschrieben worden, auch hierüber be-

glaubten Schein aufweisen kan, und desto-  
gen mehr gilt als ein anderer Notarius.

Immature, frühzeitig, unzeitig, unreiff, zur  
Unzeit.

Immatura virgo, eine noch unmannbar Jung-  
fer. L. 25. ff. de in juriis.

Immatura sylva olea, ein Wald: Oelbaum, der  
noch zum Abhauen nicht tüchtig ist. L. 18. ff.  
quod vi aut clam. L. 27. §. si olivam 25. ff. ad  
L. Aquil. L. 48. in f. ff. de usufruct.

Immediatè, ohne Mittel, unmittelbarer Weise.  
Immediata Imperii Nobilitas, die unmittelbare  
freye Reichs: Ritterschafft, der unmittelbare  
Reichs: Adel, darzu gehören diejenigen, so  
in Ansehung ihrer Person niemand, als dem  
Kaysler und Reiche unterworfen sind, daher  
sie auch freye von Adel genennet werden. Sie  
bestehen aus drey Classen, als der Schwäbi-  
schen, Fränckischen und Rheinischen. Jede  
theilet sich wieder in besondere Dertter oder  
Viertel. Also wird die Schwäbische in fünf  
Ort oder Viertel getheilet, nemlich 1) ins  
Hölgau, Bodensee und Algau. 2) An der  
Donau. 3) Am Neckar, Schwarzwald  
und der Ortenau. 4) Am Köcher oder Kö-  
chen, und 5) im Kreichgau. Die Fräncki-  
sche sondert sich ab 1) in Odenwald. 2)  
Stengerwald. 3) Gebürg. 4) Altmühl. 5)  
Die Buchenau. 6) Die Kohn und Werra.  
Die Rheinische ist in 3. Orte abgetheilet. 1)  
In Wasgau oder Gau. 2) In Nieder-  
Rhein: Strom, Hunsrück und Eterwald.  
3) In die Wetterau, Westerwald und  
Rheingau. Zu dieser hat sich noch die Elsa-  
sische Reichs: Ritterschafft geschlagen, die eben  
der Privilegien fähig, deren die andern ge-  
nießen.

Immediati status imperii, freye, unmittelbare  
Reichs: Stände, so niemand als dem Kö-  
niglichen Kaysler und dem Reiche unterwor-  
fen sind, und von demselben die Lehn neh-  
men,

Immemoriale tempus, eine Zeit, deren nie-  
mand gedenckt, oder Menschen: Gedencken

übersteigt. Per immemorabile tempus possi-  
dei, er besitzt es schon eine lange Zeit, daß kein  
Mensch deren Anfang sich erinnert.

Imminens periculum, eine Gefahr, so vorhan-  
den ist.

Imminere, imminiren, vorhanden seyn.

Imminere litibus, wird von denen Gerichts-  
Dienern gesagt, die die Parthey vor Gericht  
laden, und die Urthel exequiren müssen. L. 12.  
C. de proxen. sacr. scripti.

Immiscere, einmischen, einmengen, immiscere  
hæreditati, sich in eine Erbschafft mischen,  
wird eigentlich nur von seinen und nothwen-  
digen Erben, suis & necessariis hæredibus ge-  
sagt, bey Fremdden heist es adire, antretten.  
vid. L. 7. §. restitutus ff. de minor. L. 6. §. si  
filius ff. de bon. liber.

Immisio, die Immisio, Einlassung, Einwei-  
sung.

Immisio honorum, die Einsetzung oder Ein-  
weisung in die Güter, ist ein solcher Actus,  
wann der Glaubiger in ein Stücke unbeweg-  
liches Gut des Schuldners, vermittelst des an-  
dern Decreti immittiret wird, zu dem Ende,  
damit er die wahre Possession ergreiffe. Bo-  
nick. Pract. Pract. Part. 1. cap. 31. Ludovici  
Einleitung zum Civil-Process. cap. 35.

Immittere, etwas also bauen, daß auf einem  
Ort aufsieget, als Holz, Balcken 2c. L. 242.  
§. 1. de V. S. L. 3. ff. de precar.

Immittendi ligni servitus, ist eine Dienstbar-  
keit, dadurch einer das Recht erlanget, von  
seinem Hauß aus auf des Nachbarn Wand so  
einen Balcken einzu lassen, daß solcher auf bees-  
den Häusern ruhe. L. 2. L. 20. ff. de servit.  
urb. prædior.

Immista, dasjenige, was also eingeladen ist.  
L. 5. §. meminisse ff. de Nov. Op. Nun.

Immittere cloacam, eine Cloac machen. Im-  
mittere lumen, Fenster in eine Wand bres-  
chen.

Immobiles res, unbewegliche Sachen, Gü-  
ter, welche ohne deren Zernichtung oder  
Verderbung, von einem Ort zum andern  
nicht

nicht können beweget, daher an einem Ort zum stetswierigen Gebrauch collocirt werden. L. 23. ff. de usurpat. & Inlit. de usucap.

**Immobilia sc. bona**, die unbewegliche Güter, liegende Güter. Suche bona immobilia.

**Immodicè**, unmaßlich, überaus groß, über die Masse.

**Immodica donatio**, heist heut zu Tage eine Schenkung, die sich über 500. Ducaten belaufft. L. sancimus. L. dota L. secundum C. de donat.

**Immolutus**, auf etwas gebauet oder gesetzt.

**Immunis**, e. befreuet, frey. It. der kein Amt verwaltet. It. die keinen Zoll bezahlen. L. 3. ff. de Censib.

**Immunis à reddendis rationibus**, von den Rechnungen befreuet.

**Immunitas**, ist eine Befreyung und Exemptio von öffentlichen Beschwerden und Auslagen. Dergleichen die Geistlichkeit genießet.

**Immunitas universalis** ist, wann eine Universitas oder ganzes Collegium eximiret wird.

**Immunitas singularis**, wann eine einige Person oder Haus oder Gut eximiret und befreuet wird.

**Immunitas Ecclesiarum**, die Kirchen-Freyheit, bestehet nach dem Canonischen Recht vornemlich darinnen, daß Niemand sich einer Einquartirung darinn anmassen darff, daß in solchen wie auch auf deren Kirch- & Höfen keine Märkte, Messen, oder andere Unruh angestellet werden, daß daselbst kein Blut-Gericht gehalten werde, noch jemand, der Schulden oder eines delicti wegen, in eine Kirch geflohen ist, heraus genommen, und von der Obrigkeit weggeschleppt werde.

**Impar matrimonium**, eine ungleiche Ehe, wann einer, der über 50. Jahr ist, eine jüngere Frau nimmt. Ulpian. Tit. 16. oder wann eine Röm. Burgers-Frau einen Frembden oder Knecht nimmt.

**Impatroniren**, heist sich in eines Gunst einschleichen, sich einen zum Patron machen.

**Impedimentum**, die Ehehafft, Hinderniß, Verhinderung.

**Impedimentum legitimum**, ein rechtmäßige Ehehafft, Ehehafftliche Verhinderung, redlich, ehrliche Ursachen, Ehehaffte Noth echte Noth. Eberhardus Speckhan. Cent. 1. quaest. 59. n. 41. Ehehafften unvermeidliche Nothdurfft, Francisc. Pfeil. Consil. 174. num. 4. §. und da dann hohe anliegende Noth-Pfeile, idem Consil. 146. num. 7. Augenscheinliche Noth, Reichs-Abschiede zu Augspurg de An. 1568. §. derowegen die äußerste Noth, rechte Noth, Nothfall. Nach dem Sächsischen Recht, werden **Impedimenta legitima** genennet, ehrliche/redliche Ursachen, Ehehaffte Noth, Echte Noth, wie die Sachsen reden, das ist, eine jede redliche Ursache oder aufrichtige Verhinderung: **Land-Recht** lib 2. art. 7. Ein Ehehafft ist eine wichtige und redliche Ursache die jemand als ein selbst redendes Gebotthdaheim verhafftet zu gewisser Zeit und Ort zu erscheinen. vid. Mynsing. Cent. 3. Obl. 92. Insgemein werden von denen Gelehrten diese als die Vornehmsten angegeben. Carpzov. P. 3. Const. 9. def. 7. Berlich. P. 1. conclus. 17. n. 48 seq. **gefährliche Kranckheit** / L. 53. §. 2. L. 60. ff. de re jud. Mandan. de Mandat. Lib. 2. cap. 19. n. 2. Lauterb. Comp. Jur. si quis caut. in judic. fist. p. m. 36. und zwar nicht alleine des Citanti selbst, als auch seines Ehe-Weibs Kinder und nahen Anverwandten, L. 36. ff. de re jud. Carpzov. Process. Tit. 8. art. 2. num. 45. Lauterb. c. p. die Leiche seines Eheweibes, oder anderer nahen Anverwandten, welche der Citatus begraben lassen muß. L. 2. §. 3. 4. 5. ff. si quis caut. Lauterb. cit. tit. des Ehe-Weibes Geburts-Stunde oder Wochenzeit, Scult. in addit. ad Coler. P. 1. dec. 104. n. 33. **die Pestilenz** / Gail. Lib. 1. obs. 52. n. 11. Lauterb. c. l. der Mangel oder Kranckheit der **Advocaten** / wann ein anderer nicht zu haben Berlich. P. 1. Conclus. 17. n. 54. Mascard. conclus. 468. num. 26. Lauterb. c. l. grosse Ungewitter von Stürmen, Wasser, Schnee, L. 2. §. 3. ff. si quis caut. in judic. fist. Mynsing. cent. 4. obs. 57. n. 6. Lauterb.

c. l. Kriegs-Dienste, Gesandtschaft, nöthige Reisen. Damhouder in Prax. Criminal. cap. 25. n. 11. Krieg oder Feindseligkeit. Boër. dec. 40. seqq. Coler. Proc. Execut. P. 1. c. 2. n. 21. Lauterb. c. l. Hochzeitl. Ehren-Tage. L. 2. ff. de in jus vocand. wann der Citatus rasset, L. 2. §. 5. ff. si quis caut. in jud. fist. oder in Verhaftt siget. L. 2. §. fin. L. 4. §. 1. ff. eod. Lauterb. c. l.

**Impendere, impendiren, Unkosten aufwenden, anwenden, auslegen, verthun, verzehren.**  
**Impendia litis, Gerichts-Unkosten.** L. 46. §. 6. de procur. & defens

**Impensa, die Ausgabe, Unkosten.**

**Impensa, aufgewandte Unkosten, sind diejenige Ausgaben, die man auf eines andern Sache verwandt hat.** L. 38. L. 39. ff. de pet. hæred. L. 38. ff. de R. V. L. 79 ff. de V. S. t. t. de imp. in res dot.

**Impensa facta in res dotales, die Unkosten, so in die Heyrath Güter angewendet werden.**

**Impensa fructuum, sind diejenige Unkosten, welche entweder auf die bereits eingesammelte, oder einzusammelnde Früchte gewandt.** L. 36. §. fin. de hæred. petit. L. 13. §. 1. de imp. in res dotal. Lauterb. d. l. n. 2.

**Impensa funebres, Leich und Begräbnis-Kosten, alle die Ausgaben so zur Versorgung des todten Körpers aufgewendet worden, wie auch der Werth des Orts, wohin der Verstorbene begraben worden.** It. Was für Schleyer, Trauer-Binden, Leich-Predigt, Trauer-Kleider der Wittib zc. insgemein erfordert wird.

**Impensa delicata, sind, welche theils nützlich, theils voluptuariisch seyn, e. g. wann man anstatt kleiner Fenster grosse machen läßt zc.**

**Impensa in culturam agrorum facta, das Arth- oder Acker-Lohn.** It. was zum Saamen und Bestellung der Felder aufgewendet worden.

**Impensa inutiles, unnöthige Unkosten.**

**Impensa magna, werden diejenige Unkosten genennet, welche eine stetswierige Uulität begreifen.**

**Impensa modica, oder parva, werden insgemein genannt, welche nur einen zeitlichen Nutzen der Nutzbringenden Sache verursachen, und zu besserer Perception der Früchte dienen.**

**Impensa necessaria, die nothwendige Unkosten, aus deren Unterlassung eine Sache entweder verdirbt, oder schlimmer gemacht wird.** L. 5. ff. de pact. dotal. L. 56. §. quod dicitur ff. de jure dot. L. 2. ff. de dot. præleg. L. 61. ff. de Ritu Nuptiar. L. 38. ff. de hæred. petit. L. 10 § per hanc ff. quæ in fraud. cred. L. 79. de V. S. L. 14. de imp. in res dotal. fact. L. 1. §. 1. L. 23. §. 4. eod. ubi Exempla.

**Impensa rerum, sind diejenige Unkosten, die auf die stetswierige Erhaltung, Nutzung oder Ergözung der Sache gewandt, und diese werden getheilet, in necessarias utiles und voluptuarias.**

**Impensa voluptuaria, s. voluptuosa, sind, welche weder zur Noth, noch Nutzen, sondern nur zur Lust, Zierde, und Recreation aufgewandt werden.** d. L. 79. §. 2. de V. S. L. 14. §. 2. de imp. in res dot. it. L. 9. & L. 11. ff. eod.

**Impensa utiles seyn, welche zwar nicht zur Noth, jedoch der Sache zum Nutzen und Verbesserung, daß nehmlich selbige fruchtbarer und genugsamer, angewandt werden.** d. l. 79 §. 1 de V. S. L. 6. 10 14 §. 1. de imp. in res dot. fact. als einen neuen Weinberg anlegen, eine Schenck in einem Haus anrichten. L. 39. ff. de et. hæred. die Acker-Düngung. L. 14. §. 1. ff. de imp. in rem dot. fruchtbare Bäume pflanzen. Menoch. arbitr. jud. quæst. Cal. 258 n. 52.

**Imperantes, die Gebietenden, Herrschenden.**

**Imperator, wird insgemein der Kayser Justinianus von denen Juristen genennet, und muß solcher verstanden werden, wann sie sagen, der Imperator lehret in Institutionibus, oder in Codice.**

**Imperator, der Römische Teutsche Kayser ist derjenige, welcher von denen Churfürsten im Nahmen des sämptlichen Reichs, dem Römischen**

sehen

ſchen Teutſchen Staats-Cörper zu einem Oberhaupt rechtmäßig erwehlet, damit er ſelbigen nach Anleitung der Wahl-Capitulation und ſonder Abbruch der Reichs-Stände ihrer Rechte, gebührend vorſtehe und regiere.

Titius ſpec. J. Publ. L. 5. c. 1. §. 1. Horn. c. 26. §. 2. Schwend. P. ſpec. ſect. 1. c. 2. §. 1.

Imperatoria munificentia conſuetudo, Kayſerl. Freygebigkeit, milder Hand-Brauch.

Imperatrix, die Kayſerin, Herrſcherin, Regentin.

Imperialis civitas, eine Reichs-Stadt, freye Reichs-Stadt, welche dem Kayſer und Reich unmittelbar unterworfen, und Sitz und Stimm auf den Reichs-Tägen haben.

Imperium, bedeutet, 1) allen und jeden Befehl und Geboth auch eines Privat-Menſchens, alſo werden in L. 26. ff. de oper. libert. die Patienten ſo den Medicum holen laſſen Imperantes genannt. 2) Ein Kriegs- oder Soldaten-Commando, welches der Feld-Herr hat.

3) Eine Obrigkeitl. Würde, nebst einer ge-wiſſen Poſteſtät oder Macht. §. Inſt. de adopt. L. 2. C. L. 4. ff. de arbitr. L. 1. ff. ne quid in loc. public. 4) biſweilen eine Macht zu ſtraffen. L. f. §. 1. de offic. ejus cui mand. est juridi. welche in Criminal Sachen merum Imperium, in Civil Sachen mixtum Imperium genannt wird. 5) Biſweilen bedeutet es die Obrigkeit ſelbſt.

Imperium merum, die Criminal, oder hohe Jurisdiction, Cent-Herrſch, Blut-Bann, peinlich Hals-Gericht, iſt eine Macht und Gewalt die Verbrecher zu ſtraffen. oder es iſt eine öffentliche Gewalt über die Verbrecher zu erkennen und Recht zu ſprechen. Es bekommt auch ſonſt verſchiedene Nahmen, nach Veränderung. In Francken und in der Pfalz, wie auch andern benachbarten Orten, wird das Merum Imperium, die Zent, Zentbarkeit, Zent-Gericht, Zent-Recht, Malefiz-Recht, Hals-Gerichts-Obrigkeit, Obrigkeit, hohe Obrigkeit: In Bayern und anſtoſſenden Orten, die Graiſch, hohe Graiſch, Graiſchliche Obrigkeit; In andern Orten

der Blut-Bann, hohe Gewalt: In Sachen peinliche Gerichte über Haut und Haar, Hals und Haupt, Zent-Gericht, Hoch-Gericht, Ober-Gericht, Bogthey über das Malefiz, genannt. Wehn. voc. Zent.

Imperium mixtum, iſt eine Macht und Gewalt mäßig zu ſtraffen, und gehöret auch die Jurisdiction unter ſolches, als das Recht zu urtheilen und zu richten in Bürgerlichen Sachen.

Imperfectum, unvollkommen nicht ausgemacht, oder verfertigt. It. Null und nichtig, ungültig. L. 9. 35. §. 1. ff. de contrah. emtion.

Imperitus, ein unerfahrner einfältiger Menſch, der ohne Hinterliſt handelt.

Imperitia, wird mit der Ruſticität und unvernünftigen Zufall oftmals verglichen. L. si quis §. doli mali ff. de juridi.

Impersonaliter, ohne Benennung einer Perſon, alſo zum Exempel: Man gehet, man redet.

Impertinens, das nicht zur Sache gehöret oder dienet.

Impertinentes articuli, werden genennet diejenige Articuli, deren Beweis nichts zu des Klägers Intention hilft, oder welche ganz und gar nichts zur Sache nutzen, oder ſo ſie Anfangs etwas darbey zu thun ſcheinen, doch keine Wirkung eines Beweiſes haben, wann ſie ad Jus referirt werden.

Impertinentia interrogatoria, ſind ſolche Frag-Stücke, die nicht zur Sache gehören.

Impertinentia & non probata paria ſunt, die nicht zur Sache gehören, und die nicht erwieſen ſind, ſind eines wie das andere.

Impetrabilis, e, ein Ding, ſo leicht zu erlangen.

Impetrans, der Impetrant, oder ſo etwas erlangt, v. g. ein Reſcript, Freyheit zc.

Impetrarus, a, um, erlangt, überkommen.

Sonſten wird impetrant genennet, der etwas vor Gericht geſuchet und erlangt, und faſt ſo viel als Kläger, Impetrat hingegen, wieder welchen etwas geſuchet und gebetten wird, faſt eben ſo viel als Beklagter: Wann alſo ein Kayſerliches, Fürſtliches Reſcript erlangt wird,



wird, so heist der dem es ertheilet wird der *Impetrant*: Der ander wider welchen es ertheilet worden der *Impetrat*.

*Impetrata venia*, die erlangte Erlaubnuß.

*Impetrata venia ætatis* ist, wann der Landesfürst oder Kayser einem Minderjährigen Manns-Bild so 20. oder Weibs-Bild so 18. Jahr alt ist, die Erlaubnuß ertheilet, daß er ohne Curatore seine Sache verwaltet, und seine Person durch Contrahirung und Transfigurung kräftig obligiren kan.

*Impetus*, die Heftigkeit, der Anfall, Anlauff, Sturm.

*Ex impetu malæ conscientiæ*, aus Antrieb des bösen Gewissens.

*Impilia*, eine Art Kleidung. L. 25. argumento ff. §. Fasciæ 4. de auro argent. legat.

*Implere*, impliren, ergänzen, Gnüge thun.

*Implere intentionem*, petitionem, seine Klage erweisen. L. 21. C. de Rei Vind. L. pen. §. 1. ff. de except. Rei judicat. L. 19. pr. ff. de exception.

*Impleta usucapio*, eine Verjährung, so zu Ende gebracht worden. L. 12. §. factæ ff. de captiv. L. 7. ff. de usucap.

*Implorans*, der Implorant, oder welcher etwas suchet, und das Amt des Richters anruffet.

*Imploratus*, der Implorat, wider welchen etwas angesuchet wird.

*Implorare*, Imploriren, flehentlich bitten, begehren und anruffen.

*Implorare edictum*, des Edicts Wohlthat begehren. L. 1. §. f. ff. ut in possess. legat.

*Imponere*, imponiren, auferlegen, befehlen. It. einem etwas aufhängen. *Alicui silentium perpetuum imponere*, einem ein ewiges Stillschweigen auferlegen.

*Importata*, eingebrachte Dinge, das Einbringen, als des Weibes Güter.

*Impos*, unmächtig, unsinnig, der seiner Sinnen nicht mächtig.

*Impositum nomen*, ein aufgelegter Rahme, Spiz-Rahme.

*Imposito silentio dimittiren*, nach aufgelegtem

Stillschweigen von sich lassen, so von den Zeugen gesagt wird.

*Impossibilis*, e, unmöglich.

*Ad impossibile nemo obligatur*. Es kan sich niemand zu unmöglichen Dingen verpflichten. L. si quis in gravi ff. ad SCt. Syllan. L. 1. §. item sub impossibili. 11. l. non solum 31. ff. de O. & A. L. impossibilium 185. ff. de R. J. c. nemo potest. eodem in 6 §. si impossibilis. Instit. de inutilib. stipul. Und heisset das nicht allein unmöglich / das einer nicht thun kan, als gen Himmel steigen oder Mühlsteine alleine aufheben, und Bäume aus der Erden reissen, sondern auch, was wider Gott beschriebene Rechte, und gute Sitten ist: Als wenn einer sagte, er wolle einen todt schlagen oder rauben, stehlen, oder etwas anders unehrliches thun. Gl. in c. nemo potest. verb. nemo potest. circa finem de R. J. in 6. Matthæi ad L. 185. ff. de R. J. num. 2. Triplicem speciem impossibilitatis refert post Gloss in d. nemo de R. J. in 6. Dyn. ibid. n. 1. cum duobus seqq. ubi vide l. 1. §. item sub impossibili. non solum. 31. ff. de O. & A. l. impossibilium. 185. de R. J.

*Impossibile natura*, eine der Natur nach unmögliche Sache, als 3. E. in der Luft schiffen, auf denen Wolcken reiten, auf dem Wasser trocknen Fußes gehen.

*Impossibile factum*, das zu thun unmöglich ist, entweder weil es schon geschehen, oder weil es so verwirret und intricat, daß es nicht geschehen kan, 3. E. in einer Stund 4. Teutsche Meilen gehen; Ein Haus in einem Tag bauen 2c.

*Impossibile jure*, das, so wegen des Gesetzes, darinnen es verboten ist, unmöglich zu thun ist, als einen Todschlag begehen, eine Jungfrau schänden, einen Diebstahl begehen 2c.

*Impossibilis res*, ein unmöglich Ding.

*Impossibilis conditio*, eine unmögliche Bedingung.

*Impossibilitas*, die Unmöglichkeit.

*Impost*, eine Auflage, Schoß, Schakung, Accise, und andere Auflagen, so auf die Waaren,

ren,

ren, oder unbewegliche Güter geleyet werden.

**Impostura, impostor, imposturen, Betrug, Betrüglichkeit** ist, da jemand falsche Münzen, für gerechte supponiret. L. 3. §. item si quis ff. de crim. stellionat.

**Impotens, ohnmächtig, unkräftig.**

**Impotentia, die Ohnmächtigkeit, Unvermöglichkeit.**

**Impotentia generandi, die Ohnmächtigkeit, daß einer nicht Kinder zeugen kan.**

**Impotentia medicabilis, eine Ohnmächtigkeit zum Beyschlaff, da man aber Hoffnung hat, daß man helfen kan, indem auch andern solchen Patienten geholffen worden ist.**

**Impotentia immedicabilis, welche man nicht ohne Wunderwerck oder grosse Verletzung des Leibs oder vermuthlicher Gefahr der Seelen wegnehmen kan, es mag gleich solche aus einen Defect oder Exces der Natur, oder sonst von einen Zufall herrühren.**

**Impotentia naturalis, die natürliche Ohnmächtigkeit.**

**Impotentia temporalis, eine Ohnmächtigkeit, die nur auf eine Zeitlang währet.**

**Impregnare, iren, schwängern.**

**Impregnatio, die Schwängerung.**

**Impresentiarum, in gegenwärtigen Fall, jetzt alsofort. L. 1. ff. de tabul. exhibend.**

**Impressionem facere, einen Anfall, Anlauff thun. L. si per impressionem. C. de iis quæ vi vel metu.**

**Improbabilis, e, unbillig, ungewislich, verwerfflich, improbabilis litigator, ein böser und wider sein Gewissen processirender Mensch. L. 10. ff. de judic.**

**Improbis, der wider Treu und Glauben handelt. L. 51. ff. de re judicat. It. der wegen Missethaten, zum Exempel des Ehebruchs, eines Dasquills, der Keckerey zc. für Lasterhaft, und zu aller Zeugschafft Führ- und Leistung, auch Testaments Errichtung, oder Testamentarischen Vermächtnus Einnahm, unfähig durch die Geseze erkläret worden ist. vid. L. 18. ff. de testam. ordinand. L. 14. 18.**

15. ff. de test. auth. Credentes. C. de hæreticis Harpr. und Vinn. in Comment. ad Inst. d. 1. in fin.

**Improbe, wider Treu und Glauben, wider bonam fidem lauffend, aus böser Intention. L. 12. ff. de transact. L. 6. §. sed si ff. de negot. gest.**

**Improvus casus, ein unversehener Fall. L. 30. §. Miles. ff. de testam. milit.**

**Imprudens, ein Unwissender. L. pen. ff. ad Sc. Vellejan. einer der nicht an was solches gedacht hat. L. 52. §. damna ff. pro loc.**

**Imprudenter, unweise, unbedachtsam, unverschämt. L. 21. ff. de negot. gest.**

**Imprudentia, eine Unwissenheit, Unvorsichtigkeit, Ungeschicklichkeit. L. 51. ff. de ædilit. edict.**

**Impubes, eine Manns-Person, so noch nicht 14. und ein Mägdlein so noch nicht 12. Jahr alt ist. L. ult. C. quand. tur. esse definit. §. 1. Inst. quib. mod. tur. finiat. wann aber von deren Verbrechen gehandelt wird, als wenn ein Mägdgen wegen verübter Missethat mit der ordentlichen Straffe, welche sonst den Puberes oder Minores auszustehen haben, beleyet werden soll, wird alsdann die pubertas protrahiret, daß man sie auch erst im 14. Jahr pro pubere hält, derowegen ihr unter solcher Zeit, ob sie gleich schon das 12. Jahr erfüllet, die sonst gewöhnliche Straffe in eine gelindere verwandelt wird, damit die zu ihrem Faveur eher determinirte puberität nicht zu ihrem Hass und Schaden gereiche. Carpzov. Prax. crim. qu. 143 n. 26. seq.**

**Impubes infantiz proximus, ein Unmündiger der zwischen 7. bis 11. Jahr alt ist.**

**Impubes pubertati proximus, ein Unmannbarer der zwischen 11. bis 14. Jahren alt ist.**

**Impugnare, iren, über einen Hauffen werffen, bestreiten, widersechten.**

**Impulsor, ein Antreiber.**

**Impulsoriales, werden genennet die Schreiben, worinnen der Obriste den Unter Richter, etwas zu thun antreibet.**

**Imputare**, heist in Tit. ad L. Falcid. zu der *Quarta Falcidia*, rechnen, daß solche dardurch erfüllt wird. L. 19. L. 91. d. l. bisweilen heist es berechnen, abziehen, subtrahiren. L. 1. §. de servis quoque ff. de tut. & rat. distrah. endlich heist es auch zueignen, zuschreiben, zu rechnen. L. 1. §. item quærimus ff. de separat. sibi imputent si idoneum fideiussorem acceperint, sie mögen sich zurechnen, daß sie einen Bürgen angenommen der nicht zu bezahlen hat.

**Inædificata**, auf das andere gebauet. L. 21. ff. de instrum. & instrum. legat.

**In æquali linea & gradu**, wann zwey Personen, von denen die Frag ist, in gleicher Weite von dem Stamme entfernet sind.

**In æquali linea**, wann eine Person weiter von dem Stamm entfernet ist, als der andere, z. E. Titius ist 3. Grad von dem Stamm entfernet. Cæjus aber 1. 2. 4. 5. Grad.

**In agone**, in letzten Zügen, oder letzter Todes-Noth.

**Inanis, e**, unnütz, vergeblich.

**Inanis actio**, eine Klage, da man wegen des Schuldners Armuth nichts bekommen kan. L. 6. ff. de dolo, oder welche durch eine Exception elidirt wird. L. 24. ff. de liber. caus. L. 22. ff. Mandat.

**Inanis cura**, vergebliche Sorge.

**Inanis reus**, ein Beklagter, der nicht zu bezahlen hat. Paul. Lib. 2. sent. Tit. 15.

**Inanis stipulatio**, eine stipulation oder Versprechen, so nichts tauget. L. 39. ff. de donat. int. vir. & uxor. oder die keine Würkung hat. L. pen. ff. de condict. ob turp. causam.

**In annos singulos**, Jährlich, alle Jahr. L. ambiguitatem C. de usufruct. L. Julianus §. cum quoque ff. ex quib. caus. major.

**In antea**, ins künftige. Juro quod à modo in antea ero fidelis Domino. Ich schwöre, daß ich von jetzt an ins künftige meinem Lehnherrn wolle getreu seyn. II. Feud. 5. & 7.

**In antecessum**, voran, voraus.

**In assem vendere**, ganz und gar verkaufen. L. 9. ff. quib. mod. pign.

**Inaures**, Ohren: Gehänge, Ohren: Ringe. L. 25. §. 4. & L. 27. L. 32. §. fin. ff. de auro argent. Legat.

**Inauditus, a**, um ungehört, nicht gehört, dessen Defension nicht angehört worden. L. 2. ff. ad L. Cornel. de sicariis.

**Inauguralis Disputatio**, wird genennet die Disputation, so derjenige hält, der den Gradum eines Doctoris oder Licentiaui erlangen will.

**Inauguratio**, Einweihung und Anweisung in ein hohes Amt. Es wird dieses Wort insgemein von hohen Personen geistlichen Standes, und auch von Königen bey dero Erhebung, ingleichen wenn Academien eingeweihet werden, gebraucht.

**Inaugurare**, iren, einweihen, einsegnen, einsehen.

**In bonis sc. habere**, an Gütern haben.

**Incameration**, ist ein bey der Apostolischen Cammer gebräuchliches Wort, und bedeutet so viel, als die Einverleibung eines oder des andern liegenden Gutes mit den Päpstlichen Domanal-Gütern. Dergleichen thate Ao. 1664. der Pabst Urbanus VIII. mit dem Herzogthum Castro, als er selbiges dem Herzoge von Parma abnahm.

**Incamirare**, heist eigentlich, den Weeg einem bahnen, hernach auch eine Sache also einfädeln und einrichten, daß man darmit fort kommen kan, und das gefaste Concept nicht fehl schläget.

**Incantatio**, die Zauberey, Hererey, da man mit gewissen aberglaubischen Worten oder Sachen, und Zeichen, übernatürliche Dinge ausrichtet.

**Incapax**, der nicht fähig ist, eine Erbschaft zu bekommen, oder zu succediren, sondern es fällt denen andern Erben zu, und wird die vermachte Erb-Portion vor ungeschrieben gehalten. Dergleichen Incapaces sind diejenigen, welche sich selbst ein Erb-Portion ins Testament schreiben, denen, als nahen Anverwand-

wand

wandten, etwas vermacht worden, und seynd es hernach nicht zc. T. i. de his, quæ pro non script. L. 1. C. de hered. Instit.

Incapillo existens puella, eine noch unverhey-  
rathete Jungfrau. II. F. 24. §. 3.

In capita succedere, die Erbschafft nach Anzahl  
der Häupter theilen, so viel Mund, so viel  
Pfund.

In caput alterius torqueri, auf eines andern  
Gefahr gefoltert werden. L. 1. ff. de quæst

Incarcerare, iren, ins Gefängnus stecken oder  
legen, mit Gefängnus-Straffen.

Incarceratio, die Gefängnis-Straffe. It. die  
Einlegung ins Gefängnus.

In casu necessitatis, im Nothfall.

In casu succumbentia, im Fall, wann einer die  
Sache verspielt oder verlihet.

Incendarius, der Brenner, Mordbrenner,  
der Feuer anz oder einlegt, daß ein Haus,  
Scheuer zc. verbrenne. L. 3. §. 1. ff. de offic.

præf. vigil. L. 10. ff. ad L. Cornel. de Siccar.  
L. 28. §. incendiarii ff. de pconis.

Incendium, ein Feuers-Brunst.

Incendium culposum, eine verwarhloste Feu-  
ers-Brunst, daran einer Ursach ist.

Incendium dolosum, eine mit Fleiß angerich-  
tete Feuers-Brunst.

Incerti actio, eine Klage, darinnen man keine  
gewisse Summa begehret. Sonst wird auch  
die actio præscriptis verbis also genennet.  
L. 6. 16. ff. de Præscript. verbis.

Incertum, heist in Jure dasjenige, davon nicht  
bekannt, was, von was vor Beschaffenheit,  
und wie viel es sey. L. 75. ff. de verb. obligat.  
oder wann etwas nicht in specie, sondern  
nur in genere gemeldet wird, als ein Pferd,  
ein Ochß, Knecht. L. hæredes 25. §. si incerto  
ff. famil. hercise.

Incertum, wird bey denen Jctis oft für incer-  
tudo, die Ungewißheit gebraucht, als in-  
certum conditionis, die Ungewißheit der  
Condition. L. 11. ff. de bon. poss. secundum.  
tab. L. 1. C. de pactis cautionis, die Unge-  
wißheit der Caution. L. 16. ff. ad Scutum  
Trebell. successionis, die Ungewißheit der

Succession, ætatis, die Ungewißheit des Al-  
ters. L. 49 ff. de fidejussor litis, der unge-  
wisse Ausgang des processus. L. 20. C. man-  
dani, und an vielen andern Orten mehr.

Incertum est, es ist ungewiß.

Incertus contractus, ein Contract, der keinen  
gewissen und eigenen Nahmen hat. L. 9. ff. si  
cert. per. L. 1. §. Debitum ff. de pec. constit.  
L. 9. ff. de reb. credit. L. 18. ff. de acceptilar.

Incertus Pater, ein ungewisser Vatter, den  
man eigentlich nicht mit dem Vatter Nahmen  
belegen kan. L. 3. C. solut. matr. §. si adverb.  
Instit. de Nupt. weil eigentlich derjenige nur  
Vatter ist, den eine zugelassene und rechts-  
mäßige Ehe darzu legitimiret. L. 5. ff. de in-  
jus vocat. §. 12 de Nupt. L. 6. ff. de his, qui  
sui. vel alien. jur.

Incertus possessor, wird der geheissen, da man  
nicht weiß, wer das Gut besizet. L. 39. §.  
ult. ff. de V. S.

Incerta stipulatio, ist, da man nicht weiß, was,  
welches, oder wie viel versprochen worden.  
L. 75. ff. de Verb. Obligat.

Incestæ nuptiæ, Blutschänderische Heyrath  
oder Ehe, wird genennet, wenn jemand die,  
welche durch das Gesetz und Gewohnheit  
verbotten sind, zum Weib nimmt. L. 39. ff.  
de R. N. it. L. 52. ff. eod. L. 38. §. idem Pol-  
lioni ff. ad L. Jul. de adult. Rubr. de incestis  
& nefar. nupt. C.

Incestum s. incestus, die Blut-Schand, Un-  
zucht, so unter nahen Freunden und Ander-  
wandten, so Bluts halber in ab- und aufstei-  
gender Linie einander verwandt, und sich  
nach Gött- und Weltlichen Rechten nicht zu-  
sammen heyrathen dürfen; geschieht. Clar.  
Lib. V. Sentenz. §. incest. n. 1. Damhoud in  
praxi Crim. c. 94. n. 2.

Incestus juris civilis, ist, wann wider andere in  
diesem Jure verbottene Graden unter den na-  
hen Bluts-Freunden durch Verheyrathung  
peccirt wird. L. fin. de Ritu N. L. fin. §. fin.  
de condit. sine causa. Richter ad auzh. incest.  
nupt. C. de incest. n. 4. welcher auch die Ehe  
zwischen Geschwistrigten zu dem Incest. J.

Gentium gehlet. Vinnius ad §. 2. Inst. de nupt. Ludw. Ex. 2. §. 4. S. Ungeb. Exer. 3. q. 8. Bocer. de Regal. c. 3. n. 55.

Incestus jure gentium ist, welcher unter Ascendenten und Descendenten, nemlich Eltern und Kindern geschieht. L. ult. ff. de Ritunuptiar.

Incestuosi liberi, die Kinder, so durch die Blutschande erzehlet sind.

Incidenter, mit ein, darzwischen kommend, ungefehr.

Incident. Punct, wird genennet ein Stück, so in einem Streit mit ein und darzwischen fällt, so ungefehr mit einkommet.

Incile, ein Graben, so in den Weegen gemacht wird, das Wasser abzuleiten, oder in den Fluß, das Wasser daraus zu leiten. L. 1. ff. de rivis. L. 1. §. 2. ff. ne quid in flum. publ. L. 1. §. caput ff. de aqua quotid. & æstiv.

Incipiens, der Incipient, oder welcher erst in einen Ding anfähet.

Incivilis, e, nicht fein, unhöflich, ungereimt, unbillig, wider Recht und Gewohnheiten. L. f. §. pen. ff. quod met. caus.

Inciviles poenæ, unrechtmäßige, wider das Recht oder die Gewohnheit einer Stadt laufende Straffen. L. 9. §. 10. ff. de poenis.

Inclusio, die Einschließung.

Inclusio unius non est exclusio alterius, die Einschließung eines Dinges, ist nicht alsbald des andern Ausschließung.

Incognitus, a, um, unbekandt.

Incognita causa, unbekandter Sachen.

Incognito, unbekandter Weise, also wird gesagt sich incognito an einem Ort aufhalten.

Incola, ein Einwohner, der an einem Ort sein domicilium dahin devolviret und gebracht, in der Intention und Meynung daselbst zu bleiben, ob er schon das Bürgerrecht daselbst nicht hat. L. 238. §. 2. de V. S. L. 29. ff. de municip. L. 6. in f. ff. de mun. & honor.

Incolat, ist dasjenige Recht in Böhmen, welches die Einwohner dieses Königreichs genießen, und der Kayser als König in Böhmen, auch einem Fremden, der nicht im Lan-

de geböhren, verleihen kan, daß er also nachmals so viel als ein geböhner Böhme gelten muß. In Polen heist es das indigenat.

Incolata Urbs, die Stadt wo einer zwar nicht Bürger ist, doch daselbst sein domicilium und Wohnung hat. L. 34. ff. de muner. & honor.

Incoloratè, ohne Ursach, ohne Prætext, ohne Schein. L. 18. ff. de minorib. ohne einigen Schein Rechts.

Incolumis, e, unbeschädigt, unverletzt.

Incolumis ædes, ein wohlgebautes Haus. L. 13. ff. de dam. infect. incolumis pars, der ganze Theil. L. 2. C. de inoffic. donat.

In commissum cadere, den Zoll von einer Sach nicht bezahlen, Zollfällig werden.

Incommodare navigationem, die Schiffahrt schwehrender machen. L. 1. ff. de flum.

In communi forma, in gemeiner Form.

Inconcurse, ruhig, ohne Interpellation. c. illud. & c. auditis X. de præscript. c. cum venissent. X. de restit. in integrum.

Inconditus, absurd, abgeschmack. L. stichum §. aditio ff. de solut.

In conflictu, in Streit oder Zanck.

Incongruens, ungereimt.

In consessu Senatus, in sitzenden Rath oder Gericht.

In consueta forma, in gewöhnlicher Form.

Inconsulto, ohne Vorsatz, ohnebedächtlicher Weise. L. 1. ff. si tab. testam. ext. L. 1. ff. de his quæ in test. de lent.

Inconsultus, unvorsichtig, ohne um Rath zu fragen; wird auch von dem gesagt, der nicht um Rath gefragt worden.

In continenti, alsobald, ohne Zeit Verlust. L. 135. §. 2. ff. de verb. obligat. L. 2. §. Utrum. 7. ff. rest. quemad. aperi. auf frischem unverwandten Fuß, bisweilen wird doch eine gewisse Zeit oder Frist darunter verstanden. Nach Sächsischen Rechten ist die Beweisung, welche in continenti geschehen soll von 6. Wochen und 3. Tagen, zu verstehen, oder welche durch unläugbare Urkunden, oder aus den

- den Acten, oder eigenen Bekänntnis des Geringtheils geschicht.
- In continenti resistere**, heist, wann man sich nicht nur so gleich auf Handhaffter That widersehet, sondern auch so viel Zeit darzu nimmt, daß man sich mit Waffen und andern dergleichen Mitteln füglich versehen kan. Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung. p. 2. tit. 9. §. 1. Gail. de pac. publ. lib. 1. c. 16. n. 15. Richter de adverf. signif. sub 200. in continenti.
- Incontriren**, heist in Wechsel, Rechten bey Kauffleuten als die Parthey von Scondro einschreiben. Siehe Braunschweiger W. D. art. XXIV.
- Inconveniens**, ein ungereimt Ding, so sich nicht reinet. L. 34. ff. de operib. libert.
- Inconvenientia**, ein ungereimt Ding, so übel zusammen stimmt.
- Incorporales res**, sind solche Dinge, so nicht angerühret oder angegriffen werden können, dergleichen sind diejenigen, welche in Rechten bestehen, als die Erbschafft, der Genießbrauch, Gebrauch und Verpflichtungen, wie und auf was Weise sie geschlossen sind. L. ult. C. de præscript. long. temp. L. 14. pr. ff. de servitutib. L. 1. §. quædam. ff. de division. rer. Instit. de reb. incorporal.
- Incorporatio** wird in Rubr. Cod. de bon. vacant. & incorporat. für die Confiscation gebraucht, wann eines Condemnirten Güter dem Fisco einverleibet werden. Conf. L. 7. C. de bon. damnat.
- Incredibilitas**, die Unglaubhaftigkeit. L. 29. ff. ad L. Jul. de adult.
- Incrementum**, die Zunahm, Vermehrung, der Zusatz, Aufnahm, und wird generaliter für eine jede Aufnahm genommen.
- Incrementum latens**, wird die Alluvio genannt.
- In crimine turbationis violatæ pacis & exercitati tumultus**, im Laster der Berunruhigung, gebrochenen Friedens und erregten Unruhe, &c. begriffen.
- Incrutare**, den Anstrich oder Überziehung einer Wand, von Gyps, Thon, Stein, Kalk, Marmor &c. machen.
- Incrustatio**, die Ubertünchung, Berappung. L. 13. f. ff. de Serv. Urb.
- Incubatio**, die Possessio malæ fidei, in L. ult. C. ne rei domin. vel templ.
- Inculpatus**, der einer Sache beschuldigt und angeklagt wird. L. Feud. 19. §. 1. It. der an einer Sache keine Schuld hat. L. 34. §. Si ea. ff. de legat. 2.
- Inculpatæ tutelæ moderamen** suche: Moderamen inculpatæ tutelæ, & homicidium necessarium.
- Incultus**, a, um. ungebauet, wüste.
- Inculci agri**, ungebauete Aecker.
- Incumbere**, iren, sich auf etwas legen, obliegen, einem Dinge nachhängen.
- Incumbere pignori**, sein Pfand besitzen, erhalten. L. 55. ff. de fact. incumbere possessioni. seine Sach besitzen. L. 18. C. quomod. & quand. judic.
- Incunabula**, Holz, Wiege, der erste Anfang einer Wissenschaft ab incunabulis, von Kindesbeinen oder Kindheit an, von Jugend auf.
- Incunctabile**, das keinen Zweifel leidet. L. 21. ff. de testib.
- Incurrere pœnam**, in die Straff fallen.
- Indaginis altioris exceptiones**. Solche Exceptiones, die fernern Beweissthum und mehrers nachforschens bedürffen, und nicht so fort können abgethan werden.
- Indago**, die Jagd, da ein Wald mit Garren umspannet wird. L. 11. §. 11. ff. de action. emt.
- Indebitè**, ohne Schuld, da man nicht schuldig ist.
- Indebitum**, das man nicht schuldig ist.
- Indebitum absolutè**, wird genennet, welches aus keinem natürlichen, noch Civil Recht von dem Zahler gefordert, oder von dem Accipienten empfangen werden kan. Dergleichen ist regulariter zu nennen, was ein Pupill ohne vormundschaftliche Authorität versprochen

chen. L. 41. de condict. indeb. Mehrere Exempel ſiehe in Lauterb. Compend. Lib. XII. tit. 6. de condict. indeb. p. m. 201. woraus der kluge Beampte genommen. p. IV. p. 1062.

Indebitum civile tantum, wird genennet, welches man zwar aus einer natürlichen Billigkeit, nicht aber vollkommen nach dem Civil-Recht ſchuldig iſt. Dergleichen iſt, was durch ein bloßes pactum iſt promittirt worden. L. 5. §. 2. de ſolut. Zæl. h. t. num. 7.

Indebitum naturale tantum, wird genennet, da nach ſtrengem Civil-Recht zwar eine Schuld entſtehet, aber der natürlichen Billigkeit zuwider iſt. L. 47. ibi, quoniam indubitam jure gentium pecuniam ſolvit, de ſolut. indeb. arg. L. 26. §. 3. L. 66. h. t. L. 29. §. 5. Mandat. e. g. Dahin gehöret, was aus Furcht und Gewalt verſprochen, oder hernach ex nudo pacto erlaſſen worden. L. 32. §. 2. L. 43. de condict. indeb. L. 95. §. 4. de ſolut. Bach. ad Treut. V. 1. D. 22. th. 4. Lit. A. & V. 2. th. 28. th. 3. c. vin. quaest. ſil. 47.

Indebitum ſecundum quid ratione hominis, wird genennet, da man in Anſehung einer gewiſſen Perſon nicht, in Anſehung einer andern aber ſchuldig iſt. L. 65. §. fin. de condict. indeb. Oder, welches zwar de jure zu zahlen wäre, nicht aber von dem Zahler, noch an den Accipienten.

Indebitum ſecundum quid ratione juris, wird genennet, welches man nemlich von eines gewiſſen Rechts wegen nicht, Krafft eines andern Juris aber ſchuldig iſt. Lauterb. Diſſert. de Jure Retent. §. 5.

Indebitum ſolutum, wenn einer etwas ausgezahlt, ſo er nicht ſchuldig geweſen.

Indecisa res, ſive lis, eine unerörterte Sache, oder Streit.

In defectu, in Ermangelung.

Indefensus, der nicht beſchützet wird. L. 2. §. Tractari, ff. ad SC. Tertull.

Indemnis, e, unbeſchädigt.

Indemnitas, die Indemnität, Schadloſhaltung, iſt gleichſam eine Befreyung von dem Schaden.

Indemnitatem præſtiren, ſive Indemnitatem ſervare, Schadloſ halten.

Independenti, werden diejenige Cardinäle genennet, welche ſich zu keiner Faction bekennen.

Index, der Zeiger, Blatweifer, das Register in einem Buch. It. ein Angeber.

Indices Expurgatorii, bey den Catholiſchen ſind etliche gewiſſe Bücher, welche auf Befehl der General-Inquiſitorum heraus kommen, in welchen gewiſſe Regeln vorgeſchrieben ſind, was vor Bücher die Catholiſche Geiſtlichkeit den Layen zu leſen verbieten, oder was man in andern wegſtreichen, und bey einer neuen Auflage gänglich weglaſſen ſolle.

Indicare, anklagen. It. anzeigen, wie viel man für eine Sache geben wolle. L. Julian. ff. de act. emt.

Indicere operas, die Frohn-Dienſte anſagen. L. 13. §. 1. L. 24. ff. de oper. libert. Indicare munus, mit Steuer belegen. L. 5. ff. de jur. immunit.

Indicium, Wahrzeigen, Anzeigung, Argwohn, Vermuthung, iſt ein Beweis, ſo anzeigt, daß ein Verbrechen begangen ſey, und Argwohn, Verdacht, Vermuthungen, Muthmaſſungen, Behülffe und dergleichen unter ſich begreiffet. Ord. Crim. art. 19. & ibid. Stephan. Carpzov. Prax. Crim. P. 2. qu. 126. n. 67. Ludovici Einleitung zum Weim. Proceß. cap. 2. cap. 9. Thoenicker in Advoc. Prud. in for. Crim. Laut. 1. ff. de Quaest. p. 706.

Indicium ad capturam, eine Anzeige, dadurch einer zur gefänglichen Haſt gebracht werden kan.

Indicia communia, allgemeine Muthmaß- und Anzeigungen ſind, welche allen Delictis gemein ſind. Ord. Crim. art. 25.

Indicium ad torturam, eine Anzeige, dadurch einer zur peinlichen Frage gebracht werden kan.

Indi

Indicium certum, eine gewisse Anzeige.

Indicium debile, eine schwache Anzeige.

Indicium dubitatum, sive semiplenum, eine halbe, oder unvollkommene oder zweifelhaftige Anzeige ist, so eine starcke Vermuthung gibt etwas zu glauben, oder nicht zu glauben L. cum probatio. ff. de probat. & per Gaudin. in d. tit. de præsumption.

Indicium forte, eine starcke Anzeige.

Indicium incertum, eine ungewisse Anzeige.

Indicium indubitatum, s. plenum, eine unzweifelhaftige, vollkommene Anzeige, sind Vermuthungen, durch Zeichen, so unzweifelhaftlich und genugsam seynd, einen Glauben zu machen, daß er weiter nicht fragen darff, ob er genugsam Ursach habe, einen mit peinlicher Frage anzugreifen. L. indicia, c. de rei vindic. & per Gaudin. in tit. de præsumpt. Baldus. in L. ea quidem in 2. colum.

Indicia necessaria, nothwendige Anzeigen sind, welche das Delictum, durch einen nothwendigen ohnfehlbaren Schluß anzeigen. 3. E. Wann eine Jungfrau schwanger worden. L. 6 ff. de his, qui sunt sui vel alieni juris. Diese werden auch gewisse Anzeigen genennet, nicht daß man durch solche zur Tortur, sondern zur Condemnation selbst schreiten könne. Sande decis. Frisi. Lib. 5. d. 9. decis. 14. per tot. Zoef. ad ff. h. l. n. 8.

Indicia non necessaria, seu probabilia, anschlüssige oder wahrscheinliche Indicien oder Anzeigen sind, welche das Factum nicht mit nothwendigem Schluß beweisen, und werden diese getheilet in remota, sive minora, s. minus plena.

Indicia remota, sind, deren keines allein; sondern mehrere miteinander das Delictum so weit beweisen, daß man zur Tortur kommen kan; P. H. G. O. Art. 25. 27. als da seynd 1) der vorgegangene Lebens, Lauff oder Wandel. L. 5. § 6. ff. de re milit. P. H. G. O. Art. 25. Brun. Proc. Crimin. c. 8. c. f. n. 2. 2) Des Inquisitii Letumuth oder allgemeines Gerücht. 3) Wann einer an dem Ort, wo das Delictum begangen worden

zur Zeit des Delicti gefunden wird. Ord. Crim. art. 25. verl. zum andern. Vid. Zanger. de quæst. c. 3. n. 33. 4) Wann einer mit dergleichen lasterhaften Leuthen conversiret und Gemeinschaft hat. P. H. G. O. Art. 25. verl. zum vierdten. Wann der Inquisit keine erhebliche Ursachen seines Conversirens einwenden kan. Carpzov. prax. crim. p. 3. qu. 120. num. 41. 5) Die Hoffnung eines Gewinns. P. H. G. O. Art. 25. verl. zum fünfften. Stryk. in Not. ad Comp. Lauterb. Lib. 48. tit. 16. verb. spes lucri. 6) Wann der Verwundte einen anzeigt, und solches eydlich behauptet, oder darauf stirbt. P. H. G. O. d. Art. 125. verl. zum sechsten. 7) Die Flucht. c. Art. 25. in fin. 8) Wann der Thäter auf keiner Rede oder Aussag beständig bleibt, und bald dieses bald jenes sagt. L. 10. § 5. de Quæst. Zahn. de mendac. Lib. 1. cap. 42. n. 3. & seq. Menoch. lib. 1. 9) Des Verhaftten Geberden, wann er erschrocken ist, wann er antworten solle, zittert, sich in dem Angesicht einfärbet. Melon. tit. 47. n. 29. 10) Wann einer auf die Frage stillschweiget, und sich nicht verantworten kan. Carpzov. p. 3. qu. 120. n. 72.

Indicia plena, vollständige zur Tortur genugsame Anzeigen. P. H. G. O. Art. 19. 20. Als 1) wann der Inquisit an dem Ort, wo die Missethat begangen worden, etwas von dem Seinigen an Kleidern, Degen, Stock zc. liegen lassen. 2) Wann ein Zeug, welcher omni exceptione major, und aus keiner Ursach verworffen werden kan, aussaget, daß er selbst das Delictum begangen sehen. P. H. G. O. Art. 30. 3) Wann einer rechtmäßig für einen Gefellen der verübten Uebeltat benennet wird. 4) Wann verdächtige Personen einem gedrohet; 3. E. ich will ihn durch und durch stoßen zc. und die That immediate und gleich darauf erfolgt. P. H. G. O. Art. 40.

Indicia scortationis & adulterii, Anzeigen getriebener Hurerey und Ehebruchs, davon die vornehmsten diese sind: die nächtliche Zusammen-



sammenkunft, wann ein Weib unter Liecht mit jungen leichten Pürschen allein angetroffen wird; denn es heisset:

Nox & Amor, Vinumque nihil moderate suadent.

und wie Palingen, in Aquar. p. 333. num. 20. saget:

Nox fraudibus apta est.

Ferner die Brief-Wechsel, wann Mann und Weibsbilde einander von Liebe schreiben, oder in den Briefen Zeit und Ort benennen, wenn sie heimlich zusammen kommen, und der Liebe pflegen wollen, quia per epistolam obligatio inducitur, & scribentis animus probatur. L. 47. § 1. & L. 52. ff. de Pact. In gleichen die geheime Gesellschaft, zumahl an einem verdächtigen Ort, mit Verschließung der Gemächer, Stuben und Kammern, Strepitus in Conclavi. Mascard. de Probat. Vol. 1. Concl. 64. Cum solus cum sola reperitur, ille solutus caligis, hæc recincta tunica. C. ex litteris, X. de præsumt. c. prætere de Testib. Daher Ovid.

Ecce Corinna venit, tunica velata recincta. Vielmehr aber bescheinen die geile Umfahrungen, Griffe und Küsse, quia de preparatoris argumentatur ad preparatum. Wilhelm. Anton. in Corollar. de rescript. moral. sect. 2. Coroll. 4. lit. num. Vielmehr aber macht verdächtig, wenn zwey in einem Bett angetroffen werden, cum in lecto sic jacens, non venisse præsumatur causæ agendi poenitentiam, vel delendi peccata. Joh. de And. in gloss. num. 6. c. ex litteris X de præf.

Indicium urgens, eine starke Anzeige.

Indictio Romana, ist eine Zeit von 15. Jahren, so von denen Römern den Anfang zu der Zeit genommen, als dieselbige die ganze Welt beherrschten, und allen Völkern eine gewisse Schagung oder Zins auflegten. Dies weil aber der Länder sehr viel, und dazu meistens weit entlegen, also daß deswegen diese Schagung jährlich nicht erlegt werden konnte, also wurde geordnet, daß dieselbe

allezeit zu End des 5. Jahrs (welche Zeit Lustrum genennet wurde) und zwar das erste mal an Geld, das andere mal an Silber, das dritte mal an Eisen erlegt werden sollte, welche 3. Fristen zusammen 15. Jahr in sich begreifen, und miteinander Indictio genennet wurden. Es wird aber diese Zahl also gefunden: Man addiret zu der Jahr-Zahl Christi 3. (weil der Herr Christus im 4ten Jahr der Indictio gebohren worden) und dividiret alsdann die zusammengesetzte Zahl mit 15. was noch übrig bleibt, ist Indictio; so aber nichts übrig bleibt, ist die Indictio XV. §. C. Annus Christi. 1723.

15)	3	115	ist also die Indictio
	1726	115	Anni 1723. Die I.
	421	115	
	12	115	

Doch ist hierbey noch zu mercken, daß die Indictio nicht mit dem ersten Tag des Jahrs, sondern allezeit den 15. Septembris anfangt; wiewol solches von denen wenigsten Notariis observiret, auch dieser Irrthum von dem Judice nicht leichtlich attendiret wird. Wehner. observat. Pract. voce Römer-Zins-Zahl. Bachov. ad Treutl. Vol. 2. Disp. 5. thes. 3. Lit. C. Volckm. Part. 1. c. 10. n. 18. 19.

Indictione prima, secunda, tertia, quarta, quinta, &c. in der ersten, andern, dritten, vierten, fünften, &c. Römer-Zins-Zahl, so die Notarii in ihren Instrumenten gebrauchen.

Indictiones extraordinariæ, außerordentliche Auflagen, die wegen eines unversehnen Nothfalls aufgelegt werden, und diese müssen alle Unterthanen tragen, auch so gar die Kirchen, L. 11. §. de Sacros. Eccles. ingleichen die Einwohner und Schugverwandte. L. ult. §. 12. ff. de mun. & hon.

Indifferens, ein Ding so nicht unterschieden; Item, so man thun oder lassen mag, so nichts zur Sache thut.

Indigenat, Jus indigenatus heisset, wenn ein Ausländer das Recht in einem Lande, das sein

sein Vaterland nicht ist, bekommt, als ob er ein Eingebornener sey, daher er auch aller Freyheiten des Landes fähig wird.

**Indignus**, ein Unwürdiger, heist in materia testamentorum derjenige, dem man zwar den Rechten nach etwas verlassen kan, und in der That geschiehet, er kan es aber nicht behalten, weil ihn die LL. oder des Testatoris eigener Ausspruch, vor unwürdig hält. Mejer. in Colleg. Argent. tit. de his, quæ ut indign. th. 1. Ek. eod. §. 1. Stryk. de success. ab intestat. Disp. ult. c. 1. n. 4. Sixt. de Reg. L. 2. c. 10. n. 5. seq. Daher das Verlassene insgemein auf den Fiscum, oder den Erben, oder auf eine andere Person, mit dem onere transferiret wird. Tot. tit. ff. de his, quæ ut indign. aufer. Als da ist 1) wann der Erbe, er mag nun solcher ex Testamento, oder ab intestato seyn, oder Legatarius, den Testator oder Erblasser beschaffener Weise ums Leben bringt. L. 7. 8. C. de bon. damnat. Bebold. 4. C. 179. n. 17. Grass. Comm. opin. §. Success. ab intest. qu. 35. n. 4. Peregr. de J. F. L. 2. tit. 3. n. 1. oder tödtlich verwundet, oder den Todtschlag nicht verhinderte, wo er funte. L. 17. L. 18. §. 1. de his, quæ ut indign. l. 6. c. eod. L. 7. §. pen. bon. donat. Carpz. p. 3. C. 3. d. 9. n. 3. 2) Wann einer öffentlich den Verstorbenen schändet und schmähet, oder fluchet. L. 2. §. 1. de his, quæ ut indign. Struv. Exercit. 35. th. 95. 3) Wann er ihn criminaliter anklaget. Perez ad tit. C. de indign. n. 2. Stryk d. l. th. 17. 4) Wann er verwegener Weise seinen letzten Willen impugniret, und vor falsch und inofficios angibt. L. 2 §. 24. C. de indignis L. 8 §. 14. de inoffic. testam. Brunn. ad L. 4 ff. de his, quæ ut ind. 5) Welcher böshafftiger Weis dem Defuncto verwehret, oder durch Abwendigmachung der Zeugen, des Notarii &c. verhindert, ein Testament zu machen. L. 1. & 2. ff. L. 2. C. si quis aliq. test. proh b. Barry lib. 1. tit. 9. n. 10. Fab. in Cod. lib. 6. tit. 14. d. 1. 6) Wann der Testator durch ein Codicill, oder andere schrift-

liche Nachricht sich declariret, daß derjenige, dem er etwas vermachet, dessen unwerth sey. Sixt. de Reg. c. 10. n. 66. seq. Mehrere Exempla siehe in cit. Mejero in Coll. Argent. tit. de his, quæ ut indign. Sixtin. l. 2. c. 10.

**Indipisci**, für adipisci, erlangen. L. f. C. de profess. & medic.

**per indirectum**, von weitem herum, durch einen Umschweiff.

**Indiscreta cautio**, eine Bürgschafft, da keine Ursach dazu gesetzt worden, weshalb man Bürg worden; als z. E. ich verspreche, als Bürg, für den Titium 100. fl. dem Sempronio zu bezahlen. L. 25. §. ff. de probat.

**Indissolubile vinculum**, eine unauflöbliche Verknüpfung und Band.

**Indistincte**, ohne Unterscheid.

**Individuum**, das sich nicht theilen läffet.

**Indossiren**, endossiren, oder indossiren, annehmen, einverleiben, einzeichnen, so bey denen Wechsel- Briefen gebraucht wird, wann man seinen Namen hinten auf den Wechsel-Brief schreibt, und gleichsam auf den Rucken zeichnet, und dardurch sich anheischig machet, denselben entweder selbst, oder durch einen andern zu bezahlen. Die Formul davon ist diese: Vor mich zahle der Herr an Javolenum, soll mir gute Zahlung seyn; oder, ist mir gute Zahlung; oder, es soll mir validiren.

**Inducia**, der Anstand, Stillstand, die Frist, ein Quinquennell, sind eine Wohlthat, Krafft deren denen Schuldner, so darum bitten, und die nicht durch ihre Schuld ins Abnehmen gerathen, aus Billigkeit von dem Landes- Fürsten, Aufschub zu der Bezahlung concedirt wird.

**Inducere**, induciren, einführen, etwas aufbringen, durchstreichen, eine Schrift. L. 2. ff. de his, quæ in testam. delent.

**Indulgentia**, die Indulgenz, Nachlassung; It. der Ablass bey den Papisten.

**Indulgentia**, sonderbare Fürstl. Mildigkeit, Gnade. It. die Erlassung der Straffe, wels-

che jemand vor seine Sünden hätte leiden sollen.

*Indulgentiæ privatæ*, sind die, so von einem jeden Seelforger können ertheilet werden.

*Indulgentiæ publicæ*, die von niemand anderst als dem Pabst und denen übrigen Bischöffen, concedirt werden, doch so, daß deren letztern Indulgentien sich nur auf eine gewisse Zeit, und über ihre Unterthanen erstrecken, dem Pabst aber allein die Macht zukomme, einen vollkommenen und allgemeinen Ablass zu ertheilen.

*Indultum*, heist dasjenige Rescript, darinn der geistliche Ober-Herr dem Unterthaner injungirt, daß er der Citation des Commissarii sich gehorsam erweise. Ruland. de Commissar. Part. 1. L. 5. c. 4. n. 4.

*Indulto*, ist eine durch Päpstliche Bullen ertheilte Begnadigung, welche einer ganzen Gemeine, oder nur einer Person geschiehet, daß sie eines und das andere durch absonderliche Freyheit, wider die Verordnung der Gesetze, erlangen kan; zum Exempel, daß man die Macht hat, jemand zu einem geistlichen Beneficio zu denominiren, zu präseniren, oder ihm selbiges zu conferiren, dergleichen Macht der Pabst insgemein den weltlichen Fürsten, Cardinälen, Bischöffen, und andern mehr verleihet. Ein *Indulto*, heisset auch diejenige Päpstl. Begnadigung, vermöge welcher einer, der sonst seines Standes wegen kein geistliches Beneficium genieffen kan, dessen fähig zu seyn erkläret wird.

*In duplo*, gedoppelt, zwiefach, sc. übergeben, so von Schrifften gesaget wird.

de *Industria*, mit Fleiß. L. 62. §. 1. ff. de eviction.

*In ea causa est*, es ist also mit ihm beschaffen. L. 3. ff. de injur. Die Sach hat eine solche Beschaffenheit. L. de arate, §. qui tacuit ff. de interrogat. Das Recht disponiret dieses deswegen. L. 1. §. si quis, ff. de verbor. obligat.

*Inepti libelli exceptio*, die Exception eines unförmlich, ungeschickten Libells ist, wann

wider eine Klag: Schrift opponiret wird, daß solche die erforderte nothwendige Stück nicht habe, oder nicht recht schliesse, oder cumulare, was nicht zu cumuliren ist.

*Ineptus libellus*, ein unförmlich Klag: Schreiben, da nemlich die Klag: Schrift ratione der Erzehlung nicht gebührender massen eingerichtet ist.

*In eventum*, allen Falls.

*In excessu pecciren*, der Sache zu viel thun.

*In expensas condemniren*, in die Unkosten verdammen; dem verlierenden Theil aufzulegen, daß er die vom Gegentheile aufgewendete Proceß: Kosten demselben auf vorhergehende Richterliche Moderation wieder erstatte.

*In faciem*, ins: oder unters Gesicht, sc. sagen.

*In faciem denunciiren*, unter Augen etwas verkündigen.

*In facili*, *difficili esse*, leicht, schwer zu erklären seyn. L. 8. ff. de confirm. tut. L. 29. §. ult. ff. de lib. & pott.

*In factum agere*, den ganzen Verlauff der Sachen erzehlen, und darauf seine Klage anstellen, ohne daß deswegen eine gewisse Formul specialiter introducirt ist.

*Infamare*, infamiren, schmähen, verleumbden, ausschreyen, unehrlich machen.

*Infamia*, die Schmach, Ehren: Verletzung, Anrühig: oder Unehrllichkeit, ist eine Verraubung der guten Existimation, und deren davon dependirenden Gerechtfamen, wegen der durch böse Thaten und schlimmes Leben verletzten Erbarkeit eingeführet. L. 17. C. ex quib. caus. infam. irrog. L. 3. pr. ff. de testib. L. 31. C. de Decur. L. 8. §. f. C. de hered. L. pen. §. 1. & seq. de extraord. cognit. Ist zweyerley, entweder *Juris* oder *Facti*.

*Infamia juris*, ist die, welche aus einer schändlichen That entspringt, und durch des Rechts Authorität, welche diese That notirt und aufgezeichnet hat, irrogiret wird. L. 4. §. f. L. 20. ff. de his, qui not. infam. L. 8. L. 20.

C. ex

C. ex quib. caus. infam. irrogat. L. 7. ff. de Judic. Publ. Dahero sind ipso jure infam die Klopff-Jechter, Gauckler und Possenspieler. L. 1. L. 2. §. 4. ff. de his, qui not. infam. wird aber heut zu Tag nicht mehr observirt. Brun. ad d. l. 1. n. 2. & 5. Die verstockte Keger und Gottslästerer. L. 1. §. 1. C. de summ. Trinit. Auth. Gazaros. C. de hered. Policeny-Ordn. de Ao. 1577. tit. 1. §. 7. Der sein Ehe-Weib und Kinder zur Unzucht wesentlich gebrauchen läßt. Ord. Crim. art. 122. Eckolt. 1. de his, qui not. infam. Das Weib so im Ehebruch erwischt. L. 43. §. pen. & ult. de Rit. Nupt. Der sich zu einer Zeit mit zweyen verlobt, oder selbige gar ehlichet. L. 1. in fin. L. 13. §. 1. leg. d. t. Manz. in Biblioth. aur. tit. de his, qui not. infam. Ofsenbahre Wucherer etc. L. 20. C. ex quib. Caus. infam. Welche incestas nuptias, oder Blutschänderische Hochzeit machen. L. 7. C. de interd. matr. inter pupill. L. 4. C. de incest. nupt. Die Meinendige, die aus Bosheit und Vorsatz, dem andern zum Schaden, falsch schwören. c. infam. 6. q. 1. c. si qui convictus, c. quarelam, c. 10. X. de jurej. O. Crim. Art. 107. Diejenige, welche die Gräber und Erbschaften berauben. L. 1. de sepulc. violat. cap. infames. 6. q. 1. L. 12. C. ex quib. caus. infam. Die wegen begangener Verleumdung und Prævarication per publicum iudicium condemnirt worden. L. 1. L. 4. de his, qui not. Diejenige, so wegen gewisser Contracten, als da ist Mandatum, die Societät, das Depositum, und Vormundschafts Führung directis actionibus condemnirt, und wegen Betrugs condemnirt. L. 1. L. 6. §. fin. ff. d. t. L. 7. eod. L. 42. ff. de Ver. b. signif. Landr. 1. b. 1. art. 42. l. furti. §. fin. L. fin. c. ex quib. causis infam. irrog. Soldaten, welche als Schelmen vom Regiment gejagt werden, wann nur zugleich die Ursach exprimirt wird. L. 2. §. 2. d. t. L. 13. §. 3. de re mil. Mehrer dergleichen Casus siehe bey dem Manzio in Bibl. aur. tit. 8. n. 93. usque 145.

Infamia facti ist, welche aus einer schändlichen unzweifelichen That entspringt, welche aber in Rechten nicht notiret ist, und die Excommunication bey ehrlichen Männern lädret. L. 13. C. ex quib. caus. infam. L. 2. ff. de obseq. parent. & patron. pra stand. L. 20. ff. de his, qui not. infam. J. E. Wann wider einen Zeugen excipirt, und selbiger vom Richter als unehrlich verworffen wird. arg. c. Testim. 54. X. de test. L. 17. C. h. t. ibique Brunn. It. wann dem Kläger eine Exceptio famosa, v. g. doli, von dem Beklagten opponiret wird. L. 4. §. 16. de dol. mal. & met. except. Wann der Vatter im Testament seinen Sohn eines Lasters beschuldiget, und deswegen straffet. L. 13. 17. 19. h. t. Manz. in Bibl. aur. tit. 8. n. 159. Diejenigen, denen als indignis geschencfte oder vermachte Sachen wieder genommen, und dem Filco applicirt worden. Preher. de infam. L. 3. c. 22. Müller. ad Struv. Exerc. 7. th. 7. Welche mit Huren und Prostibulis zu thun haben. arg. L. 78. ff. de furt. In Contracten nicht Treu und Glauben hält. arg. L. 48. Mand. ibique Brunn. Ein Schuldner, der aus lieberlichen Haushalten Bonis ced ren muß. Nov. 4. c. 3. ibi cum injuria. Klug-Beambt. p. 11. pag. 170.

Infamia improprie talis, ist die, so zwar bey denen gemeinen Leuten dafür gehalten wird, solche aber in der That nicht ist; als derer, so tadelhaftes Geschlechts sind, als Zöllner, Müller, Bader, Bartscheerer, Pfeiffer, Trompeter, Leinweber, Schäfer; oder, die von denselben erzeugt. so man in ehrlichen Gilden, Zünfften, und Gassen zu verwerffen pflegt. Hahn. ad Wesenb. de his, qui not. infam. num. 2. Recest. Imp. de Anno 1577. tit. 38. §. 1. vid. etiam Joh. Georg. II. Elect. Sax. Ord. Pol. 1661. tit. 21. §. 4. per tot.

Infamia notatus, der Ehrlos gemacht ist. Infamat actio doli, wer actione doli belangt, und darauf condemnirt wird, wird unehrlich, infam.

**Infamis**, wird insgemein der genennt, welchen ein Gesetz, Pratorisch, Edict, oder Fürstlich, Obrigkeitl. Decret, wegen einer schändlichen That, oder Verbrechen, als einen Ehrlosen notiret hat. Oder, der nicht vor ehrlich gehalten wird, darunter kan aber der Nachrichtter nicht verstanden werden, wie respondirt hat das Colleg. Facult. Jurid. Jen. anno 1621. daß kein Nachrichtter seines Amts und Standes halber für unehrlich zu halten. Dahero gebühret ihnen auch die Actio injuriarum, wie die Scabini Hallenses beym Richter. Decif. 80. n. 23. und Scabini Jenenses bey D. Lincker. in Disp. de Jure rest. fam. th. 33. ausgesprochen haben.

**Infans**, ein Unmündiger, Kind, dergleichen ist nun ein Mensch von dem ersten Augenblick seiner Geburt an, bis er das 7. Jahr zurücke gelegt hat. L. 1. §. 2. ff. de administr. tut. L. 18. si infanti C. de Jure delib. dahero eigentlich nichts verstehet, was er thut. L. 1. §. 13. ff. de O. & A. §. 9. Inst. de inutil. stipulat.

**Infante major infante.**

**Infantia proximi**, sind die Knaben von 8. Jahren an, bis sie 11. halb Jahr, die Mägdlein aber, bis sie 10. halb Jahr alt seyn. Sichard. Auth. Sacramenta puberum si advers. vendir.

**Infanticida**, ein Kinder-Mörder.

**Infanticidium**, der Kinder-Mord.

**In favorem matrimonii**, dem Heil. Ehestand zu Ehren.

**Infectum argentum**, unzerarbeitetes Silber. L. 6 ff. de rei vind. infecta lana, ungearbeitete Wolle. L. 20. ff. de Legat. 3.

**Infectum damnum**, ist ein Schade, der zwar noch nicht geschehen ist, doch zu befürchten, daß er uns begegnen werde. L. 2. ff. de damn. infect. L. 7. §. 1. eod. L. unica, ff. de ripa munien.

**Inferia**, die Todten-Oppfer der Alten, waren bey denen Heyden Opfer, Geschenke und Gottes-Dienste, welches sie denen höllischen Göttern für ihre Anverwandte brachten, solche zu versöhnen.

**Inferior aetate**, jünger.

**Inferior dignitate**, geringer an Ehren.

**Inferior Judex**, wird in Materia appellationis derjenige Richter genennet, von welchem an den Ober-Richter appelliret worden ist.

**Inferior Magistratus**, die Unter-Obrigkeit.

**Inferius testamentum**, das letzte Testament.

**Inferre**, inferiren, einbringen, als da ist, die Waar in die Kramladen bringen. It. des Weibes-Gut in des Mannes-Güter, daher illata kommen, davon oben gedacht. Ferner heist inferiren, schliessen, Schluß machen, erteilen, poenam inferiren, straffen mortuum inferiren, den Todten einscharren. L. divi fratres ff. de religiof. & sumt. funer.

**In feudo succediren**, im Lehen folgen.

**Inficiatio**, die Läugnung, Abläugnung einer schuldigen Sache.

**Inficiari**, das Creditum, Depositem, ablängen. L. 2. ff. de except.

**Infideles**, heissen in Jure Canonico Tit. de convers. in fid. alle diejenigen, so keine Christen sind, noch den Christlichen Glauben jemahls erkannt und angenommen haben, als da sind, Türcken, Juden, Heyden.

**Infinitum, indefinitum**, das mit keinen gewissen Gränzen umschrieben ist. L. 9. ff. de servit. L. 13. in ff. de damn. infect. L. 91. ff. de condit. & demonstr. heist auch übergroß, übergroß, als in infinitum jurare, d. i. auf sehr viel schwören. l. 68. ff. de rei vindicat.

**Inficiare dicta testium**, der Zeugen Aussage ungültig machen.

**Inficiare testamentum**, ein Testament umstoßen, unkräftig machen.

**Infirmia ratio**, eine schwache Ursach.

**Infirmum argumentum**, ein unkräftiger Beweis.

**Infirmæ aetatis**, sind Knaben, Mägdlein, alte Greisen. L. civitanibus ff. de Legat. 1.

**Intixa**, die angeheffte, angenagelte Sachen eines Gebäudes.

**In flagranti**, einen ergreifen, heist, wenn einer in peimlichen Sachen, als Dieberey, Todtschlag, Ehebruch, zc. auf öffentlicher That ertappet

tappet wird, und daher alsbald in gefängliche Haft gebracht werden kan, ungeachtet er sonst eine vornehme angesehene und unbeschriebene Person ist.

Infligere poenam alicui, einem eine Straffe zu erkennen.

In sol'e offerre, ohne Vorzehlung und Berechnung einen bezahlen wollen. L. 82. ff. de condit. & demonstr.

In forma consueta, in gewöhnlicher Form.

Informa probante, suche in probante forma.

Informare, informari, unterrichten, berichten. Informare iudicem, den Richter berichten.

Informatus, wird genennet ein Urtheil, so jemand vor sich, von einer Juristen-Facultät, oder Schöpffenstuhl, zu seinem Unterricht in einer zweifelhaftigen Sache hohlen läßt, ein Privat-Urtheil.

Informans, die Information, Unterrichtung, saltem pro informatione iudicis, nur zu Berechtigung des Richters.

In foro, im Gericht.

Infrequens, ein ungewöhnliches Ding, so nicht oft geschieht.

Infrequens casus, ein Fall, so sich selten zu trägt.

Insula, Inful, Binden in Form einer Cron, oder eines Diadematis L. f. C. de quadriens. praescript. Haupt-Schmuck, den die Erzbischoffe, Bischoffe, und die sogenannten Abbates insulati, zu tragen pflegen, so wohl bey grossen Solennitäten, wenn sie in ihren Pontifical-Habit erscheinen, als auch über ihren Stifts-Wappen. Es hat aber dieser Zierrath die Gestalt einer Mütze: mit zwey spitzig zugehenden Blättern, deren das eine die Bedeutung des Alten, das andere aber des Neuen Testaments haben soll.

In genere, insgemein.

Ingeniosa inventio, eine scharfsinnige Erfindung, Spintifirung.

Ingenium, die angebohrne Art, der Verstand. Locorum ingenio, nach Beschaffenheit der Dörter.

Ingenuus, ein Freygebohrner, der alsobald, da er gebohren ward, frey, und mit keiner Knechtschaft beschwehret war.

Ingenui proprie tales, sind diese, so von einer freyen Mutter gebohren worden.

Ingenui secundum quid, sind die, so zwar nicht frey gebohren worden, doch das Recht der freyen Leut genieffen, als da sind, 1) Die so von dem Kayser in den Stand gesetzt werden, als ob sie frey gebohren wären, so sonst natalibus restituere genennet wird. L. 2. & 3. ff. de natalib. restituend. 2) Die so aus des Kayfers Wohlthaten durch Concession der gülden Ringe zu freyen Leuten gemacht worden. t. r. de Jur. annu. aureor. 3) Der so endlich erhärtet, daß er frey seye, oder von dem Richter dafür erklärt worden ist. L. 25. ff. de stat. hom. Bachov. ad §. 1. Inst. de ingenuis.

Ingenuus vultus, ein aufrichtig Gesicht.

Ingenuus animus, ein aufrichtig Gemüth.

ingrossiren, einverleiben, wird in Cankleyen und von Notarien gebraucht, wann man eine Schrift mundirt, und in gehörige Form bringet. Dahero derjenige, so solche Arbeit verrichtet, ingrossator genennet wird.

Inhabilis, e, ungeschickt.

Inherere, inheriren, anleben, anhangen: also wird gesagt einer Leuterung, Appellation. petito &c. inheriren, das ist, selbiger anhangen, und gleichfalls leuteriren &c.

Inhiatio, eine grosse Begierde nach einer Sache. L. 1. C. de pet. bon. subiat. Lib. 10.

Inhibere, inhibiren, verbieten, verhindern.

Inhibitio, die Inhibition, wird genennet, ein Verboths-Brief, so der Ober-Richter, an welchen appellirt worden, an den Unterrichter ertheilet, daß er in der Sache nicht weiter verfahren dürffe.

Inhibitio aetior, welche unter der Straff des Banns nebst der Citation ad videndum incidisse in poenam simplicis, oder ad allegandum causas, quare haec declaratio fieri non debeat, geschiehet. Blum. Process. Camer. Tit. 54. §. 3. & seqq.

**Inhibirio simplex**, welche erstlich bey Straff  
10. Marck Gold emaniret, so halb dem Kay-  
serl. Filco, halb dem Appellanten applicirt  
werden, und sind solche sine Clausula.

**Inhibirio ulterior**, welche geschiehet, wann dem  
ersten Verbot zuwider gehandelt wird, unter  
einer erhöheten Straff, welche insgemein 15.  
Marck Gold in sich hält.

**Inhibirio litigiosa possessionis**, ist, wann die  
Kayserliche Cammer einer oder beeden Par-  
theyen die unmittelbar der Cammer unter-  
worfen sind, befiehlt, daß sie sich so lang der  
Possession enthalten sollen, biß der Richter  
wegen der strittigen Possession erkannt hat  
Ord. Cam. P. 1. Tit. 21. p. 1. Roding. ff. Ca-  
mer. Lib. 3. Tit. 9. §. 3.

**Inhibitions Process**, werden genennet, welche in  
Sachen einer strittigen Possession unter de-  
nen Partheyen decerniret werden. Roding.  
Pandect. Cameral. lib. 3. Tit. 9. pr.

**In hoc casu**, in diesem Fall.

**In honorem Principis, Judicis Magistratus &c.**  
zu Ehren des Fürsten, Richters, Obrigkeit,  
und dergleichen.

**Injicere, injiciren**, einwerffen, hinein werffen,  
anlegen.

**Injicere manum**, ist eigentlich nach dem alten  
Recht, wann jemand des Richters Authori-  
tät ohnerwartet, die ihm schuldige Sache an-  
greiffet, oder das Seinige vindicirte L. sed h. ff.  
de in jus vocando. L. Pen. ff. de lervis ex-  
pon. heist auch so viel als heutiges Tages  
arrestiren.

**Injectio manus**. das Recht, einen anzugreifen,  
und fortzuführen. L. 10. §. 1. ff. de in jus  
vocand.

**Inimicitia**, die Feindschaft.

**Inimicitia capitalis**, die Todts-Feindschaft.

**Inimicus capitalis**, der Todts-Feind, darfür wer-  
den aber diese gehalten, welche einem an Leib  
und Leben, Haab und Gut, oder dem ehrli-  
chen Nahmen Schaden zugefüget haben,  
oder zufügen haben wollen. §. 12. J. de Excu-  
sat. tur. & cur. L. 103. ff. de V.S. wiewohl auch  
hierinnen vieles auf die Untersuchung, und

die Obrigkeitliche Willführ ankommt. Wie  
Schneidew. und nach ihm Kresl in Com-  
ment. ad O. C. t. wollen; indem manchmal auch  
um Kleinigkeiten willen, unverföhnliche Feinds-  
schaften zu entstehen pflegen.

**Inimicus inimicissimus, sive capitalis**, der ärge-  
ste Todts-Feind.

**In inaequali linea & gradu**. in ungleichen Grad  
und Sippschaft.

**In infinitum**, ohne Aufhören.

**In integrum restituere**, in vorigen Stand se-  
hen.

**In integrum restitutio**, ist eine Wiedererstat-  
tung des alten oder vorigen Rechts oder Sa-  
che, welches zwar nach dem strengen Recht  
verloren ist, doch aber aus des Pratoris Bil-  
ligkeit, wegen einer rechtmäßigen Ursach, und  
auf vorhergehende Erkännnis wieder gege-  
ben wird.

**In ipso termino**, in denselbigen Termin oder  
angesezten Tagfarth.

**Iniqua sententia**, ein ungleiches, unbilliges Ur-  
theil, dardurch der Parthey, wider wel-  
che gesprochen worden, ihr Recht gekränkert  
worden ist.

**Ab initio**, von fornen an, von Anfang, initio,  
beym Anfang, im Anfang.

**Injuratus, a, um**, ohne Eyd, ungeschwohren,  
nicht endlich.

**Injuratus testis**, ein Zeuge, der nicht geschwoh-  
ren hat.

**Injuria**, das wider Recht geschiehet. L. 1. ff. de  
injur.

**Injuria**, das Unrecht, die Unehre, Ehren-Verles-  
ung ist ein Verbrechen, wodurch einer eines  
andern Würde, Ehre und ehrlichen Nahmen,  
durch Schmach und bösen Betrug antastet.  
L. 1. pr. & §. 1. seq. l. 13. §. 4. L. 15. ff. de  
injur. §. 1. Inst. de Injur. & ibi. Dd. Lauterb.  
Comp. p. 663.

**Injuria atrox. s. gravis**, eine schwere greuliche  
Ehren-Verletzung, die erkannt wird aus den  
Umständen, 1) was vor eine Person an Ehren  
ist angetastet worden. L. 7. §. 8. ff. de Injur.  
2) an welchem Ort die Ehren-Verletzung ge-  
schehen.

schehen. L. 7. §. 8. ff. eod. 3) zu welcher Zeit sie geschehen. d. l. 4) auf was vor Weise sie geschehen. L. 5. §. 1. L. 7. §. 8. d. t. Lauterb. t. ff. p. m. 667.

Injuria realis, die thätliche Injurie, welche zu eines andern Unehre und Schändlichkeit begangen wird durch Schläge, Werke, oder ohne dieselbe, durch andere zu eines Beschimpfung gereichende Handlungen, z. E. da man sich in Besitz von eines anderen Güter schwinget, oder selbige eigenmächtig besiegelt, unter dem Schein, als wäre dieser sein Schuldner, von dem er keine Bezahlung erhalten könne. d. l. 1. §. 1. ff. & §. 1. Inst. & ibid. DD.

Injuria verbalis, die wörtliche Ehren-Verletzung oder Schmach-Rede, die nemlich mit Worten begangen wird, derselben sonderliche Art ist ein Pasquill oder Schmach-Schrift, d. l. aus welcher zweyerley Klagen entstehen, ein Bürgerliche, oder Peinliche. Bürgerliche, in welcher denen, so die Schmach gelitten, nachgelassen wird, dieselbe zu schätzen. §. 7. & 10. Inst. de Injur. Peinliche, in welcher durch das Amt des Richters dem Beklagten eine aufferordentliche Straffe zugefüget wird. §. 10. Inst. d. t.

Injuria scripta in specie sic dicta, eine Schmach-Schrift, wann jemand einem andern entweder kein solches Verbrechen, sondern irgend ein natürlich Gebrechen vorwirfft, oder ihme allerhand Schandnahmen, z. E. eines Schurckens, Flegels, Narren, Hunds etc. gibt: Oder zwar ein solch offenbahres Verbrechen z. E. des Ehebruchs, Mords etc. vorwirfft, aubey aber seinen Nahmen unterschreibet. arg. L. 6. ff. de Injur.

Injurias actione exequi, eine Schmachklage, einen Injurien-Process anstellen. L. 11. §. 7. ff. de injur.

Injuriarum actiones, suche oben: Injuriarum (sc. actione convenire.)

Injuriren, Klage anstellen, oder einen wegen der Injurien belangen.

Injuriola verba, Ehren-verlegliche Worte, Schmach-Worte.

Injuriare, injuriari, injuriren, Ehren-verleglich angreifen, verletzen, mit Worten oder Wercken, schmähen, Schmach anthun.

Injustè, ungerechter Weise.

Injusta uxor, eine wider die Verordnung der Gesetze zur Ehe genommene Frau. L. 13. §. 1. ff. de adult.

Injustum matrimonium, eine wider die Gesetze contrahirte Ehe. L. 1. ff. unde vir & uxor.

Injustum testamentum ein denen Rechten nicht conformes Testament, als darinnen die Sollenia ermanglen. L. 1. ff. de injust. rupt. L. 6. ff. de fal.

In jus vocare, einem ankünden, daß er sich vor der Obrigkeit stelle, und sich auf den anzustellenden Process einlasse. Wird heut zu Tag Citatio genennt.

In loco judicii, an gewöhnlicher Gerichts-Stelle.

In loco torturæ, an dem Ort der peinlichen Frage.

In locum succediren, an eines Stelle kommen.

In mandatis, haben, Vollmacht haben.

In marginem notiren, auf dem Rand zeichnen.

In margine notiret, auf dem Rande gezeichnet.

In mora esse, wird gesagt, wenn einer Ursach an der Versäumnis ist, und etwas hindert, oder selbst säumig ist.

Innocentia, die Unschuld.

Innocentiæ deductio, Ausföhrung der Unschuld.

In nomine Sacrosanctæ Trinitatis Dei Patris, Fili & Spiritus Sancti, im Namen der Heiligen Dreyfaltigkeit, Gottes des Vatters, des Sohnes, und des Heiligen Geistes.

In nomine Domini nostri Jesu Christi, im Nahmen unsers HErrn Jesu Christi.

In nostro casu, in unserm gegenwärtigen Fall und Sach.

Innovare, innoviren, verneuren, verändern.

Innovatio, dasjenige, was Zeit währendem Processen, oder hängender Appellation zur Verz



Verachtung des Richters, und zum Nachtheil der Gegenparthey geschieht t. t. X. in Clem. & C. ut lite pendente.

In obligatione est, die Sach ist obligirt.

Inofficiosa donatio, ist eine Verschöpfung, darinnen der Vatter oder Mutter den Kindern ihr Kinds-Theil nicht verlassen.

Inofficiosa dos, wird genennet, wenn die Mutter zum Schaden und Nachtheil der Kinder all ihre Güter, oder den meisten Theil derselben ihrem Manne anderer Ehe schencket, und einen Vergleich mit ihm trifft, daß er solche als ein Heyrathsgut erwerbe, Kubr. de inoffic. donat. & donb. Cod.

Inofficiosum Testamentum, wird genennet das Testament, oder letzte Wille, darinnen einer ohne Ursach unbilllicher Weise übergangen, und ihm nichts verlassen wird. Merican. L. 2. ff. de inoffic. testam. Daher wird auch gesagt: Querela in officiosi Testamenti, eine Klage, wegen eines unbilligen Testaments, und haben solche die Kinder wegen der Eltern Testament, item, die Eltern wegen der Kinder Testament. Ferner die Brüder, wenn unehrliche Personen eingesetzt sind, sonst aber diese letzte Personen nicht. L. 27. C. de inoffic. test. Inst. ut. de inoffic. testam.

Inofficiosus homo, ein Mensch, der seine ihm obliegende Pflicht nicht in Acht nimmt.

In omnem eventum, auf allen Fall.

In omnium ore est, jedermann singt und sagt davon.

Inopia, die Armuth, inopia laboriren, Armuth leiden.

Inopinata, die Dinge, so unversehens kommen.

In optima & pleniori juris forma, qua fieri potest, in der allerbesten und vollkommensten Form Rechtens, wie nur geschehen kan oder mag.

Inordinata, Dinge, die sich nicht zusammen reimen, und in keiner Ordnung sind.

In ordinem redigiren, in Ordnung bringen.

In originali, suche unten, originaliter.

In parenthesis, in einem Circel, oder einem dazwischen Satz der Rede.

In perpetuam rei memoriam, zu ewig; während dem Gedächtnis eines Dinges. Also werden Zeugen, deren Tod man sich befürchtet, abgehört, und bleibet deren Zeugnis verschlossen liegend, bis man dessen bedürftig.

In perpetuum religiren, ewig verweisen.

In pœnam condemniren, zur Straffe verdammen.

In pœnam incidiren, in Straff fallen.

In potestate Patris, in der Gewalt des Vatters.

In præsentiâ, in Gegenwart.

In præsentiâ Notarii & Testum, in Gegenwart eines Notarii und Zeugen.

In præsenti casu, in gegenwärtigem Fall oder Sache.

In prima instantia, in der ersten Instanz, suche weiter instantia.

In probabili ignorantia versiren, in einer glaubwürdigen und beweislichen Unwissenheit begriffen seyn.

In probante forma, in geziemender rechtmäßiger Form, unter Hand und Siegel, wie sich gebühret.

In proverbium abiit, es ist zum Sprichwort worden.

In puncto, alsbald. It. wird gesagt, auch bisweilen auf die Acten gesetzt: in puncto Adulteri, infanticidii, parricidii, Sodomiz, Veneficii, &c. d. i. wegen verdächtigen Ehebruchs, Kinder-Mords, Vatter-Mords, Sodomiterey, Hererey und dergleichen.

In quantum de jure, so weit als die Rechte zulassen und verstaten, bis Gegentheil ein anderes ausführet.

Inquilinus, der ein Miethling, Hausgenos, Hausmann, Miethmann ist. L. 37. ff. de acquir. poss. L. fin ff. de migrand. L. 4. §. Prætor ait, & L. 13. §. Qui damni, L. 18. §. 1. L. 21. L. 28. ff. de damno infecto. L. 4. §. Si quis, ff. de censib. L. 17. ff. quod vi aut clam, L. 19. §. Si inquilinis, & L. 25. §. Si vicino, & L. 58. ff. locati. L. 3. §. cum Inquilinus ff. uti possi-

possidet. L. 2. ff. in quibus causis pign. L. 20. ff. de pignor. L. 1. C. de repud. hared.

Inquirere, inquiriren, erforschen, nachforschen, nachfragen, Kundschaft legen, Erkundigung einziehen.

Inquisitio, die Nachforschung, Inquisition Untersuchung ist eine Information des Richters über ein Delictum von Amts wegen, oder ist eine rechtmäßige Information und Unternehmung wegen eines Delicti, welche der Richter von Amts wegen verfahren, vornimmt. Carpzov. p. 3. qu. 107. n. 5. Farinac. lib. 1. tit. 1. qu. 1. n. 2. Brun. Process. crim. c. 1. n. 2. Damhoud. Prax. rer. crim. c. 8. n. 1. Oder ist eine Obrigkeitliche Nachforschung und Untersuchung, ob und wie ferne ein durch das gemeine Geschrey, oder eine besondere Anzeige, oder entstandenen Verdacht angehen oder zu vermuthen stehendes Verbrechen begangen worden, und wie solches zu bestraffen sey.

Inquisitio generalis, ist, wann nemlich der Richter inquiriret und nachforschet, ob das rüchbare Delictum geschehen, wo das Gericht seinen Ursprung her hat, und wer es muthmaßlich gethan habe. Brunn. de tract. c. 2. n. 2. Fleck in B. bl. lib. 6. tit. 4. n. 4.

Inquisitio per alterius aedes, die Haussuchung, ist, welche eigentlich in verdächtigem Diebstahl statt findet, wiewohl dieselbe auch in andern Ubelthaten, als Verfälschungen der Münze, Zauberverck, Verrätheren, Passquillmachen, und wider verdächtige Beamten practiciret und zu Wercke gerichtet wird. Jedoch niemals anders als durch die Obrigkeit, welche hierzu ihre Diener absendet. In Diebstaheln gieng es zu der alten Römer Zeiten anders her, da einem jeden, der etwas verlohren hatte, frey stunde, in des andern Hauß, worauf er einen Verdacht hatte, zu gehen, aber anders nicht als nackend, mit einem Tuch allein um die Scham gebunden, hierüber mußte er ein Becken bey sich haben, welches er vor das Gesicht nahm, wenn er in das Frauenzimmer, oder der Frauen

und Töchter Kammer eintratt. Jenes darum, damit er nicht das, so er vor gestohlen ausgab, selbst verborgen hinein bringen, und dardurch dem Haußwirth eine solche That beymessen möchte; Dieses aber, daß ihn die Weibsbilder nicht kennen, und erwan durch ihn zum Bösen angereizet würden, und diese hießen furta per lancem & licium concepta. Worvon A. Gell. Noct. Artic. L. 11. c. 28. Sie mußten aber erst den Göttern schwören, daß sie allein aus Hoffnung, das Verlohrne zu finden, ein fremdes Hauß beschritten, wie solches alles von den Atheniensern, also auf die Römer bracht worden. Heut zu Tag ist niemanden erlaubt, vor sich dergleichen zu beginnen, sondern wer etwas verleuret, dem gebühret, die Obrigkeit anzutretten, seinen Verlust und Verdacht auf diesen oder jenen Ort zu entdecken, und der Verordnung zu gewarten. Worbey aber zu mercken, daß sehr starcke Vermuthungen solchen Falls obhanden seyn müssen. Dietherr. in addit. ad Befold. Thes. Prac. ad auct. verb. Haussuchung. Allein sie wird numehro selten oder fast gar nicht gestattet.

Inquisitio specialis, ist, so auf eine besondere Person gerichtet ist, wann nemlich offenbahr, daß das Verbrechen begangen, auch Muthmaßung, und Anzeigungen vorhanden, daß diese oder jene Person das Delictum begangen habe. L. 7. C. de accusat. Fleck. d. 1. Brunn. d. 1. n. 3. Manz. ad Constit. Carol. in Summ. c. 2. n. 40. & seq.

Inquisitional - Articul, suche articuli inquisitionales.

Inquisitor, der Nachforscher.

Inquisitus, a, der Inquisit, oder Inquisitin, oder über welche Nachforschung gehalten, und Erkundigung eingezogen wird.

Inquisitione datus tutor, ein Vormund, der auf vorhergegangene Erkenntnis der Sache, wie auch eingezogener Erkundigung wegen des Lebens und Vermögens von der

- Obrigkeit confirmiret worden. L. 2. & 7. §. f. ff. de confirm. tut.
- In rem verum, was in eines Dinges oder Guts Nutzen verwendet worden.
- In rerum natura, so in dieser Welt zu finden ist.
- In residuo, im Ueberrest.
- Inrotulare, inrotuliren, einpacken, so geschieht, wenn die Acten eines Processus, zusamt der Urtheils-Prage den Partheyen nochmals vorgelegt, sodann versiegelt, und nach dem Spruch Rechtens verschicket werden sollen.
- Inrotulatio actorum, die Einpackung der Acten oder Geschichte.
- Inrotulations-Termin, wird genennet der Tag, welcher zu Durchlesung und Einpackung der Acten angesetzt ist.
- Insanus, der ein wenig im Verstand verrückt ist. L. ob quæ vitia ff. de adilit. edict. L. 7. §. 1. ff. ad L. Jul. Maj.
- Insciens, unwissend, me insciente, mir ohnwissend. in L. si servus 34. ff. de usucap. wird es für sciens, wissend gesetzt, gefunden.
- Inscribere, sich einen Anklagungs-Libell unterschreiben, dadurch man zu einer gleichen Straff als der Beklagte, wann er convict wird, verbunden wird. L. f. C. de injur.
- Inscriptio, ist eine in Schriften geschene Unterschrift oder Obligation, dadurch der Ankläger sich zu eben derselben Straff verbindet, wann er das præcendirte Delictum nicht erweisen kan, welche der Angeklagte verdient hätte, so er solches erwiesen hätte. c. 1. X. de accusat. t. 1. ff. de accusat. & in script. welche inscriptio aber heut zu Tag nicht mehr gebräuchlich ist.
- Inscriptio, der Titul, die Unterschrift.
- Inserat, wird genennet eine Innlage oder Beylage, oder ein Post-scriptum, oder Nachschrift, so in die Supplication geleyet wird.
- Insignia, Wappen, Schild und Helm, sind gewisse von dem Kayser oder Landes-Fürsten concedirte Zeichen, dadurch eine Familie von der andern, eine Stadt von der andern, und eine Person von der andern unterschieden wird.
- Insignia gentilitia, sind, welche einer ganzen Familie, und allen, die von der Familie sind, concedirt worden, werden auch hæreditaria genennet.
- Insignia nobilia, die einen offenen Helm haben.
- Insignia non nobilia, die keinen offenen Helm haben.
- Insignia personalia, die einer gewissen Person wegen ihres Amtes oder ihrer Würde concedirt werden. Besold. & Speidel. voce Wapen. Höping de Jure Insignium.
- Insignia Imperii, die Reichs-Insignien und Kleinodien werden genennet, die geschlossene Kayser-Krone, Limn. J. P. L. 2. c. 4. n. 15. seq. so vom puren Golde, ohngefehr 8. Pfund schwer, und von Carolo M. herrühret, hernach Carolo M. Schwerdt und Ring, davon das erste in einer ziemlichen kostbaren Scheide verwahret wird. ibid. n. 20. dann der güldene Reichs-Scepter und Reichs-Äpfel, die Knie-Stieffeln und Dalmatische Rock, so auch von Carolo M. gestiftet, und reichlich mit Perlen besetzt ist. Ingleichen der Mantel und Wappen-Rock, welche Stücke alle zu Nürnberg, von Zeit Kayfers Sigismundi her, verwahrlich aufgehoben werden; Die Stadt Aachen aber überlieffert Carolo M. Schwerdt, nebst einem Behenck und Evangelien-Buche.
- Insinuare, insinuiren, einlieffern, überlieffern, einantworten, einschleichen, ein Ding vor- und anbringen, übergeben, fund oder bekandt machen. L. 11. §. si quis ff. de Legat. 3.
- Insinuatio donationis, ist nichts anders als eine Ubergabung des Instruments, darinn die Schenkung verschrieben ist, bey der Obrigkeit, welche ihre Authorität darzu accomodiret, und solches ad Acta zu legen, befehlet.

**Instita conditio**, eine beygesetzte Condition oder Bedingung. L. 8. ff. de condit. & demonstr.

**Instita pictura**, auf Kleider gestickte oder gewürckte Blumen, &c. L. 23. §. 1. ff. de aur. & argent.

**In solidum**, gänglich, einer vor alle, und alle vor einen sc. stehen; also verschreiben sich bisweilen die Bürgen. Ferner werden bisweilen etliche vor schuldig erkannt, daß sie in solidum, das ist, gänglich zu bezahlen schuldig, oder vor ein Ding allein stehen müssen.

**In solitius casus**, ein ungewöhnlicher Fall. Welche Casus dafür gehalten werden, erzehlet. Menoch. de A. J. Q. cas. 80.

**In solutum**, an statt Zahlung sc. annehmen oder übergeben, in solutum dare, an Bezahlung statt geben. L. 60. ff. de solut.

**In sortem computare**, zur Haupt-Summa schlagen oder rechnen. Also werden die übrige oder zu viel bezahlte Zinsen zum Capital geschlagen, und darvon abgerechnet.

**Inspectio**, die Inspection, Aufsicht, Besichtigung.

**Inspectio corporis**, ist ein actus jurisdictionis, da der Richter, samt zweyen Schöpffen, dem Gerichts-Schreiber, auch einem oder mehr darzu beeydigten Wund-Ärzten den todten Körper vor der Begräbnis mit Fleiß besichtigen, und alle seine empfangene Wunden, Schläge, Aufwürffe, wie solche über alle und jede befunden und ermessen worden, mit Fleiß merken und aufzeichnen lässet.

**Inspectio ocularis**, die Besichtigung, Augenschein, augenscheinliche Besichtigung, Beweisung ist ein gerichtlicher Actus, dadurch dem Richter in einer strittigen Sach durch deren Anschauen erwiesen wird, daß es sich so und nicht anders verhalte. Scheinemann de oculari inspect. th. 4.

**Inspector**, der Aufseher, so die Aufsicht auf etwas hat. It. dem ein Sache zu beschauen gegeben wird. L. 17. §. Papin. ff. de P. V.

**Inspectores**, heißen in Rubr. de Censib. & Censuatorib. & peræquatorib. & inspectorib. lib.

XI. & L. 2. de indulgent. tribut. in Cod. Theod. L. 31. & L. 33. de annon. in eod. C. Nov. Th. & Valent de revelat. adarat. diejenige, welche vom Fürsten geschickt wurden, die in der Provinz liegende Prædia zu beschauen, und mit einem Zins zu belegen.

**Insuperata**, unverhoffte Dinge.

**Instanter**, beharrlich, hefftig, sehr fleißig, I.

**Instantius**, noch hefftiger, fleißiger,

**Instantissime**, am allerhefftigsten, fleißigsten, I welche Wörter gemeinglich zugleich gesetzt werden, wenn einer bey dem Unter-Richter eine Appellation übergiebet, und um Ertheilung Apostolorum reverentialium (darvon oben gedacht) bittet.

**Instantia**, das Anhalten. L. 32. & 33. ff. de Usur. Ad instantiam supplicantis sive partium, auf Anhalten des Bittenden, oder der Partheyen: Item wird Instantia auch ein Gleichniß oder Exempel genennet; Ferner heist in Rechten Instantia eine Instanz oder Zeit, da das Gericht verführet wird, nemlich von Zeit der Antwort auf die Klage, bis zum Urtheil, oder auch das Gericht selbst, L. properandum 13. C. de judic. und daher wird gesaget prima, vel secunda instantia, die erste oder andere Instanz &c. It. die Acta primæ vel secundæ instantiæ &c.

ab Instantia absolviren, loßgesprochen werden, daß man nicht vor diesem Gerichts-Stand die Sach ausführen darff, ab actione absolvi, von der Klag, d. i. ganz und gar loß gesprochen werden.

**In statu quo**, eine Sache lassen, heist, wenn dieselbe unverändert und unerörtert gelassen wird, bis dieselbe zu einer andern Zeit ausgemachet werden kan.

**In stirpes**, auf die Stämme, wird gesagt, wann eine Erbschaft nicht nach Anzahl der Erben getheilet wird, sondern also, daß alle diejenigen, so von einem gebohren worden, für eine Person gerechnet werden, und zusamm nur so viel bekommen, als der, von dem sie herkommen, bekommen hätte, wann er noch am Leben wäre. Zum Exempel, Ti-

tius verstirbt, und hinterläßt zwey Söhn, und 9. Enckel, 4. von einem verstorbenen Sohn, und 5. von einer verstorbenen Tochter, so wird die Erbschaft in 4. gleiche Theile getheilet, davon jeder noch lebender Sohn einen Theil überkommt, dann die 4. von dem verstorbenen Sohn vorhandene Enckel, einen, und die 5. von der verstorbenen Tochter vorhandene Enckel auch einen Theil.

**Institrix**, Einsaumung der Kleider, der Zierrath halber, als wie man heutiges Tags die Kleider mit Gold verbremet. L. vestis. §. 1. ff. de aur. & argent. legat.

**Institutor**, ein Factor, ein Laden, Diener bey den Kauff- Leuthen, ein Buchhalter ist, den ein Kauffmann seinen Kauffmanns, Geschäften und Handlungen vorsezet, daß er im Nahmen des Herren seine Geschäfte, besonders die im Gewinn stehen, administriret und exped. ret. §. 2. Inst. quod cum eo, qui in alieni potest. L. 3. & 5. pr. §. 8. ff. L. 11. §. 6. L. 16. L. 18. ff. de instit. act. & L. 5. C. eod. add. Befold. in Thesaur. pr. voc. Factor. C. 1. A. Lib. 14. tit. 3. §. 3. & seq. Joh. Harpprecht ad §. 2. Inst. quod cum eo. n. 19. & Struv. Exerc. ad ff. 20. Thes. 31.

**Institutor generalis**, ist, dem in genere alle und jede Geschäfte zu verrichten, vom Herrn sind anbefohlen worden.

**Institutor specialis**, dem nur vom Herrn eine gewisse Verrichtung oder Verwaltung ist anvertrauet.

**Institutoria actio**, siehe oben Actio Institutoria.

**Instituere**, uren, lehren, unterrichten, unterweisen: hæredem instituere, zum Erben einsetzen, actionem instituere, Klage anstellen, instituere vineas, einen Weinberg pflanzen, anlegen. L. pen. ff. Locat. L. 1. C. de rei vindicat.

**Institutio**, die Lehre, Unterrichtung, in die Einsetzung, als in ein Amt, zur Erbschaft.

**Institutio canonica**, ist in weitem Verstand eine freye Collation eines geistlichen Beneficii oder es ist eine Aufnehmung zu geistlichen Beneficien nach der Vorschreibung der heiligen

Canonum, und zwar geschicht solche entweder durch eine rechtmäßige Election, Postulation und Confirmation, oder eine bloße Conferirung, welche auf die, von dem Patron der Kirchen oder des geistlichen Beneficii gethane Präsentation erfolgt ist.

**Institutio hæredis**, die Einsetzung des Erben ist, eine im Testament beschehene Benennung und Designation dessen, der dem Testirer nach seinem Tode succediren soll.

**Institutio hæredis libera**, die freywillige Erbs Einsetzung ist, welche dem Testirer, so keine Eltern oder Kinder hat, frey stehet, wann es anders nur nicht verboten ist, sie zu instituiren. §. 6. Instit. de hæred. Instit.

**Institutio hæredis necessaria**, ist, wann der Testirer Eltern oder Kinder hat, welche er nothwendig zu Erben einsetzen oder enterben muß, wann das Testament soll gültig seyn. L. 30. ff. de liber. & posthum. hæred. instituend. auth. non licet C. de liberis præterit.

**Institutiones**, Unterweisungen.

**Institutiones Imperiales**, die Kayserlichen Unterweisungen zu den Rechten.

**Institutiones Juris**, die Unterweisungen zu den Rechten.

**Institutiones Justiniani**, oder Justinianæ, oder des Kayser Justiniani Unterweisung zum Recht, oder Rechts- Wissenschaft sind gleichsam der Donat oder die Grammatic, der Studirenden Jugend, woraus sie den Anfang und die Fundamenta der Rechts- Wissenschaft schöpffen. §. 4. præm. Instit. und sich zu schwerern Rechts- Sachen qualificirt machen können. Sie sind zusammen geschrieben im Jahr Christi 533. und in den Gerichten eingeführt worden im November bemeldten Jahrs; zuvor sind auch schon Institutiones Juris gemacht gewesen, als des Ulpiani seine, wie denn auch Pompejus derer hat verfertigen lassen, aber jene verlohren ihre Kraft, da diese an Tag kamen. Es werden solche in 4. Bücher eingetheilet, deren jedes gewisse Capitul hat, welche Titul genennet werden, und zwar so

so hat das erste Buch 26. Titul, das andere 25. das dritte 30. und das vierdte 18. so, daß die Institutiones zusammen 99. Titul haben; Jedweder Titul bestehet aus dem Rubro und Nigro. Das Rubrum ist die Überschrift des Tituls die auch Rubrica heisset: Das Nigrum ist die Materie, oder das so in dem Titul enthalten ist; Und so wird auch jeder Titul in gewisse Versicul eingetheilet, davon der erste Principium, die übrige aber Paragraphi genemmet werden; Dannenhero werden die Institutiones auf folgende Art angeführet. 1) Wird das Zeichen des Paragraphi gesezet, also, §. mit seinem Anfangs-Buchstaben und der Zahl, oder auch ohne Wort allein mit der Zahl; Fürs andere wird gesezt das einige Merckzeichen der Institutionum, oder Inst. oder der Buchstabe I. drittens wird beygefügt die Rubric, des anzuführenden Tituls, als wenn ich den Ort anführen wolte, darinnen gemeldet wird: daß das Jagt-Recht einen jeden zugelassen sey, sagte ich:

§. Ferā 11. Instit. de Ker. Divis. oder §. 12. l. de R. D. bißweilen wird das Merckzeichen der Institutionum ganz ausgelassen, weil kein Theil des Rechts auf solche Art angeführet wird, und wann der §. und Rubrica gesezet werden, wird so gleich verstanden, daß die Institutiones gemeinet würden, und zwar nach eingeführter Art der Rechts-gelehrten e. g. §. 12. de R. D. Wenn aber der erste Versicul des Tituls, welchen man, wie gesagt principium nennet, anzuführen ist, wird nur die Sylbe prin. oder pr. gesezt. §. E. Pr. J. de R. D.

Institutus hæres, der eingefezte Erb, so von dem Testirer in seinem geschriebenen Testament geschrieben, oder in dem mündlichen Testament mit Worten benennet ist. L. 1. ff. de hæred. institvend.

Instructi fundi Legatum, ein Legat da einem ein Gut mit allem, wie es versehen, und was das selbst ist, daß es desto besser versehen seye vermacht ist, und gehört zu solchen der Haußrath, den der Testirer daselbst gebraucht, Kleider,

Decken, Betten, Tisch, Sessel, Stüh und anderer zum Gebrauch destinirter Haußrath.

Instructus fundus, wird genennet der Grund und Boden mit aller Zugehör, so erst drauf gewesen.

Instruere, iren, unterrichten, unterweisen, instruere accusationem, sich zur Klag und Process mit Documenten, Brief und Zeugschafften präpariren.

Instrumentum, ein Instrument, ist eigentlich eine Schrift, so das vorfallende oder strittige Negotium, oder Handlung glaubhaft macht. L. 1. ff. de fide Instrum. L. 7. de fer. L. 99. §. fin. de V. S. Perez. in Codic. de fid. Instrument. n. 1. Struv. Syntag. Jurisp. Exerc. 28. thes. 21. Text. Prax. Jud. Part. 1. cap. 9. n. 27. oder ein

Instrumentum, ist eine briefliche Urkund, Document oder Schrift, dadurch die Handlung und Willen der Menschen, damit sie nicht in Vergessenheit gesezt, durch Mittel der Schrift in ewiger Gedächtniß behalten, und als durch glaubwürdige offene Urkund befestiget werden. Maxim. Imp. in Constit. sua, von den Notarien zu Eöln 2c. de An. 1512. verl. aber nachdem nicht allein 2c.

Instrumentum argentaria, die Rechnungen, die Bücher, darinnen Ausgaben und Einnahme stehet. L. 4. §. 5. ff. de edend.

Instrumentum auctoritatis, Urkundten, Rauff-Brief. L. 43. pr. ff. de pign. act.

Instrumentum authenticum, ein glaubwürdiges Instrument, oder das Original ist, welchen Glauben beygemessen wird, weil es gehöriger massen verfasst, und zu noch besserer Glaubwürdigkeit mit der contrahirenden Unterschrift bestättiget ist, c. c. ibiq. Dd. c. f. X. de fid. instrum. L. 2. ff. eod. L. 3. C. de div. rescript. c. quoniam 11. verl. & omnia c. ult. X. de probat. wird auch sonst autographum. archetypus, matrix, scriptura matrix originalis, & tabula authentica genennet. L. 2. L. 11. ff. de edend. c. 1. c. 2. ibiq. Mynsig. n. 1. X. de fide instrum. L. cæter. ff. fam. herc. l. ej

ne Haupt-Verschreibung, Haupt-Briefe, Original.

Instrumentum cognoscere, das Instrument cognosciren, ist nichts anders, als solches durchlesen und sehen, ob es an Siegel recht, oder die Copey mit dem Original conferiren, ob es in allen und jeden mit selbigen überein kommt. L. 56. pr. de V.S. ibiq. Wesenbach. ad voc. Recognitio.

Instrumentum commune, ein Urkund, so bey den Theilen gemein ist.

Instrumenta dotalia, Heyraths-Briefe, Ehe-stiftungen sind, welche von denen Verlobten aufgerichtet werden, wie es mit dem Heyraths-Gut und dem Gegen-Vermächtniß oder Leibgeding, und der künftigen Succession halber, gehalten werden solle.

Instrumentorum editio, ist ein actus judicialis, da der Besizer der Urkunden gehalten ist, die eigene oder gemeinschafftliche Instrumenta dem Gegentheil auszuantworten, daß er sich darinnen ersehen und zu seiner Nothdurfft gebrauchen möge.

Instrumentum emtionis, Kauff-Briefe, darinnen was, wie theuer, von wem, und mit was Bedingungen erkaufft und verkaufft worden, enthalten, und zu mehrern Beweis schriftlich verfaßt ist.

Instrumentum exemplificatum, wird genennet die Copey, Auszug oder Abschrift eines Original-Instruments. L. 45. §. 1. ff. de Jur. Fisci. wird auch sonst ein Transumpt. genennet. d. l. ceter. 4 ff. fam. herc. Mynsing. in d. c. 1. n. 11. Exemplar. d. c. 1. ibiq. Dd. Apographum oder Extract. Wesenb. in parat. ff. de fid. instrum. n. 6.

Instrumentorum fides, siehe fides Instrumentorum.

Instrumentorum fundi, sive culturae, die Zurüstung oder Zubereitung derer Dinge oder Sachen, so lange bey dem Grund und Boden bleiben, und ohne welche die Besizung nicht könnte fortgesetzt oder geübet werden. L. 12. pr. 25. ff. de instr. vel instrum. legat.

Instrumentum guarentigatum, sive liquidum, & paratam executionem in se continens, klarer Brief und Siegel, oder solche Urkund, welche eine gewisse, klare und unzweiffeliche Schuld in sich hält, also, daß der Richter nichts anders thun kan, als daß er den Beklagten verurtheile und exequire.

Instrumentum Legatum, das vermachte Werkzeug, oder was im Hause, oder zu dessen Erhaltung gehörig.

Instrumentum Imperii, das Staats-Archiv.

Instrumentum, sive Documentum novum, sive noviter repertum, eine neugefundene Urkund, Beweis.

Instrumenta nuptialia, Ehestiftungen, Heyraths-Briefe.

Instrumentum Pacis. Der Friedens-Schluß.

Instrumentum Privatum, ist eine Urkund oder Schrift, die von einer Privat-Person aus Privat-Authorität in eigener Sach oder eigener geführter That gemacht worden. L. 5. 6. 79. C. de probat. L. 10. L. 9. C. de fide instrum. L. ult. C. de convent. fisci. deb. Struv. Exerc. 28. thes. 22. als da ist eine Handschrift, Brief, Erb-Buch, Erb-Register, Handels-Buch, Register.

Instrumentum productio, wann die Urkunden im Gericht zum Beweis vorgezeiget und produciret werden.

Instrumentum publicum, eine offene Schrift, Urkund, glaubwürdiger Schein, Beweis, die da aufgericht und in aller Zierlichkeit verfertigt worden, durch die Hand eines offenen Schreibers oder Notarii zum Zeugniß und Vergewissung des Handels, so sich zwischen den Partheyen begeben hat, L. 1. C. de Juram. propt. calum. vid. L. 5. C. de probat. L. 11. C. qui pot. in pignor. c. 2. X. de fide instrum. Struv. Exerc. 28. thes. 22. Wesenb. ad ff. d. t. n. 1. seq. Andr. Gail. obs. pract. L. 2. obs. 20. & Lib. 1. obs. 36. n. 8. Sonst werden auch insgemein diejenigen Instrumenta oder Documenta, welchen von Rechts und Gewohnheits wegen völliger Glaube zugesellet wird, auch instrumenta publica genennet.

net. c. 1. & ibid. gloss. X. de fid. instrum. als da sind 1) eine jedwedere Schrift, so mit eines Kayfers, Königs, Fürsten, Bischoffs, Dom-Capituls, Universitäts, gemeiner Stadt oder Raths- und Gerichts-Collegii, Communitäts, oder sonst öffentlichen Siegel gedruckt ist. c. 2. X. de fide instrum. c. 5. X. de probat. 2) Welche Autoritate Juris oder à Judice publicirt ist, als Testamenta, Urthel, Abschied, wann solche denen Partheyen vorgelesen worden. L. 2. C. de Test. & ibid. Dd. L. f. C. de jud. c. perpetuus X. de fide instrum. 3) Allerhand Schriften, so in einer Cankley, Regierung, Cammer-Gerichte, Rätze, Vormund-Amt, Zweymanns-Cammer, Aemter, oder sonst in Archivis publicis zu befinden, als da sind Zins-Register, Consens-Bücher, und dergleichen. auth. adhac C. de fid. instrum. L. 4. L. 5. §. 7. ff. de Jure fisc. L. 2. C. de edend. Carpzov. P. 1. C. 16. D. 25. n. 1, 4) Diejenige Schrift wird auch pro Scriptura publica gehalten, welche von demjenigen, so sie angehet, und von drey glaubwürdigen Zeugen unterschrieben ist. L. 17. C. de fid. instrum. L. 11. cum. auth. si quis caute vult. C. qui pot. in pig. hab.

Instrumentorum seu Documentorum recognitio, ist nichts anders, als eine von dem Gerichttheil geschene Bekänntniß, daß die Urkunden wahr und nicht falsch seyn. L. 5. ff. famil. hercis. L. 11. §. 8. L. 15. §. 3. ff. defalfis.

Instrumentorum traditio, die Ueberreichung oder Uebergebung der Instrumentum, als da sind die Schlüssel zum Hause, Scheuren ac.

In suam tutelam venire, mannbar werden, keinen Vormund mehr nöthig haben.

In subsidium Juris, den Rechten zur Hülffe, und Beysteuer; ist eine Formul so gebraucht wird, wann man den Richter ersuchet, einen unter ihm Angefessenen oder Gelegenen zur Zeugenschaft vor einer andern Obrigkeit zu stel-

len, oder ihn selbst auf die überschickte Interrogatoria und Articulos zu examiniren.

In suis terminis passiren, in seinen Würden beruhen lassen.

Insula, die Insel, so mit Wasser umgeben ist. Item das Haus, worinn man gehen kan. vid.

Calvin. h. Exempla sunt in L. 30. ff. Locati L. prædiis. 91. §. ult. de Legat. 3.

Insularii, die Hausfassen.

Insularius, L. f. ff. de offic. præf. vigil. L. 203. ff. de Verb. signif. ubi Cujac.

Insularius, ein Hausknecht, ein Hüter. L. 16. §. 1. de usu & habit.

In Summa, in der Summ, mit einem Wort, so gesaget wird, wenn man alles zusammen faßt.

Insuper habere, nichts achten, verlassen. L. sunt personæ ff. de relig. & sumpt. fun. L. hæredem ff. de his, quæ ut indign. L. 2. C. si omiff. caus. test.

In supplementum (sc. probationis) zur Erfüllung (des Beweises) sc. schwöhren.

In suspensio sc. verbleiben, unausgemacht, ausgefetzt seyn.

Integer, a, um, gang, gar, Homo integræ famæ, ein Mensch ehrlichen Berufs.

Integra terra, seu integrum pascuum, das Land, darauf noch kein Vieh zur Weide gelassen worden. L. 30. §. 3. ff. de V. S.

In integrum restituere, im vorigen Stand und Recht setzen.

In integro, von neuem. ex integro agere, von neuem agiren. L. 45. §. ult. ff. de minor. L. 25. ff. de dolo. L. 7. ratam rem hab. L. ult. C. si adverb. transaction.

Intendere, ren, ausspannen, sein Gemüth und Sinn auf etwas richten, auf etwas dencken, seine Klage anstellen. L. 8. ff. de rei vindicat.

L. 5. ff. si usu fr. petat. L. 139. ff. de obligat.

Intentio, der Intent, Intention, die Meynung, Fürnehmen, Gemüth, also wird gesagt, sein Intent auf etwas haben. It. heist intentio eine Klage L. 9. §. proinde ff. ad exhib. L. 66. ff. de jurisdiction.

Intentare, iren, etwas wider einen vorhaben, oder



oder vornehmen. It. dräuen, It. Klage anstellen.

Intercapedo, der Zwischen-Raum. L. 3. §. quoties ff. si cui plus.

Intercedendo, Bittweise, durch Vorbitte.

Intercedere, iren, darzwischen kommen, ein treten, sich drein legen, darzwischen reden, für einen bitten, Vorbitte thun, Vorbitte oder Collecte einlegen, Bürge werden. L. 2. §. ult. & passim, sub tit. ff. ad SCt. Vellej.

Intercedere pro alio, vor einen Bürg werden. L. 3. §. ult. ff. de administ. & peric.

Interceptio, interception, der Auffang, das Auffangen.

Interceptio utilitatis, die Verhinderung eines Nutzens.

Intercessio, die Intercession, Vorbitte, Einwendung, Einrede, der Widerstand. It. die Bürgschaft.

Intercessionales, Vorbitt, Schreiben, Vorschriften, Beförderungs-Schreiben sind, worinnen von der Obrigkeit oder Herrschaft vor einen Bürger, Unterthan zc. gebetten wird, demselben um der Intercedenten wegen Beförderung zu thun oder zu erweisen, oder aber zu Diensten zu helfen, oder eine angefallene Erbschaft abfolgen zu lassen, und was dergleichen mehr ist.

Intercessor, ein Bürge, ein Schiedsmann, ein Mittler, der für einen andern eine Obligation auf sich nimmt. L. 23. ff. de heredit. & action. vend. L. 13. §. si filius fam. ff. de pecul. L. 11. C. de Exceptionib. L. 20. & 21. de fidejussorib.

Interdicere, iren, verkündigen, gebieten, drein reden, untersagen, verbieten. Iulianianus. §. 1. verk. sunt tamen, Instit. de Interdict. Interdictum aqua & igni, suche aqua & igni interdictum.

Interdicere Advocationibus, verbieten, daß einer als ein Advocat nicht dienen darff. L. 9. §. 1. ff. de pœnis. L. 3. ff. de decurionib.

Interdici Bonis, wird genennet, wenn einem die Güter zu administriren verbotten werden, weil er selbigen nicht vorstehen kan, die solennen

Worte dieses Interdicts werden von dem Paulo Lib. 3. Sent. Tit. 3. Cicer. de Senectute erzehlet.

Interdicere foro, verbieten, daß einer sich der Gerichts-Händel nicht annasse. L. 9. §. 1. ff. de pœnis.

Interdicere Prætores de vi, ist, wenn einer das Interdictum de vi erlanget hat, denjenigen, der die Gewalt gethan hat, heissen wieder erstatten.

Interdicere Provincia, die Landschaft verbieten. L. 7. §. Interdicere & §. dubitatum, ff. de interdict. & relegat.

Interdict, ist eine gewisse Kirchen-Censur, da der Pabst einen Lande oder Stadt den Gebrauch des Heil. Abendmahls untersaget.

Interdicti, werden genennet, die nicht in eine Stadt oder Ort kommen dörfen. tot. tit. ff. de interdict. & relegat. Oder, welche zwar an keinem gewissen Ort, sondern nur aus gewissen Orten und ein oder anderer Provinz verwiesen wurden; wie solcher dreyerley Orten ausgeschaffter Bürger beneinander in L. ff. de interd. & releg. anzutreffen sind.

Interdictio, das Verboth.

Interdictio aqua & igni, war bey denen alten Römern eine Art der Verweisung, da einem Römischen Bürger der Gebrauch des Wassers und des Feuers in der Stadt untersaget wurde, dem zu Folge er sich in eine andere Stadt begeben muste, und dadurch seines Bürger-Rechts verlustiget wurde. Sie geschah mit diesen Formalien: Aqua & igni tibi interdicto, hernach durffte kein Bürger mit ihme umgehen, ihn in sein Haus aufnehmen, noch einen Bissen Brod oder Tropffen Wasser reichen, und dieses bey hoher Straff. An deren Statt ist zu Zeiten der Römischen Kayser die Deportatio auffkommen.

Interdictum, ein Gebot oder Verbot des Prætoris oder Richters, durch welches etwas zu thun gebotten, oder nicht zu thun verbotten worden, welches meistens geschah, wenn wegen der Besizung oder deren Gerechtigkeit unter etlichen Streit vorkiel. Instit. de interdict.

terdict. jedoch sind etliche Interdicta, in welchen von dem Eigenthum gehandelt wird als de itinere, & de quo privato. It. sind etliche, in welchen von dem Eigenthum und Besitz gehandelt wird, deren vornehmste Divisio und Eintheilung ist, daß sie entweder sind prohibitoria, oder restitutoria, oder Exhibitoria. siehe L. 1. §. 1. ff. Interdict. §. 1. In tit. eod. tit. L. 6. §. sed et si de confess.

Interdicta adipiscendæ possessionis causa, sind Gebothe, welche denen zukommen, so zuvor die Besizung nicht erlangt haben, dergleichen sind Interdictum quorum bonorum, Salvianum & quo itinere venditor usus est, quo minus emtor utatur. Vim fieri veto. Von welchen weiter unten zu sehen.

Interdicta annalia, die Geboth oder Verboth, so innerhalb Jahr = Frist (darunter die Zeit = Rade nicht mit gerechnet werden,) gebetten werden müssen.

Interdicta de cloaca privata, ist ein Verboth, durch welches der Richter verbiethet, damit der Nachbar dem heimlichen Gemach keine Gewalt thue, und die Rinnen und Abfluss, so durch sein Haus gehet, nicht verstopfe, wird auch wider die gegeben, welche einem andern, der diese heimliche Orter repariren oder ausbuzen lassen will, Inhibition thun, und den Access nicht gestatten wollen, wann auch solcher durch eines andern Fundum nöthig wäre. L. 1. §. 5. 9. & 12. L. 2. de Cloac. wollte man aber auch einen an dem Genuß dergleichen heimlichen Orts hindern, so hat das Interdictum uti possidetis statt. Meyer. Col leg. Argent. tit. de Cloac. num. 7. Brunn. ad eund. tit. n. 5.

Interdicta duplicia, sind solche Gebote, in welchen beyder streitenden Partheyen einerley Beschaffenheit ist, und ein jedweder so wohl Beklagten als Klägers = Stelle vertritt, als da ist das Interdictum retinendæ possessionis, ut ubi, uti possidetis, imgleichen dem Interdicto, welches unter denen am Wasser gelegern de aqua gegeben wird. L. 1. §. 26. de quotidian. & 21. v. Darinn beide Theile

vorgeben, sie seyen in der Possession, doch vertritt des Klägers Stelle, der zu erst für Gericht kommen ist.

Interdicta exhibitoria, sind solche Gebothe, in welchen der Richter befiehlt, daß etwas ausgeantwortet werde, dergleichen sind, das Interdictum de libero homine exhibendo, de liberto exhibendo, & de liberis exhibendis, davon schon oben gedacht.

Interdicta mixta sind, darinnen der Paetor verbiethet, dem Possessori Gewalt anzuthun, und die verlohrene Possession zu restituiren zwinget. L. 3. §. 2. ff. ne vis fiat ei, qui in Possess. L. 1. §. 1. ff. de interdict. als dergleichen sind, das Interdictum, ne vis fiat ei, qui in possessionem missus est, hält den in Zaum, der einen andern nicht in die Possession gelassen hat; und auch den, von welchem jemand, aus der Possession gestossen werden. L. 1. §. 3. ff. ne vis fiat, ei.

Interdicta noxalia, sind solche Gebothe, welche um der Knechte oder Diener Verbrechen willen gegeben werden.

Interdicta perpetua, sind solche Gebothe, welche auch nach Verfließung eines Jahrs statt haben.

Interdicta personalia, sind diese, so aus einem jure ad rem, nemlich aus einer Obligation, so aus einem facto oder delicto herkommt, entspringen.

Interdicta privata sind, so gegeben werden entweder de universitate bonorum, als das Interdictum quorum bonorum, ne vis fiat ei, qui in possessionem missus est, und de tabulis exhibendis, oder de rebus singularibus, als das Interdictum ex novi operis nunciacione, de non prohibendo ædificancem cœptum ædificium continuare post satisfactionem, quod Legatorum, uti possidetis, ut ubi, de super ficibus, de vi & vi armata, de glande legenda, de migrando.

Interdicta prohibitoria, sind Verbothe, wodurch der Richter verbeut, daß ein Ding geschehe, als daß niemand Gewalt thun soll, dergleichen sind das Interdictum ne vis fiat ei,

qui sine vitio possidet, de mortuo inferendo, ne quid in loco sacro, & ne quid fiat, quo deterior fit navigatio, davon oben gedacht.

**Interdicta publica**, sind, so handeln von rebus publicis divini juris, als von sacris, religiosis und dergleichen, oder de rebus publicis juris humani, als ne quid in loco publico fiat, de loco publico fruendo, de via publica, de fluminibus, ne quid in flumine publico fiat, ut in flumine publico navigare liceat.

**Interdicta realia**, sind, so aus einem jure in re kommen, und wider die Possessores competiren. Hahn. ad ff. tit. de Interd. n. 3.

**Interdicta restitutoria**, sind solche Gebothe, durch welche der Richter befiehlt, daß einem etwas wieder gegeben und erstattet werde, als dem Besizer der Güter der Besitz derer, welche einer an statt des Erbens oder des Besizers aus solcher Erbschaft besitzt, oder wenn er gebeut, daß demjenigen, welcher mit Gewalt aus dem Besitz geworffen, solcher wieder erstattet werde. Und ist solches interdictum unde vi, davon siehe weiter interdictum recuperandæ possessionis; ferner ist auch ein interdictum restitutorium, interdictum quorum bonorum, welches doch improprie restitutorium genennet wird, weil darinn der Actor die Possession zu acquiriren suchet, welche er zuvor nicht gehabt hat.

**Interdicta retinendæ possessionis**, sind solche Gebothe, dadurch wir den Besitz behalten, und heissen sonst uti possidetis & utrobi, davon unten gedacht.

**Interdicta simplicia**, sind, wo man siehet, wer Kläger oder Beklagter ist, dergleichen sind alle Restitutoria, und Exhibitoria, wie auch etliche prohibitoria. §. 7. inst. de interd. l. 2. ff. eod.

**Interdictum de aqua quotidiana & asлива**, ist ein Geboth, welches demjenigen gegeben wird, der das Wasser, welches er im nächsten Jahr geführet und geleitet hat, ferner zu führen, verhindert wird; doch muß er mit Recht solches gebrauchen, und ohne Laster

oder Tadel, als weder mit Gewalt, heimlich noch Bittweis abgeleitet haben.

**Interdictum de aqua ex Castello ducenda**, ist ein Geboth, durch welches der Richter verbeut, daß demjenigen, welchem Wasser aus dem Behältniß der öffentlichen Wasser zu führen, von dem Fürsten nachgelassen, keine Gewalt geschehen soll.

**Interdictum de arboribus cædendis**, ist ein Geboth, so zweyerley in sich hält; Erstlich, daß die Bäume (worunter auch die Weinstöcke begriffen) so auf anderer Leuthe Gebäuden liegen oder hängen, weggeschafft oder abgenommen werden. Zum andern, daß die Bäume, so auf eines andern Acker oder Feld liegen, beschnitten werden müssen.

**Interdictum de cloaca publica**, ist ein Geboth, durch welches der Richter befiehlt, daß derjenige, welcher in einem öffentlichen Cloac etwas gemacht oder eingelassen hat, wodurch der Gebrauch desselbigen böser oder ärger wird, solches wieder erstatte, und zugleich verbiethet, daß nicht etwas geschehe oder eingelassen werde. L. 1. §. 15. de Cloacis. E. k. ad h. t. §. 5. Struv. Ex 45. thes. 148.

**Interdictum de glande legenda**, ist ein Geboth, wodurch dem Herrn die Freyheit gegeben wird, die Eichen (worunter auch alle Bäume Früchte begriffen) welche von seinem Baum auf des Nachbarn Grund oder Boden fallen, aufzulesen, welches aber heutiges Tages nicht statt hat, und nach Sächsischen Rechten, dasjenige, was in des Nachbarn Grund fällt, sein bleibt.

**Interdictum de itinere, ætque privato restituendo**, ist ein Verboth, welches wider denjenigen gegeben wird, welcher einem verbiethet, daß er sich seiner Dienstbarkeit gebrauchen mög.

**Interdictum de liberis ducendis, s. deducendis**, ist ein Verboth, in welchen der Richter verbiethet, damit dem nicht Gewalt geschehe, welcher Kinder in seiner Gewalt hat, daß er solche von demjenigen, so sie aufhält, abführen

führen möge. Welches auch dem Ehemann ne wider den Vatter des Eheweibes gegeben wird.

Interdictum de liberis exhibendis, ist ein Geboth, durch welches einer, so Kinder in seiner Gewalt hat, wider denjenigen klaget, welcher solche wider ihren Willen bey sich hat, und ihm vorenthält. Welches gleichfalls auch wegen des Weibes statt hat.

Interdictum de libero homine exhibendo, ist ein Geboth, welches einen jedwedern gegeben wird, wenn ein freyer Mensch ohne rechtmäßige Ursach aufgehalten wird, daß solcher zur Erhaltung der Freyheit heraus gegeben werde.

Interdictum de liberto exhibendo, ist ein Geboth, welches dem Herrn gegeben wird, der einen frey gemacht hat, wider denjenigen, der seinen Freygegebenen wider seinen Willen bey sich behält.

Interdictum de loco publico fruendo, sive interdictum, ne vis fiat ei, qui locum publicum conduxit, ist ein Verboth, damit denjenigen, so öffentliche Plätze als Badstuben oder Bänke, See und dergleichen gepachtet haben, oder deren Gesellen nicht Gewalt geschehe, daß sie solche gebrauchen können.

Interdictum de loco sacro, suche: interdictum, ne quid in loco sacro fiat.

Interdictum de migrando, ist ein Verboth, welches denen Einmiethlingen gegeben wird, damit ihnen, wenn sie abziehen, keine Gewalt geschehe, daß sie ihre Sachen (so sie ins Haus mit gebracht, und welche dem Herrn des Hauses entweder nicht zum Unterpfande stehen, oder weil der Hauszins bezahlet, oder aber der Herr des Hauses Ursach daran, daß er nicht bezahlet worden) mit sich abführen können.

Interdictum de mortuo inferendo, ist ein Verboth des Richters, damit dem nicht Gewalt geschehe, der einen Todten an dem Ort allwo er das Recht hat, zu begraben, einscharen will, als wenn er auf dem Wege gehindert wird, entweder ein Grab zu bauen, oder

Stein zum bauen durch eines Grund und Boden zu führen.

Interdictum de novi operis nunciacione, ist ein Geboth, welches demjenigen gegeben wird, welchem verboten wird zu bauen, nachdem er Bürgschafft bestellet.

Interdictum de precario, ist ein Geboth, wor durch der Richter befiehet, daß einer dasjenige, was einer Bittweise von einem andern hat, demselben wieder erstatte.

Interdictum de remissionibus, ist ein Geboth, welches alsdenn statt hat, wenn einer kein Recht gehabt, ein neu Werck zu verkündigen.

Interdictum de ripa munienda, ne vis fiat reficienti, munienti ripam fluminis, ist ein Geboth, welches demjenigen gegeben wird, welcher in einem öffentlichen Fluß oder Ufer desselben ein Werck, dadurch seinem Ufer oder Acker (welcher nechst dem Ufer liegt) zu verwahren, gemacht, daß ihme keine Gewalt geschehe. Doch daß dadurch die Schiffarth nicht verderbet werde, und er auf Ermessen eines ehrlichen Mannes, Bürgschafft wegen befürchtenden Schadens auf 10. Jahr bestelle, oder bey ihm stehe, daß Bürgschafft nicht bestellet werde.

Interdictum de rivis, ist ein Verboth, damit demjenigen, welcher eben in demselben Jahr oder vorigem Sommer nicht mit Gewalt, heimlich, oder Bittweise, von dem Widerpart Wasser, auch ohne Dienstbarkeit, geleitet hat, er habe gleich das Recht Wasser zu leiten oder nicht, keine Gewalt geschehe, daß er das Wasser führen, den Bach, Höhle und Wasser-Schutz bessern und reinigen könne, nur daß er das Wasser nicht anderst führe und leite, als er sich dessen zuvor gebraucht hat, und wegen befürchtenden Schadens Bürgschafft bestelle. L. 1. pr. de Rivis.

Interdictum de sepulchro edificando, ist ein Verboth des Richters, daß demjenigen, der in seinem Ort ein Grab bauet, keine Gewalt geschehe, er mache gleich ein neu Werck, oder bessere das Alte aus.

**Interdictum de superficiis sive superficiebus,** ist ein Verboth, damit dem nicht Gewalt geschehe, der ein Gebäude über eines andern Grund oder Boden hat, daß er seines Rechts geniesse könne, es sey denn, daß ers heimlich, Bittweise vom Widerpart besitze.

**Interdictum de Tabulis exhibendis,** ist ein Geboth, welches denen gegeben wird, welchen etwas in einem Testament oder Codicill zugeschrieben oder vermacht ist, wider denjenigen, welcher das Testament hat, oder bößlicher Weise wegbracht, daß er solches antworte, oder was dem Kläger daran gelegen, erstatte.

**Interdictum de via publica & itinere publico, ne vis fiat viam rusticam reficienti,** ist ein Verboth und allen gemein, damit dem nicht Gewalt geschehe, welcher den öffentlichen Fahrweg oder Fußsteig in vorigen Stand bringen und bauen will, doch daß solche nicht ärger werden.

**Interdictum de vi & vi armata,** ist ein Geboth, welches dem gegeben wird, welcher durch Gewalt aus dem Besitz eines unbeweglichen Dinges geworffen oder dessen entsetzt worden, wider denjenigen, welcher ihn heraus geworffen, daß ihm der Besitz mit allem Zugehör, samit Schäden und Unkosten wieder erstattet, doch daß deßhalb binnen Jahresfrist Klage angestellt werde, dann wann nach solcher Zeit erst geklaget wird, so geschieht die Verdamnung nur auf dasjenige, was der, welcher den andern aus dem Besitz geworffen hat, bekommen.

**Interdictum de uxore ducenda à marito,** ist ein Geboth, welches dem Ehemann gegeben wird, wider denjenigen, der mit Betrug ohne seinem Willen sein Weib bey sich hat, ob gleich das Weib darein williget. Suche weiter: **Interdictum de liberis exhibendis & ducendis.**

**Interdictum Ecclesiasticum,** ist eine Kirchenstraffe, dadurch nicht allein denen Geistlichen und Kirchen-Dienern verboten wird, daß sie keinen Gottes-Dienst halten, (dann

solches ist eine bloße Suspension) sondern auch andern gewissen Personen oder Orten verboten wird, daß für ihnen und daselbst kein Gottes-Dienst gehalten werde.

**Interdictum Ecclesiasticum generale locale,** wann ein Reich, Land, Stadt oder Dorff damit belegen wird.

**Interdictum Ecclesiasticum generale personale,** ist, wann eine gewisse Gemein, Societät, mit einem solchen Interdicto belegen wird.

**Interdictum Ecclesiasticum speciale personale,** ist, wann einige oder etliche wenige Personen damit gestrafft werden.

**Interdictum Ecclesiasticum speciale locale,** wann eine einige oder etliche particular-Kirchen in solche Straff verfallen. cap. 17. X. de V. S. Cavarruv. in cap. alma p. 2. §. 1. 10.

**Interdictum ne iter, actumque, ut eo frui possit, reficienti vis fiat,** ist ein Verboth, damit denjenigen nicht Gewalt geschehe, welcher den Fuß-Steig, oder Viehtrieb, damit er desselben genießsen könne, bauet.

**Interdictum ne quid fiat, quò aliter flumen fluat, atque uti priore aetate fluxit.** Ist ein Verboth, damit nicht im öffentlichen Strohm oder dessen Ufer etwas geschehe, oder darein gelassen werde, und also das Wasser anders flüsse, als es den vorigen Sommen geflossen.

**Interdictum ne quid fiat, quo deterior sit navigatio,** ist ein Verboth, damit nicht etwas in öffentlichen Fluß oder dessen Ufer geschehe oder eingelassen werde, wodurch der Ort, wo die Schiffe stehen, oder die Schifffahrt verringert wird.

**Interdictum ne quid in loco publico facias,** ist ein Verboth, damit nicht etwas an einem öffentlichen Ort gethan oder darein gelassen, wodurch demselben Schaden zugesüßet werde, auffer was im Rechten nachgegeben.

**Interdictum ne quid in loco sacro** ist ein Verboth, dadurch verboten wird, an einem heiligen Ort etwas zu thun, das eine Unformigkeit oder Schaden bringet, und wenn es geschehen, daß es wider ersezet werde.

Inter-

**Interdictum ne quid in via, itinere vel publico fiat**, ist ein Verboth, damit nicht etwas auf öffentlichen Strassen oder Wege geschehe, dadurch selbige ärger werden.

**Interdictum ne quis flumine publico navigare, vel eo uti prohibeatur**, ist ein Verboth, damit einer nicht gehindert werde, im öffentlichen Fluß zu schiffen, oder sich dessen zu gebrauchen.

**Interdictum ne vis fiat ei, qui in possessionem missus erit**, ist ein Verboth, durch welches der belanget wird, welcher durch bösen Betrug machet, daß einer auf Nachlassung der Obrigkeit nicht in Besitz der Güter sey, damit er dasjenige, so viel ihm daran gelegen ist, daß er die Besizung habe, erstatte.

**Interdictum, ne vis fiat ei, qui in via publica it vel agit**, ist ein Verboth, daß einem nicht Gewalt geschehe, der auf öffentlichen Strassen gehet oder treibet.

**Interdictum ne vis fiat ei, qui locum publicum conduxit**, siehe oben: **Interdictum de loco publico**.

**Interdictum ne vis fiat ei, qui sine vitio praesidet**, ist ein Geboth, damit dem nicht Gewalt geschehe, der ein Ding ohne Tadel besizet.

**Interdictum ne vis fiat ei, quo minus fontem vel lacum, vel piscinam reficiat**, ist ein Verboth, daß einem nicht Gewalt geschehe, der einen Brunn, See oder Fischhälter aufbauet, daß er das Wasser bey sich behalte, und sich desselben gebrauche, doch daß ers nicht anderst gebrauche, als ers selbige Jahr gebrauchet hat, und wegen befürchtenden Schadens Bürgschaft bestellet.

**Interdictum ne vis fiat, quo minus aqua ituratur**, ist ein Verboth, damit keine Gewalt geschehe, daß einer das Brunnwasser, also wie er kan, gebrauchen möge.

**Interdictum ne vis fiat reficienti, munienti ripam fluminis**. Suche: **Interdictum de ripa munienda**.

**Interdictum ne vis fiat viam rusticam reficienti**. Suche: **Interdictum de via publica est**.

**Interdictum quod legatorum**, ist ein Geboth durch welches der Erbe nach angetretener Erbschaft wider den Legatarium oder dem etwas vermacht ist, handelt, daß er die Besizung des vermachten Dinges, welches er nicht mit seinem Willen, sondern eigenthätiger Weise an sich gebracht, wieder erstatte.

**Interdictum quod vi aut clam**, ist ein Geboth, dadurch der Richter befiehet, daß dasjenige, was mit Gewalt oder heimlich geschehen, wieder erstattet werde. L. 1. ff. quod vi aut clam.

**Interdictum quorum bonorum**, ist ein Geboth, welches gegeben wird dem Besizer der Güter, oder dem Erben, wider denjenigen, welcher an statt des Erben oder Besizers besizet, daß er dasjenige, was er von solchen Gütern besizet, erstatte. §. adipiscendæ. Institut. de Interdict. Rubric. quorum bonorum.

**Interdictum recuperandæ possessionis**, ist ein Geboth, dadurch man den Besiz eines Hauses oder Gebäudes, woraus einer durch Gewalt entsezet worden, wieder erlanget, und an sich bringet, und wird sonst genennet unde vi, durch welches derjenige, welcher einen aus dem Besiz geworffen, gehalten wird, solchen ihm wieder zu erstatten, ob gleich derselbe von dem, welcher ihn mit Gewalt ausgeworffen, heimlich oder Bittweise besizt. Nach den Kayserlichen Verordnungen aber, wer seine Güter mit Gewalt einnimmt, der wird seines Eigenthums dadurch verlustig und beraubet; So er aber fremde Güter also einnehme, muß er dieselbe Güter zugleich wieder einräumen und zustellen, und darneben den Werth derselben demjenigen bezahlen, welcher Gewalt erlitten.

**Interdictum Salvianum**, ist ein Geboth, welches dem Herrn des Grund und Bodens gegeben wird, wider den Mieth- oder Zinsmann, daß er die Besizung der Dinge, welche darein gebracht, und wegen des Mieth-Zinses verpfändet worden, erlange und überkomme.

**Interdictum unde vi.** suche oben, **interdictum recuperandæ possessionis.**

**Interdictum ut contra fluxum priorem factum restitatur,** ist ein Geboth, wenn etwas in einem öffentlichen Fluß oder dessen Ufer geschehen, gemacht, oder hinein gethan worden, und um deswillen das Wasser anderst als vorigen Sommer fließet, daß derjenige, so solches gethan, wieder erstatte.

**Interdictum ut factum opus restitatur, sive tollatur,** ist ein Geboth, daß dasjenige, was auf öffentlicher Strassen oder Wege geschehen, und darauf gethan worden, dadurch solche Strasse oder Weg ärger wird, wieder erstattet werde.

**Interdictum, ut opus, quo deterior fit navigatio, restitatur,** ist ein Geboth, durch welches der Richter befiehet, wieder zu erstatten, was einer in einem öffentlichen Fluß oder Ufer gethan, oder hinein gelassen, wodurch die Schiff-Fahrt verringert wird, ob er gleich solches nicht selbst gethan, oder eingelassen.

**Interdictum uti possidetis,** ist ein Gebot, durch welches der Richter verbiethet, daß demjenigen, der ein unbeweglich Gut besizet, nicht Gewalt geschehe, daß er solch Gut nicht ferner also besitze, und ihn in dem Besiz vertheidiget, es sey denn, daß er solch Gut durch Gewalt, heimlich oder Bittweise vom Gerechttheil besitze.

**Interdictum utile uti possidetis,** ist ein Remedium für diejenigen, welche über Jahr und Tag in unterbrochener Possession der Servitut oder Freyheit ihrer Sache seyn, wider alle diejenigen, welche die ruhige Possessores darinn turbiren, oder die Possession aufsechten wollen. Und ist dieses Remedium weit nützlicher, als das Remedium petitorium, nachdem auch derjenige, welcher eben nicht Herr von der Sache ist, der possidiret, wann der Actor nicht probiren kan, daß sie ihm zustehet, in seinem Besiz zu schükten ist, und wider den Petitem gestrochen zu werden pfleget. §. 4. Inst. de Interd. L. fin. uti

possid. L. 2. L. 8. §. sed & si serv. vind. L. fin. de servit.

**Interdictum utrubi,** ist ein Geboth, daß dem nicht Gewalt geschehe, der ein beweglich Ding besizet.

**Interesse,** daran gelegen seyn. In Rechten heisset es, des erlittenen Schadens und entzogenen Nutzens, Gewinnes, civile, und rechtmäßige Accession, oder billige Estimation. L. 2. §. f. ff. de eo, quod certo loc. L. 13. pr. ff. rem rat. hab. l. 33. in f. pr. ff. ad L. Aquil. l. un. C. de sentent. quæ pro eo, quod inter est. Oder es ist nichts anders, als ein rechtmäßiger Nutzen dessen, wir entbehren müssen, und den wir hätten haben können, da uns der Schade nicht wäre zugefüget, oder der Gewinn intercipirt worden. Brun. ad L. un. C. de sentent. quæ pro eo, quod interest.

**Interesse affectionis & utilitatis simul** ist, welches nebst der Affection, und den gemeinen Werth, auch noch einen Nutzen begreift, als wenn einen sonderlichen Künstler ein Schade ist zugefüget worden: Menoch. d. l. cas. 122. oder wenn man wegen der Restitution eines Corporis Juris agiret, darinn der Author viel Anmerkungen gemachet hat. Bey solchen wird die Estimation verdoppelt, nicht zwar in Ansehung der Affection, sondern des gemeinen Werths, oder des Interesse. L. num. C. de sent. quæ pro eo &c. Bronckhorst. ad L. 24. ff. de R. J.

**Interesse certum,** ein gewisses Interesse, wird genennet, wann ich e. g. einen Acker vor 40. Gulden gekauft habe, der jetzt 100. Gulden werth ist, habe zwar längst das Geld dafür bezahlt, aber die Sach noch nicht überkommen; deshalb agire ich ad Interesse, und wird dieses gemäßiget, daß mir das Pretium restituiret, und über das noch einmal so viel erstattet wird. Brun. ad L. un. C. de sentent. quæ pro eo, quod interest.

**Interesse commune,** ist dasjenige, worinnen dasselbe nach gemeiner Estimation geschätzt wird, so daß der Kläger nur so viel erlangt, als

als insgemein der daraus entstehende Schaden und cessirende Gewinn geschätzt wird. Schneidew. ad §. ult. Inst. n. 19. de Verb obligat.

**Interesse conventum**, wann eine gewisse Summa statt des interesse verheissen wird; dieses nennen sonst die Jura insgemein *pœnam* vid. §. ult. J. de V. O. und wird dem in teresse entgegen gesetzt. L. 38. §. 1. ff. eod. Mascard. de Probat. Concl. 9. q. 31.

**Interesse incertum**, ein ungewisses interesse ist, wann man wegen seines facti, oder wegen der Possession agiret, welche um ein gewisses nicht können geschätzt werden, oder wegen eines Verbrechens, oder Contracts, der in faciendo bestehet, als e. gr. Gesellschaft, Mandatum, Vormundschaft &c. ist, so von den Partheyen nicht ist æstimiret worden.

**Interesse singulare**, ist, welches nur in einer sonderlichen Affection bestehet, und der Sache nicht anhänget, sondern auffer der Sache ist, auf welches insgemein keine Reflexion gemacht wird, weil es vermög des gemeinen Valors nicht kan bewiesen werden, sondern es dependet solches von des Richters arbitrio, nach Beschaffenheit der Sach und der Person selbst, welches durch Conjecturen kan erwiesen werden. Menoch. arbitr. jud. Quæst. Casu 120. Lib. 2.

**Interessenten** werden genennet, welche zu einer Sache gehören.

**Interest Reipublicæ**, ne quis re sua male utatur, es ist dem gemeinen Wesen daran gelegen, daß einer seine Sache nicht übel anwende und gebrauche.

**Interim**, unterdessen, auf eine Zeitlang; also wird gesagt: ad interim, das ist, auf eine Zeitlang, auf eine Weile, mittlerweile.

**Interim**, ist ein Buch, welches Kayser Carl der V. nach Zertrennung des Schmalckaldischen Bundes aufsetzen ließ, und nach demselben die Religion eingerichtet werden sollte, bis man sich auf einem General-Concilio völlig vergleichen würde; die Autores dessen sind

gewesen Julius Pflug, Bischoff zu Raumburg, Michael Helding, Sidonius, Wahl-Bischoff zu Maynk, hernach der Bischoff zu Merseburg, und Johann Agricola Islebius, ein Theologus zu Berlin. Es wurde publicirt im Jahr 1548. den 15. May. Jedoch es stunde dem Pabst nicht an; auch nahmen es die wenigsten Protestirenden an, weil ihnen nichts weiters nachgelassen wurde, als nur der Articul vom heiligen Abendmahl, und von der Priester-Ehe, darüber Magdeburg zerstöhret wurde, und Costniz unter Oesterreichische Bothmäßigkeit kam. Deren Articul, und was ferner darinn enthalten, siehe Schleid de Stat. Religion. Lib. 20. p. m. 457. & Recess. Imp. de Anno 1555. Die Historia davon hat Thuan. lib. 4. Histor. Sleid. lib. 20. 21. & 22. Fabric. Sax. illustr. 1. 9. p. 101. D. Joh. Lud. Hartmann. Tom. IV. Concil. peric. 16. exercit. 30. p. 550.

**Interimisticum Decretum**, ist ein Decretum interlocutorium des Richters, welches Zeit hängenden Haupt-Processus; oder während der einer Verhinderung, jemand zu Guten in einem Handel, der keinen Aufschub leidet, aus einer rechtmäßigen Ursach ertheilet wird, bis entweder die Sache entschieden, oder die Hindernus weggeschafft worden. Ein Interims-Mittel, Interims-Bescheid. **Sonsten** bedeutet es auch 1) das Religions-Decret Caroli V. das Interim genannt. Sleidan. de statu Religion. 2) das Interim der Spanier, welches dem Besizer währenden Processus ertheilet wird, damit er nicht in der Possession turbiret werde. 3) alle und jede Bescheid des Richters, so indessen, bis die Haupt-Sach entschieden wird, ertheilet worden sind.

**Interleverit**, i. e. deleverit, ausgelöschet. L. 11. §. 1. ff. de servo corrupt. Interlevisse rationes. die Rechnungen auslöschen. L. 67. ff. de Legat 1.

**Interlinere tabulas testamenti**, im Testament hin und wieder austreichen. L. 42. ff. ad L. Aquil.

**Inter-**



**Interlocutio**, seu **interlocutoria sententia**, ein interlocut, ein Bey-Urtheil, das nicht wegen der Haupt-Sach, sondern wegen eines Neben-Puncts gegeben wird. L. 9. C. de sentent. & interlocut.

**Interlocutoria mixta**, welches zugleich etwas von der Haupt-Sach definiret, und wird daher gesagt, daß solche die Krafft eines Definitiv-Urtheils habe; als 3. C. wann der Richter ausspricht, daß jemand solle torquirt werden.

**Interlocutoria simplex**, ist ein Urtheil, welches über einen beyfälligen Punct von dem Richter gefället wird, da die Haupt-Sach noch hängt, als wegen des Puncti cautionis, Admission der Zeugen, und anderen dergleichen mehr.

**In termino**, im Termin.

**In termino appellationis**, leutationis, im Appellation- oder Läuterungs-Termin.

**In terminis merè executivis** versiren, wird gesagt, wenn die Sache bloß auf der Vollstreckung des Urtheils oder Hülffe beruhet.

**In terminis possessorii** verbleiben, sich nicht auf das Petitorium einlassen, sondern allein bey dem Possessorio verbleiben.

**Internecida**, einer der ein falsches Testament macht, und einen Menschen umbringet.

**Internecium testamentum**, ein falsches Testament, dessentwegen der Herr umgebracht worden, damit man aus solchem die Erbschaft acquirire. L. qui vel internecioni C. Theodof. de accusat.

**Internuntius**, ein Unterhändler, ein Bothe so darzwischen kommt. Der Stadthalter des Päbstlichen Abgesandten, so in Abwesenheit und an statt des Päbstlichen Nuntii, an einem auswärtigen Ort oder Hofe die Päbstliche Geschäfte besorget, wo kein gecröntes Haupt ist, als die Päbstl. Ministri in der Schweiz, zu Eöln und Brüssel, werden Internuntii genennet. Zu Wien, Paris, Madrit, Venedig und andern Höfen, welche die Jura gecrönter Häupter haben, heißen sie Nuntii,

haben aber beyde einerley Facultät. Es bedeutet auch dieser Titul einen Abgeschickten des Römischen Kayfers an den Türckischen Hof, wenn er ihm das Prædicat eines Ambassadeurs nicht geben will, zumahl wenn sie eine Zeitlang daselbst verbleiben sollen, ob gleich bereits ein ordentlicher Resident daselbst ist.

**Internundium**, eine Zeit von 10. Tagen.

**Interpellatio**, in der Materie von der Usucapirung, ist nichts anders, als wann dem Possessor zwar der Besitz nicht genommen, noch er daran gehindert, sondern nur das Recht des Besitzes in zweiffel gezogen wird.

**Interpellatio judicialis**, eine gerichtliche Interpellation, welche von dem Richter und im Gericht geschieht.

**Interpellatio extrajudicialis**, welche auffer Gericht, durch eine Privat-Denunciation, Protestation, &c. geschieht.

**Interpellatio**, aber heist sonsten eine gerichtliche Belangung oder Erinnerung und Mahnung, so vermittelst adhibirter Zeugen geschieht, daß der Debitor die Schuld abtrage, oder der Creditor solche annehme.

**Interpellatio expressa** ist, welche durch eine Ermahnung und Denunciation geschieht, daß einer die verfallene Schuld abtrage, und zwar mit Zeugen, oder durch sonst einen Vorthen, und ist solche zweyerley.

**Interpellatio expressa judicialis**, die im Gericht vor dem Richter geschieht.

**Interpellatio expressa extrajudicialis**, die auffer Gericht durch eine Privat-Denunciation geschieht.

**Interpellatio tacita**, ist, welche durch den Vorfall des Tages, daran man bezahlen soll, geschieht, indem alsdann der Tag statt des Creditoris interpelliret. L. 12. C. de contrah. & committ. stipulat.

**Interpolare vestes**, Kleider wenden, zurichten, als ob sie neu wären. L. præcipiunt. ff. de ædilit. edict.

**Interponens**, der interponent, so sich darzwischen oder drein legt, und ein Ding ver gleichen will.

Inter-

**Interponere**, interponiren, sich darzwischen oder darein legen, drein schlagen oder setzen, so geschieht, wenn einer eine Sache vergleichen will; it. Einwenden als eine Leuterung.

**Interpositio Appellationis**, ist ein solcher Actus, wann einer durante fatali decendii vom inferiori Judice ad superiorem appellando provociret. Boenig. Pract. Pract. P. 1. c. 29. Zu welcher dann gehöret, wann sie keinen Mangel haben soll, daß solche geschehe 1) bey dem Judice gravante. 2) unter denen 10. Sätzen, oder intra decendum à momento latæ sententiæ, und zwar entweder stante pede, oder coram Notario & testibus. Stryck. Introd. ad Prax. forens. cap. 23. §. 6. Churfürstl. Maynßische Gerichts-Ordnung. Tit. XXI. 3) auch schriftlich, wobey man 4) die Beschwerden ex jure & facto mit anzeigen kan; und endlich 5) muß man die behörigen Aposten bitten. Boenigk. c. 1.

**Interpres**, ein Ausleger, Dolmetscher ausländischer Sprachen. L. 1. §. ult. ff. de Verb. obligat. L. 5. in fin. ff. de captiv. & postlim. reverf. Livius 7. Quilibet verborum suorum optimus interpres, ein jedweder ist der beste Ausleger seiner Worte.

**Interpres**, heist ein Unterhändler, Mäcker, in L. 1. C. Th. de Nupt. lib. 3. t. 3. jung. l. ult. ff. de sponsal. in welcher Bedeutung es auch Plautus nimmt. Milit. glor. act. 3. sc. 1. v. 200. (al. 203.) act. 3. sc. 3. v. 36. & act. 4. sc. 1. v. 6. Curcul. act. 3. v. 64. (Also heist auch bey Livio Pacis Interpres, ein Mediateur, ein Friedens-Unterhändler.

**Interpretatio**, die Auslegung, Erklärung einer obsuren Sache.

**Interpretatio juris**, die Auslegung, und Erklärung des Rechts, nicht allein nach seinem wörtlichen Inhalt, sondern auch nach deren Absehung und eigentlichen Verstand und Meynung.

**Interpretatio juris authentica**, die eigenhändige und rechte Auslegung und Erklärung des Rechts ist, so allein dem Gesetz-Geber zukommt. e. g. Wann die Meynung des Ge-

setz-Gebers zweifelhaft und dunkel, zweydeutig, und von verwirrtem Verstand; it. wann das Gesetz offenbarlich zu scharff; it. wann die Gesetz einander zuwider. L. 9. f. C. de LL.

**Interpretatio juris doctrinalis**, die Lehr-Auslegung, welche die Juristen, Consulenten und Rechts-Erfahrne aus des Gesetzes Meynung, und glaubwürdigen Sinn dessen Verstand heraus ziehen, welches geschieht, entweder durch dessen Declaration und Eröffnung des rechten Inhalts und Verstands des Gesetzes, welche Interpretatio daher declarativa genennet wird. Oder durch Extension des von einem Casu redenden Gesetzes, auf einen andern, wo einerley Ursach obwaltet, und heisset extensiva, oder wird die Generalität des Gesetzes eingezogen, und an einen gewissen Fall verbunden, und wird daher restitutiva genennet. L. ult. in f. C. L. Struv. Ex. 2. thef. 47.

**Interpretatio benigna**, eine gütige Auslegung, da nicht nach den subtilen und strengen Rechts-Reguln verfahren wird. L. 24. ff. de reb. dub.

**Interpretatio consuetudinaria, seu usualis**, ist die, so von dem Gebrauch und Observanz der Gesetze hergenommen wird.

**Interregnum**, wird diejenige Zeit genennet, da ein König gestorben, oder vom Thron gebracht worden, und immittelst noch kein Nachfolger vorhanden ist, welcher den Thron wiederum eingenommen hat. In Pohlen und Ungarn haben die Primates Regni zur Zeit eines Interregni die größte Authority, was die Berufung der Stände betrifft; aber die erledigten Aemter und Regalia können sie nicht vergeben.

**Interrogare**, fragen, von jemand was zu wissen verlangen, daß man die Wahrheit erfahre.

**Interrogare litibus**, einen aus rechtlicher Authority fragen, ob er eine That begangen habe, oder nicht.

**Interrogatio**, die Frage.

**Interrogatoria**, die Frag: Stücke, sind die Fragen, so der Gegentheil entweder gegen die Personen der Zeugen, und Qualität, oder gegen die Umstände der Sache aus denen Articulis des Beweis, oder Gegen: Beweis: Führers richtet, und dem Richter in Schriften überreicht. Nicol. Process. L. 1. c. 60. §. 1. Ludovici Einleitung zum Civil-Process. c. 15. und werden gesetzt mit der Particula: Ob. Sie haben ihren Originem und Ursprung aus den geistlichen Rechten; dann in denselben an unterschiedlichen Orten, fürnehmlich aber in c. praesentiam de testib. in 6. deren Form gesetzt und fürgeschrieben wird. Ruland. Part. 4. lib. 1. c. 2. n. 1.

**Interrogatoria captiosa**, verfängliche Frag: Stücke. **Interrogatoria criminosa**, seu injuriosa, Ehrenverleßliche Frag: Stücke, wodurch die Parthey angegriffen wird.

**Interrogatoria generalia**, sind gemeine Frag: Stücke, so nicht zur Haupt: Sach gehören, sondern nur die Zeugen, von ihren oder ihrer Mit: Zeugen Zustande, Leben und Wandel gefragt werden. 1) Wie Zeug mit seinem Tauff: und Zu: Nahmen heisse. 2) Wie alt er seye. 3) Wo er wohne. 4) Was Standes und Handthierung. 5) Was Vermögens. 6) Ob er nicht in der Acht, Bann, &c. 7) Ob er dem Producenten nicht verwandt. 8) Ob er ihme nicht mit Schulden verhaftet. 9) Ob er nicht mit ihme aus der Sachen geredt, ihn ersucht, wie und was er sagen soll. 10) Ob er sich nicht selbst zur Kundschaft anerbotten. 11) Ob ihme seiner Aussage halben etwas verheissen, geschenckt, oder gegeben worden, und durch wen es geschehen. 12) Ob er in der Sachen in einem oder dem andern Weeg etwas zu genießen oder zu entgelten verhofft. 13) Ob er nicht in der Sachen gerathen, Hülf und That darzu geben. 14) Ob Zeug von dem Beklagten oder den Seinigen beleidiget, und dahero Feindschaft, Meid oder Haß zu ihm trage. 15) Ob er keines Ungunsts, Widerwillens, Nachtheils, oder Schadens zu besorgen habe, da er wi-

der den Producenten aussagen werde. 16) Ob er seine Mit: Zeugen kenne, und daß sie ehrliche Leuth. 17) Ob er nicht sich mit denselbigen wegen der Aussage verglichen. 18) Welcher Parthey er den Sieg Rechtens gönne.

**Interrogatoria personalia**, sind solche Frag: Stücke, die hauptsächlich der Zeugen Person und deren Qualität und Habilität angehen.

**Interrogatoria specialia**, besondere Frag: Stücke, so zur Haupt: Sach gehören, und auf die Articuli gerichtet werden, ungeschehlichen Inhalts: Die Ursach zu erforschen, woher Zeuge, was articuliret, und er affirmiret, wisse, an welchem Orte es geschehen? wie es sich verlauffen? ob er es selbst gesehen? oder nur gehöret? (dann sonst, und wann der Zeuge negiret, und mit dem Nescit respondiret, bedarff es keines Fragens nicht,) oder ob nicht vielmehr dieses wahr? und dergleichen; doch alles aufs kürzeste, Frag: weise gestellet und verfertiget. Ruland. tr. de Commiss. Lib. 1. c. 3. num. 1. & 23.

**Interrogatoria superflua**, überflüssige Frag: Stücke.

**Interrumpere**, interrumpiren, zerreißen, zerrütten, verhindern; **interrumpere praescriptionem**, die Verjährung unterbrechen.

**Interruptio**, der Unterbruch, die Zerreißen, Verhinderung, Zertrennung. L. 2. ff. de usurpat.

**Interruptio civilis**, Bürgerliche Verhinderung, wird genennet, wann durch des Rechts Autorität die Usucapirung verhindert wird, ob schon das, was zur Substanz oder Praescription gehöret, nicht mangelt, als so durch die Litis-Contestation, oder sonst ein Factum, solche verhindert wird.

**Interruptio naturalis**, die natürliche Verhinderung der Praescription geschieht, wann diejenigen Dinge, so zu der Substanz der Usucapirung gehören, extinguiret werden, als so es

so es am Titul der Possession, dem bona fide &c. mangelt.

Inter spem & metum, zwischen Hoffnung und Furcht sc. leben.

Interstitium, der Anstand, Raum, die Ruhe, Unterlassung.

Intervallum, eine Frist, Zeit, Lücke, der Raum und Unterscheid zwischen etwas.

Interveniens, Interveniens, der darzwischen kommt, und die Streit-Sache mit fortführet. Oder, einer, welcher um seines Interesse und Befugnis willen, sich in einen Rechts-Streit, so zwischen zweyen Partheyen angesponnen ist, einmischet.

Intervenire, eine fremde Obligation auf sich nehmen. L. 6. L. 8. L. 82. §. 3. ff. ad SCum Vellej. L. 1. pr. L. 27. §. f. ff. de fidejussorib. 2) für einen andern im Gericht erscheinen. L. 11. §. agere. ff. de injur. L. 10. in f. de in jus voc. 3) sich in einen Proceß, der zwischen andern entstanden, seines Interesse wegen einmischen. L. 4. §. 4. L. 5. ff. de appellat.

Interventio, die Intervention im Gericht, ist eine aus freyem Willen geschene Einmischung und Theil-Nehmung an einem Proceß von dem, welchem daran gelegen ist, daß er entweder eine Parthey defendire, oder alle beyde excludire; oder es ist nichts anders, als wann jemand den erhabenen Proceß entweder aus freyem Willen, oder auf des Gegentheils Begehren assistiret, damit er entweder die eine Parthey ganz vom Proceß wegtreibe; oder damit er der andern Parthey, seines Interesse halben, beystehe. Ist zweyerley, entweder principalis, oder accessoria.

Interventio accessoria, ist, welche zwar den Proceß nicht suspendiret, wohl aber die Sache nur fortführet. Gribner. Princ. Proc. Jud. L. 1. c. 7. sect. 1. §. 5.

Interventio principalis, ist, wann einer einen von denen streitenden Partheyen ausgeschloffen wissen will, so vornehmlich den Kläger betrifft, zuweilen auch den Beklagten. Berger.

Oecon. Jur. Lib. 4 Tit 27. Gribner. c. 1. Lib. 1. c. 7. sect. 1. §. 2.

Interventores, werden diejenige geheissen, die vor andere gut sagen, oder fremde Obligationes auf sich nehmen, und sich vor andere verbinden. L. 3. §. sed si filius. 9. ff. de pecul. L. 7. in f. ff. de obseq. à lib. & libert. præst. L. ult. §. ult. C. de usur. rei jud.

Interverfores, diejenigen Verwalter, so böser Weise die Fiscal-Gelder durchbringen. L. 8. C. de jur. fisc. D. Gothofr. ad L. 2. C. de Pal. Sacr. Largit. allwo sie Everfores genennet werden.

Interusurium, der Gebrauch der mittleren Zeit, der Zwischen-Zins. L. 82. pr. ff. de Legat. 2. L. 66. ff. ad L. falcid. L. 9. §. ult. ff. de pecul.

Intestabilis, e, der zu einem Gezeugnis un-tüchtig, der kein Testament machen kan.

Intestatus, heist nicht nur derjenige, so kein Testament gemacht hat, sondern auch der, so zwar eines gemacht, das aber nicht gültig ist, oder daraus kein Erbe succediret ist. L. 64. ff. de verb. signif. tit. Inst. de hæred. quæ ab intestat. So heissen auch diejenige Intestati, die gar kein Testament machen können. L. 1. ff. de suis & legit.

Intestatus necessarius, ist, der wider seinen Willen keinen testamentlichen Erben verlassen hat.

Intestinum bellum, suche, Bellum civile, sive intestinum.

Inthronisiren, einen mit gewöhnlichen Solennitäten auf den Thron setzen, und solche Einsetzung heist eine Inthronisation.

Intimare, intimiren, anmelden, ansetzen, ankünden, kund thun; it. heist es anschlagen, als ein Patent. L. 2. C. de judic.

Intimus, a, um, das innerste; it. wird Intimus genennet, ein geheimder, vertrauter, guter Freund.

Intolerabilia servitia, unerträgliche Dienstbarkeiten und Frohn-Dienste. §. sed & major. Inst. de iis, qui sunt sui vel alieni jur.

Intra decendium, innerhalb zehen Tagen.

Intra decennium, innerhalb zehen Jahren.

**Intra octiduum**, innerhalb acht Tagen, sc. sich zum Eyde angeben.

**Intraden**, die Einkünften, Gefälle.

**Intradz Jus**, das Eintritts-Recht, ist ein der Superiorität anhängendes Recht, Krafft dessen die Unterthanen ihren Landes-Herrn mit möglichen Solennitäten und in Waffen unterthänig empfangen, und ihn, nebst Offerirung der Stadt-Schlüsseln, entgegen gehen müssen. Fritsch. Discours de Jure Intrad. Speidel. voc. Eintritt.

**Intribuere, contribuere**, mit beitragen. L. 9. §. 1. ff. de tribus. action.

**Intributio**, die Beitragung, Conferirung, Steuer. L. 6. §. f. ff. de muner. & hon. L. 2. §. ult. ff. de V. S. L. ult. ff. de Veteran. L. 22. §. ult. ff. ad municipal.

**Intricare, intricare**, verwickeln, verwirren.

**Intricat** verwickelt, verwirrt, schwehr, und confus, und in deren Beurtheilung und Abhandlung man behutsam gehen muß.

**Intricare peculium**, wird von Knechten gesagt, wann sie ihr peculium oppignoriren. L. 1. §. 4. ff. de serv. corrupt.

**Introducere, introducere**, einführen, einleiten, aufbringen, als die Appellation.

**Introductio appellationis**, ist, da nehmlich binnen 14. Tagen von der Zeit, da man die Apozsteln erhalten, die Appellation bewerkstelliget. Nach Gewohnheit der Orter variiret oft die Zeit, und ist öfters ein längerer Termin erlaubt.

**Intrusus**, ein in ein Amt eingeschobener, oder die so nicht durch eine Canonische Wahl, sondern durch Gewalt, Ehren-Aemter, oder geistliche Beneficia occupiren. c. cum venissent. X. de in integr. restitut.

**Invadere, invadere**, anfallen, hindern.

**Invadere negotia**, anderer Leute Geschäfte und Sachen ohne Mandat zu führen, oder zu beschicken sich freywillig anbieten. L. 5. ff. de obligat. & action.

**Invadiare pecuniam**, Geld schuldig werden, weil man es einem anvertrauet hat, oder weil

man darzu condemnirt worden ist. II. Feud. 27. §. 4.

**Invalidus, a, um**, ungültig, schwach.

**Invalidum Testamentum**, ein ungültiges Testament.

**Invasio**, ein gewaltiger An- Ein- oder Ubersfall.

**Invasor**, der Anfaller, oder so da einfället.

**lovecta & illata**, wird alles dasjenige genennet, was von den Beständnern in das gemiethet Haus hinein gebracht worden ist. L. 4. ff. de pact. L. 2. 3. 4. & 7. ff. in quib. caus. pign. vel hypothec. L. 32. ff. de pignor. L. 14. §. 1. ff. de religiol.

**Inventarium**, ein schriftliches Verzeichnis oder der ordentliche Beschreibung, in welchen die Dinge, so in der Erbschafft sich befinden, sie seyen an beweg- oder unbeweglichen Gütern, aussenstehenden und Gegen-Schulden, beschriben und verzeichnet werden. L. f. §. 1. 3. 4. II. C. de jur. delib. L. ff. de administ. tut. c. 4. caus. 12. q. 2. it. ein Register, Inventarii beneficium, siehe oben: Beneficium Inventarii.

**Inventaria Creditorum**, werden diejenige genennet, welche wegen der Glaubiger und Schuldner zu Werke gestellet werden müssen, im Fall etwa ein Curator bonorum, oder sequester, wie oftmahls zu geschehen pfleget, in die Güter gesetzt wird, oder es sonst die Nothdurfft erfordert.

**Inventaria Haredum**, nennet man, welche die Erben ausserhalb der Vormundschafft aufzurichten pflegen.

**Inventaria officiorum**, heissen diejenigen Verzeichnussen, die die Haupt- und Amt-Leuthe, Schlösser, Oeconomi, Verwalter, Amts-Schreiber, Pacht-Leuthe, Schaffner, Kellerer und dergleichen, über ihre Verwaltungen aufrichten. Volckmann. in arr. Notar. part. 4. tit. 3. c. 17. n. 1. Jung. Arnold. Reyger. Thesaur. jur. v. Inventarium. num. 1. fol. 1883. Dilherr. orb. nov. literar. v. Inventarium.

Inven-

Inventaria Tutorum vel Curatorum, sind diejenige, so die Vormünder über ihrer Pupillen und Pfleg-befohlenen Güter und Vermögen verfertigen. Davon siehe ausführlich Angel. de Perus. Francisc. Porcellini & Joh. Coraf. in tract. pecul. de Inventariis. Item. Mynsing. obf. 93. Cent. 2. Finckelthaus. obf. pract. 76. per tot. Berlich. p. 2. aur. Decif. 203. Montan. de tutel. c. 32. reg. 5. n. 18 29 36. usque 75. & 87. Speidel. in thes. Jur. voc. Inventarium. Zorer. part. 1. quäst. 9. n. 648. 676. Frantzk. lib. 3. Var. Refol. p. 313. & seq. Reyger. in Thes. jur. v. Inventarium. Gryph. in Oeconom. legal. lib. 2. c. 3. n. 47. & seq. sup. plem. Wehner. fol. 38. Befold. in Thes. pract. Joh. Bechtold. in loc. commun. v. Inventarium. Carpzov. p. 3. Constit. 33. def. 7. n. 7. 9. & seq. usque 19. & lib. 6. tit. 7. responf. 65. 66. 67. & 74.

Richter part. 1. Consil. 31. n. 21. & Conf. 52. n. 4. Mev. disc. lev. inop. deb. p. 419. & ad jus Lubec. lib. 2. p. 100.

Brunn. in Cod. p. 549. 550. 551. & 558. edit. vet. Heeser de rat. redd. loc. 6. per tot.

Fuchs de Inventario. c. 3. 5. & 6.

Und sind derselben Formalien bey dem Volckmann. p. 4. cap. 18. art. notariat. Fuchs. de Inventario cap. 6. Gosvvin. ab Esbach. in not. ad Carpzov. I. P. F. part. 3. const. 33. def. 20. p. 407. & seqq. zu finden.

Inventur, wird genennt die Aufzeichnung der Güter und anderer Sachen.

Inventio, die Findung oder eine Überkommung solcher Sachen, die von Natur, von der Zeit oder durch eines andern That nullus seyn, e. g. die Edelgesteine L. 13 §. 17. de aur. & arg. legat. Perlen, und was am Ufer des Meeres, §. 18. Instur. & l. 3. ff. de R. D. L. 1. §. 1. de acq. vel amit. possess. der Schatz, wann einer eine Sache mit Fleiß von sich wirfft, und der andere überkommets, §. pen. Inst. de R. D.

Investitura war in denen mittlern Zeiten, wenn einer in sein Amt und Würde, oder auch zum Besitz eines Gutes mit gewissen Ceremonien

angewiesen ward. Solches geschah nun entweder durch einen Brief oder öffentlich Instrument, welches einer dem andern in Beyseyn einiger Zeugen gab: oder durch gewisse Symbola, die aber zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten sehr unterschieden gewesen, zum Exempel, wenn man einem ein Stück von liegenden Gütern übergab, so geschah es mit Überreichung eines Stück Rases, der manchmal an einem Ast gesteckt war: oder man gab ihm einen Stecken in die Hand etc. Wenn einer in ein Land-Gut oder Herrschaft angewiesen ward, so geschah es mit Überreichung des Degens, dadurch die Jurisdiction angedeutet war; die Geistlichen wurden in ihre Aemter durch Übergebung eines Buchs, Ringes, Bischoffs-Stabs, Mütze u. d. g. angewiesen. du Fresne II. 2. 116. f.

Investitura, die Belehnung, Belehnung ist eine Ceremonie, vermöge welcher man einen in den Besitz einer Würde oder eines Lehens setzt. Wenn solche von dem Lehmann binnen Jahresfrist nicht gesucht wird, so ist das Lehn an den Lehen-Herrn verfallen. Investiren, einweihen, einen in ein öffentlich Amt einsetzen.

Investitura abusiva, ist ein Actus, dadurch der Lehen-Herr durch ein darzu gebrauchtes Signum oder Zeichen vor etlichen Zeugen das Recht zu einem Lehn, dem der ihm die Fidelität verheißt, gleichsam cediret, und ihn zu einem Vasallen annimmt. 11. Feud. 10 pr.

Investitura propria seu vera, ist ein Actus, dadurch der Herr, dem, der ihm die Fidelität verspricht, mit rechtmäßigen darzu gebrauchten Solennitäten, das Recht eines Lehens durch die Tradition constituiret, oder es ist eine wirkliche Einführung in das ledige Lehen. 11. F. 2.

Investitura simultanea, ist nach denen gemeinen Lehen-Rechten 1) wann etliche zugleich also investiret werden, daß sie das Lehen alsobald miteinander haben und genießen. 11. Feud. 12. 17. 1. F. 1. §. 2. verb. communiter acce-

perant. 2) wann ein Magnatus auch in feudo novo, Krafft eines Pacti, so der Belehnung beygerücket worden, succedit, 1. F. 1 §. 2. 8. in fin. oder sonst jemand mit einem Lohn, das ein anderer besitzt, unter einer Condition investirt wird. 11. Feud. 26. & 35. 1. Feud. 3. oder endlich 3) wann mit dessen, der das Lehn innen hat, Consens ein anderer zugleich investirt, und in die Possession gesetzt wird. 1. F. 3. verk. nihilie, Berlich. P. 2. Concluf. 53. n. 24. usque ad 61. Struv. Syntag. Jur. feud. cap. 9. aph. 14.

Investitura simultanea, nach dem Sächsischen Recht, ist ein Actus, dadurch der Lehn-Herr mit Consens des Vasallen und Besitzers jemand, der ihm die Fidelität præstiret, solenniter zu einem Vasallen annimmt, und ihm das Recht ertheilet, daß er in dem Lehn succediren soll.

Investituræ renovatio, ist eine solenniter geschene Confirmation eines rechtmäßig erworbenen Lehens, so wegen des veränderten Herrn oder Vasallens geschicht.

Investire, investiren, belehnen, einem ein Lehn verleyhen, It. heist es einweisen, einsetzen zum Exempel in ein Amt.

Inveterata consuetudo, eine uralte, verjährte Gewohnheit. L. 32. ff. de Legibus.

In vim Appellationis, an statt und in Krafft einer Appellation sc. übergeben.

In vim Leuterationis, an statt und in Krafft einer Leuterung sc. übergeben.

In vim Ober-Leuterationis, an statt und in Krafft einer Ober-Leuterung sc. übergeben.

In vim Probationis, an statt Beweises sc. übergeben.

In viridi observantia, in stetiger Übung und Gebrauch.

Invisibiles, werden diejenige genennet, die man nicht weiß, wo sie sind. L. 53. §. 1. C. de Episc. & Cleric.

Invitum, was man aus Unwissenheit oder Gewalt thut.

Invitum per Ignorantiam, wird genennet, was aus Unwissenheit geschicht, und das man her-

nach bereuet. Hornius Disp. Ethic. 3. thef. 15. & seq.

Invitus, der etwas widerspricht, der nicht einwilliget zu haben erwiesen wird. L. 8. §. 1. ff. de Procur.

Inundatio, der Ueberlauff, oder die Uberschwemmung des Wassers ist, wann der Fluß durch vielen Regen oder Schnee dergestalt aufgeschwillet, daß er sich über die benachbarte Ländereyen ergießet, seinen Alveum aber deswegen nicht ändert. L. 1. §. 5. & 9. de flum.

Invocatio, die Anrufung, Bitte.

Invocatio brachii secularis, wird genennet, wenn der geistliche Richter das Schwerdt der weltlichen Obrigkeit anruffet, daß es desselben Urtheil vollstrecke. L. Episcopale C. de Episc. audient. c. 1. X. de inoff. ordin. Bart. in L. un. ff. si quis dicenti jus non obtemperav.

Invocatio Nominis sive Numinis Divini, die Anrufung Göttlichen Namens.

Invocatio Sanctorum, die Anrufung der Heiligen, so bey den Päßstlichen geschicht.

Jocalia, Frauen-Zier, als güldene Ring, Ketten, Armband. L. argento 25. §. 10. L. fin. §. 2. n. de aur. arg. legat. ibique Wesenb. in 7. n. 3. ob sie dem Weib nach des Manns Tod verbleiben, siehe Gail. 2. obs. 91.

Joculator, der gerne scherzet, ein Possenreißer, ein Spieler. c. cum decorem X. de vita & honest. cleric.

Jocus, der Schertz, Schimpff. Per jocum, im Schertz. Joci causa sive gratia, scherzweise.

Ipso facto, ohne Urtheil, eigenthätiger Weise.

Ipso jure, durch das Recht selbst, oder von sich selbst sc. bestehen, oder dahin fallen.

Irenarcha, ein Friedens-Richter, der zur Erhaltung gemeiner Zucht und Verbesserung der Sitten, absonderlich aber, daß die Reisenden sicher waren, bestellet war. L. Divus Hadrianus 6. ff. de cult. & exhibit. reor. L.

ult. §. Irenarch. lib. 10. C. L. 9. C. de jure fisc. L. 10. lib. ult. L. 1. C. Theodos. de Irenarch.

**Irregularitas**, ist im Jure Canonico eine Straffe der Geistlichen, in welche sie entweder ipso facto oder per sententiam verfallen, Krafft deren sie ihres geistlichen Amtes und Standes entsetzt werden, daß sie keine geistliche Function mehr verrichten, oder Canonici seyn können.

**Irreparabilis**, e, das nicht wieder zu machen ist, irreparabile damnum, ein unwiederbringlicher Schaden.

**Irritare**, anzeigen, erklären, daß man etwas nicht wolle für gültig erkennen. L. 1. C. de feriis.

**Irritus**, a, um, unkräftig.

**Irritum testamentum**, ein unkräftiges Testament, ein Testament, das zwar rechtmäßig gemacht, aber hernach ungültig und ohnkräftig ist gemacht worden. §. 3. Inst. quib. mod. test. infirm.

**Irrogare**, irrogiren, zufügen, auflegen, anthun, infamiam irrogiren, Schande zufügen, irrogare poenam straffen. L. pen. in f. ff. de calumn. L. 1. ff. de constitut. Princip. L. 6. §. Neque ff. de offic. præsid. L. 40. ff. ex quibus causis major.

**Ita**, ja, also. Ita me Deus adjuvet, so wahr mir Gott helffe.

**Item**, gleichfalls, ferner. Sonsten wird gemeinlich bey den Bauern gesagt, wenn einem ein oder unterschiedliche Stücke bey dem Lehn-Herrn absonderlichen angeschrieben sind, und er davon Zinsen geben muß, der hat 1. 2. oder 3. Item.

**Iter**, die Reise; in Rechten heisset es eine Gerechtigkeith, durch eines andern Gut, Feld, Acker oder Wiesen zu gehen oder zu reuten, sonsten ein Fußsteig, Fußpfad genennet. L. 1. pr. ff. de Servit. præd. rust. L. 1. §. pen. ff. de itin. actuque privat. pr. Instit. de Servit. L. 12. de Servit. rust. prædior. §. E. Cajus, hat ein Feld-Gut, Titius dergleichen in der Nähe; Wann aber Cajus zu dem Seinigen gehen

wollen, hat er einen weiten Umschweiff nehmen müssen. Um nun kürzer auf das Seinige zu kommen, spricht er den Titium an, daß er ihm einen Fußsteig, über sein darzwischen liegendes Feld concediren wolle. Gehet nun Titius solches ein, so ist die Servitus itineris constituiret, weil Cajus wider des Titii Willen auf eines andern Grund und Boden beständig zu gehen zugelassen. L. per Agrum. II. C. de Servit. Verleg. de Servit. præd. distert. 2. assert. 1. n. 2. pag. 336.

**Jubilæum**, Jubel-Jahr, ist ein vollkommener Ablass, welchen der Pabst denen Catholischen ertheilet. Pabst Bonifacius VIII. hat zu erst dieses Jubel-Jahr angeordnet, und wurde dasselbe Anfangs alle 100. Jahr, hernach alle 50. sodann alle 30. endlich aber alle 25. Jahr celebriret, welches letztere man noch anigo beobachtet. Es wird selbiges das heilige Jahr genennet, und fängt den Christ-Abend an, zu welcher Zeit es auch nach verfloßnenem Jahre wiederum aufhöret. An ist-gedachtem Abend wird die Heil. Pforte zu Rom eröffnet, und seynd derselben viere, nemlich zu St. Peter, welche durch den Pabst, und zu St. Joanne Lateranensi, St. Maria maggiore, und St. Paulo extra muros, welche letztere drey durch 3. Cardinäle eröffnet werden. Dergleichen Jubilæum läst der Pabst durch eine Bullam ankündigen, und selbige den Osters-Tag vorher publiciren, auch werden, wenn das Heil. Jahr vorbey, an dem Weyhnachts-Abend, die Heil. Pforten wiederum zugeschlössen. Vor Alters kame zu dieser Zeit eine unzählliche Menge Volcks von allen Europäischen Nationen in Rom zusammen; allein heutiges Tages wird es, auffer den Italianern, nicht mehr so starck besucht, weil die Pabste andern Völkern das Privilegium gegeben, daß sie eben wie zu Rom, den Ablass zu Hause erhalten können. Die Pabste setzen auch noch andere Jubilæa wegen eines und des andern Zustandes und Beschaffenheit an, welche etliche Tage währen, und nichts anders als Buß



Buß: Täge seynd. Dergleichen verordnet insonderheit ein jeder Pabst bald nach seiner Erhöhung auf dem Päbstlichen Stuhl, die Universitäten pflegen alle 100. Jahre an dem Täge ihrer Stiftung Jubilæa zu halten, dabey nebst andern Soennitäten, auch in allen Facultäten Promotiones geschehen. Die Lutheraner haben gleichfalls 1617. zum Gedächtnuß der 1517. angefangenen Reformation, und 1630. zum Andencken der 1530. übergebenen Augspurgischen Confession dergleichen Jubilæa angestellet.

Judex, der Richter, der urtheilet und richtet. Oder der, welcher die strittige Sache erkennet, und durch sein Urtheil entscheidet. L. 1. & passim. ff. de Jud. & Laurerb. d. t. p. 96.

Judex non communicat officium suum, nisi imploratus, wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter. L. 4. §. hoc autem judicat. 8. ff. de damn. inf. l. 1. C. ut quæ defunt Advoc. Judic. suppl. L. ut post peremptorium 73. ibique. Bart. de Judic. Auth. qui semel C. quem & quando. Corn. Consil. 293. in litem p. 3. Diese Regel aber hat verschiedene Abfälle, denn 1) hat sie nicht statt, wann von gemeinem Nutzen gehandelt wird. 2) In schwehren und wissentlichen Verbrechen. 3) Wann es die Persones miserabiles angehet, und 4) in diesem Stuck, welche die Reverenz des Oberherrns betreffen. Walth. Postill. harm. part. 2. p. 1144. & 1145.

Judex ad quem sc. appellari potest, ein Richter, an welchem man nehmlich von einem Unter-Richter appelliren kan, der Ober-Richter.

Judex à quo, sc. appellari potest, ein Richter, von welchem man nehmlich appelliren kan, der Unter-Richter, Richter der ersten Instanz.

Judex Cameræ, der Cammer-Richter, welcher die Sache nach der vorgeschriebenen Cammer-Gerichts-Ordnung dirigiret, und die darinnen vorkommende Begebenheiten, als der Vornehmste dieses Gerichts entscheidet. O. C. p. 1. ut. 7. §. fin. & ut. 9. in princ.

Judex competens, ein ordentlicher, unverwerflicher Richter, oder der Richter, so die Gerichtsbarkeit in derjenigen Sache hat, welche für ihn gebracht wird, und unter dessen Jurisdiction der Beklagte stehet.

Judex compromissarius, ein willkührlicher Richter, oder den die Partheyen erwählen, und sich vergleichen, dessen Weisung zu folgen.

Judex delegatus, ist ein nachgesetzter Richter, welcher von dem ordentlichen Richter zu einem Dinge oder Sache bestellet ist, als da sind die, so von dem Kayser, Pabst, Churfürsten, Fürsten und andern an ihrer statt zu sprechen, Befehl haben, und zu richten gesetzt seyn. Ein Commissarius.

Judex incompetens, ein unordentlicher, verwerflicher Richter, der entweder die Jurisdiction in der angebrachten Sache nicht hat, oder dessen Jurisdiction der Beklagte nicht untermworfen ist.

Judex inferior, der Erb- oder Unter-Richter, dem die Erb- oder Nieder-Gerichtsbarkeit zu stehet, heißet auch manchmal der Richter erster Instanz, von dem man appelliret.

Judex in propria causa nemo esse potest, Richter in eigner Sache kan niemand seyn; oder sich selbst recht zu sprechen, ist niemand erlaubt. L. Julianus au. ff. de Judic. inmassen auch ein König und Kayser in propria causa nicht Richter seyn, sondern einen Commissarium zu dem Erkänntnis benennen soll. Andr. de Isern. in c. imperialem §. præterea si inter Col. 7. & 8. de prohib. feud. alien. per Fried. Vielweniger mit Gewalt ihm zu dem Seinigen zu helfen, sondern darüber den Richter gebührend zu ersuchen. L. extat 13. ff. quod met. caus. Gestalt den hierwieder schwere Straffen in den Rechten verordnet sind. d. l. 13 & L. 7. C. unde vi. und zwar nicht unbillig, weil solchen Falls gewaltige, geizige und schädliche Leute, unter dem Vorwand ihres Rechtens, der Schwächeren Meister leicht seyn würden: Zu geschweigen, was vor Zanck, Mord und Todtschlag, Aufruhr

Aufreubr und Zwietracht hierdurch überall entstehen könne. Donell. L. 17. c. 2. Doch sind gewisse Fälle zu finden, da auch einer Privat Person, von den Rechten verstattet wird, ihr eigener Richter zu seyn, wann nemlich die Sache sehr schlecht und gering ist, per L. S. to. 16 de offic. praef. oder es das Herkommen also mit sich bringet. c. 1. de poen. in 610. oder die hohe unumgängliche Nothdurfft erfordert, dem Gegentheil zuvor zu kommen und Gefahr ebhanden das zu verliessen, was durch den Richter entweder nimmermehr oder allzuspat wieder hereingebracht werden kan, oder, wenn man des Richters gar nicht habhaft werden kan oder mag. L. ult. C. in quib. caus. restit. in integr. necess. non est. Melius enim est occurrere in tempore, quàm post exitum vindicare L. 1. C. Quando lic. unic. sin. judic. se vind. massen daselbst das Exempel von einem offenbahren Mörder vorhanden. Ingleichen hat man freye Gewalt, sich der ausgeziffenen im Kriege zu bemächtigen. L. 2. C. de Defektor. einen Dieb zur Nachtzeit umzubringen. L. 4. §. 1. L. 5. ff. ad L. Aquil. einen Reichsächter gefangen zu nehmen und zu tödten. Ordin. Cam. Part. 1. Tit. 9. verl. so jemandt zc. Einem flüchtigen Schuldner sein Geld abjagen. L. 10. §. 16. ff. quæ in fraud. Credit.

Judex limitaneus, ist ein Richter, der die Bothmäßigkeit hat, biß auf eine gewisse Summe Gelds, zum Exempel biß auf 200. fl.

Judex ordinarius, der ordentliche Richter, welcher eine freye eigene Jurisdiction und Gerichtzwang hat, als die hohe Obrigkeit, Kayser, Pabst, Könige, Erzbischöffe, Churfürsten, Fürsten zc. c. cum nobis X. de elect.

Judex Pedaneus, ein committirter Richter, die strittige Sache bloß zu untersuchen, und ein Urtheil darinn zu fällen, wie von dem ordentlichen Richter ihm vorgeschrieben ist. Solcher Judex pedaneus war bey den Römern gar wohl bekannt, heut zu Tage aber nicht mehr.

Judex subdelegatus, des Nachgesetzten, nachgesetzter Richter ist, wann ein Oberer und ordentlicher Richter seinen untergesetzten Richter, (das ist, dem Delegato) Gewalt gibt, einen andern Richter an seine statt zu untersetzen und zu subdelegiren.

Judex suspectus, ein verdächtiger Richter wird der genennt, wann er in der Klage mit begriffen, und ein Interesse davon zu hoffen hat, oder meines Wiederparts Freund oder mein Feind ist. L. 10. ff. de jurisdiction. l. un. C. ne quis in sua caus. vid. Zanger de Except. P. 2. c. 4.

Judices ordinationis sind, welche von denen Fürsten des Reichs und andern denen gleich geachten, als Prälaten, und andern Reichs Ständen und Personen, so dem Reich immediate (unmittelbar) unterworfen, zwischen dem Kayser und Reichs Ständen, durch einen öffentlichen Vergleich sind erwöhlet worden. Sonsten Aulregas, besser aber judices ordinationis genannt. Roding. Pand. Cam. Lib. 1. tit. 4. cap. 1.

Judicis officium, das richterliche Amt, ist ein Recht, dasjenige zu thun, was einem Richter als Richter zu thun gebühret. Bartol. ad L. 1. ff. de Jurisdiction. n. 10.

Judicis officium mercenarium ist, welches der angestellten Klag ihrer Natur genau nachfolget, und über solche nicht spricht. L. 25. §. 8. ff. de xdit. edict. deme wird entgegen gesetzt.

Judicis officium nobile, ist dasjenige, so keiner gewissen Action dienet, sondern für sich selbst bestehet, und Krafft der Billigkeit exerciret wird, entweder aus eigenen Antrieb, und da es niemand begehret, allein wegen des gemeinen Nutzens, oder aber auf eines andern Imploration.

Judicans, der Richter. L. 1. C. Theod. de Judic. Lib. 2. tit. 18. junct. L. 9 C. Justin. eod.

Judicata Res, suche Res judicata.

Judicare, judiciren, richten, urtheilen, Urtheil fällen, Recht sprechen.

Judicatum, wird dasjenige Urthel genennet, wann nicht durante fatali decendii, oder in 10. Tagen keine Leuteration, appellation eingewendet worden, und also das Urthel seine Rechtskraft erhalten hat.

Judicatum solvi cautio, siehe oben Cautio judicatum solvi.

Judicialiter, gerichtlich.

Judicio sisti cautio, siehe oben cautio judicio sisti.

Judicis officium imploriren, das Amt des Richters anrufen.

Judicium, hat mancherley Verstand bey denen Juristen, 1) bedeutet es die Unterscheidung, oder diejenige Facultät der Seelen, dadurch die Sachen und negotia voneinander unterschieden werden. 2) die Meynung und Credulität, als wann die Zeugen de suo judicio deponiren. 3) das allgemeine jüngste Gericht, doch wird da insgemein novissimum oder extremum dazu gesetzt. 4) des Menschen letzten Willen. L. 1. C. de SS. Eccl. L. 4. ff. de confirmat. tutor. 5) die Jurisdiction L. 2. §. f. ff. de Judic. 6) das arbitrium boni viri sec. Abbat. in cap. cum autem X. de jur. patronat. 7) die Autorität, canon. nulla distinct. 62. 8) für eine Deliberation und Examination, c. 1. in f. dist. 9. 9) ein Condemnation c. timorem, de consecrat. distinct. 2. 10) ein Urtheil 11) die Proceß Ordnung. c. sicut. sine judicio 1. qu. 1. 12) eine Klag, L. 1. ff. com. divid. §. 4. Inst. de offic. jud. L. 24. §. 1. ff. fam. hercisc. 13) eine Gerichts-Instanz. L. properandum, §. 1. C. de judic. 14) den Ort, woselbst das Gericht gehalten wird, qualiter & quando X. de judic. Ludov. Gilhauß. in arb. judiciar. in prælud.

Judicium appellationis, das Appellations-Gericht.

Judicium aquæ calidæ, siehe Aquæ calidæ judicium.

Judicium aquæ frigidæ, siehe Aquæ frigidæ judicium.

Judicium Aulicum, der Kayserliche Reichs-Hof-Rath, das Kayserliche Hof-Gericht, ist

ein von dem Kayser bestelltes Collegium, welches in seinem Rahmen und Befehl unter den Ständen, und ihren Unterthanen Recht ertheilet. Es hat seinen Anfang zu Zeiten Caroli V. oder wie andere wollen, unter Kayser Maximil. I. An. 1512. genommen; und exerciret mit dem Reichs-Cammer-Gericht concurrentem jurisdictionem, so daß eine Sache, die vor einem dieser zweyen höchsten Gerichten anhängig ist, von dem andern nicht kan abgefordert werden; Es wird alleine vom Kayser besetzt, dahero es geringer als das Reichs Cammer-Gericht zu achten, als welches vom Kayser und Reiche dependiret. Die Personen, woraus der Kayserliche Reichs-Hof-Rath bestehet, werden in den Rath und die Cansley eingetheilet. Zu jenem gehören der Praesident und die Assessores, welche alle der Kayser alleine bestellet, dem sie auch alleine mit Pflichten verwandt. Die Anzahl der Assessorum ist ungewiß, doch sollen sie in gleicher Anzahl aus Catholischen und Protestirenden bestehen, wiewol dieser allezeit eine geringere Anzahl ist. Aber wenn eine Sache eines protestirenden Standes abgehandelt wird, wird eine gleiche Anzahl der Catholischen und Protestirenden deputirt. Im übrigen werden sie in die Herren oder Ritter, und in die gelehrte Banck eingetheilet, zur Cansley gehöret der Reichs-Vice-Cansler, der im Reichs-Hof-Rath zugleich Vice-Praeses ist; Ferner die decretarii, Protonotarii, Protocolisten, derer Bestellung dem Churfürsten zu Maynz als Erz-Cansler zukommt; Wiewol sich der Churfürst hierinnen dem Willen des Kayfers meist zu accommodiren pfleget. Alle Sachen, die zum Cammer-Gericht können gebracht werden, mögen auch vorn Reichs-Hof-Rath gelangen; Doch gehören allein vor diesen 1) die Strittigkeiten über die Regal- oder Fürsten-Lehn, wenn aber die Sache zwischen dem Kayser und einem Stand zu ventiliren ist, so wird solches denen Reichs-Ständen übergeben. 2) Die Zolle

Zoll-Sachen, wiewol solches noch streitig, 3) die Strittigkeiten des Vorgangs oder Præcedenz. 4) die Italiänischen Sachen. 5) die Reservata des Kayfers: Einige wollen es in Kurzen fassen und sagen: Es gehören sonderlich vorn Kayserlichen Reichs-Hofrath die Sachen, so vitam, famam, Privilegia, & feuda Statuum angiengen; Allein die ersten zwey seyn auch disputirlich, und wollen einige Publicisten solche weder vors Cammer-Gericht, noch den Reichs-Hofrath gehörig erkennen, dahin sie auch die geistlichen und Ehe-Sachen rechnen. Es hat aber der Reichs-Hof-Rath eine eigene Proceß-Ordnung, welche anzeiget, daß die Sachen nicht so weitläufftig, als in der Cammer, sondern summarisch sollen tractiret werden; Abes es bezeuget die Erfahrung, daß man oft allda der Rationi Status darinnen mehr als der Proceß-Ordnung nachkomme; Dannhero oftmals ein Urtheil, so im Reichs-Hof-Rath soll gefällt werden, im Kayserlichen Geheimden Rath erwogen wird, ob es nützlich oder nicht, welches zwar von Bœclero als etwas sehr Kluges in Not. Imp. L. 13. c. 4. aber von andern widersprochen, und in der Capitul. Leopold. Art. 42. untersaget wird. Ist also der Reichs-Hof-Rath und der Kayserliche Geheimde Rath voneinander unterschieden, massen in diesem nur die Staats-Sachen des Kayfers, nicht aber des Reichs tractiret werden. Von denen Urtheiln des Reichs-Hof-Raths hat man kein ander Remedium, als Supplicationem ad Cæsarem. Wer die Execution der Urtheile verichten solle, ist eine Frage, so aber nach dem Instr. Pac. art. 16. §. 2. und Reichs-Abschied. de Anno 1654. §. 86. 160. 162. denen Circuln zuzuschreiben: Solches Judicium befindet sich ordentlich am Kayserlichen Hofe, es wäre denn, daß solcher außserhalb Teutschland wäre, als wohin die Stände zu folgen nicht schuldig.

Judicium Camerale, das Reichs-Cammer-Gericht zu Weßlar, ist ein vom Kayser und Reich

dependirendes Gericht, und An. 1693. in solcher Reichs-Stadt gewesen, da es zuvor von 1527. zu Speyer gestanden, bis es im Jahr 1689. durch die Frankosen alldar weggetrieben worden. Als vor Zeiten das Kayserliche Gericht sich an dem Kayserlichen Hof befunden, und mit demselben von einem Orte zum andern, nach damaliger Art der Kayserlichen Oeconomie zoge, war solches denen Partheyen sehr schwehr; Dahero Kayser Maximilianus I. auf ein Mittel gedachte, daß die Sachen bequemer abgethan werden möchten, und hat daher das Reichs-Cammer-Gerichte 1495. angeordnet, von welchem keine Appellation gültig seyn solte, sondern es hat allda das Beneficium restitutionis in integrum, revisionis Actorum, und Syndicatus statt; Dahin gehören alle bürgerliche Sachen, denn die Criminal-Consistorial- und Policen-Sachen sind ausgenommen, und hat es mit dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath concurrentem Jurisdictionem, ist auch mit einem Richter und vier Präsidenten, so Grafen und Herren-Standes, und halb Catholisch, halb aber der Evangelischen Religion zugethan seyn sollen, ingleichen 50. Assessoribus, davon 26. Catholische, und 24. Evangelische bestellet, derer Anzahl aber kaum die Helffte ist, welches nach des Heil. Röm. Reichs-Sakungen, auch der Stände Provincial Gesezen, Gewonheiten und Statuten, auch gemeinen geschriebenen Rechten richten und verabscheiden soll.

Judicium chori, wird das geistliche Gericht genennet.

Judicium civile, das bürgerliche Gericht, wird genennet, worinnen diejenige Klagen gehandelt und verabschiedet werden, so um Güter, Geld, Schulden und dergleichen geschehen.

Judicium criminale, das peinliche Gericht, ist, wann man um Ubelthat und Laster klaget, auch daß solche mit Leibs-Estraff oder mit andern rechtmäßigen Peinen von dem Richter mögen gestraffet werden. L. ult. ff. de privat. delict.

Judicia Dei, Proben der Unschuld wurden genennet, die bey denen Bölcern eingeführte üble und betrügliche Untersuchungen, und Proben, daraus sie erkennen wollten, ob einer eines beschuldigten Verbrechens schuldig oder nicht sey, und solcher Arten waren 1) die Erforschung durch den Leib des Herrn, deren Cluver in vit, Henrici IV. Gregorius Turonens. L. 10. c. 8, Sigebert. in Chron. Ann. 870. Johann. Trithem. in Chronic. c. 15. gedendet. 2) Durch das Gerichte des Kreuzes. Joh. Georg. Godelmann. de Mag. Lib. 3. c. 5. n. 9. 3) Durch die Flamme Comin. Hist. Gall. L. 8. c. 19. 4) Durchs Loosen. Leg. Fris. tit. 14. 5) Durch glüend Eisen. Cranz in Sax. l. 4. c. 26. 6) Durch kalt und warm Wasser. Speidel Thef. Pract. verb. glüend Eisen tragen. 7) Durch Zweykampff. 8) Durch Blut, so aus des Ermordten Körper fleust. 9) Berufung auf das Jüngste Gerichte. Von welchen allen und denen darbey gebräuchlichen Gebeten kan nachgelesen werden. Godelmann. loc. cit. cap. 4. & 5. Martin. Delrio, Disquisit. Mag. lib. 4. c. 4. qu. 4. sect. 2. Allein alle diese Arten des Beweises seynd verboten und unrecht, daher sie fast aller Orten abgeschaffet.

Judicium Ecclesiasticum, das Gerichte, welches vor dem geistlichen Richter gehalten wird. Und dahin gehören alle Sachen, so eigentlich sind: Als die Wahrheit Göttlicher Schrift: die 3. Haupt: Symbola, der Verstand, Lehr und Erklärung zc. Kirchen: Agenden, Kirchen: Gebrauch, Kirchen: Ceremonien, die Berufung, Annehmung, Verhehung, Beurlaubung, auch Amt, Lehre, Dienst der Kirchen: und Schul: Diener und deren Suspension.

Alles was den geistlichen Sachen folgig und angehörig ist, als die Sachen, so der Kirchen, Schulen, Hospitalen und gemeiner Gottes: Kasten: Güter, beweg- und unbewegliche; It. ihre Rechte, Gerechtigkeiten und Freyheiten, Kirchen: und Schulen: Gebäude, Pfarr: Schul: Kasten: Häuser, Weinwachs, Acker:

bau, Wiesen, Holzung, Fisch: Wasser, Zins, Lehen, Einkommen und Nutzen betreffen.

Alle Sachen so Christl. Kirchen: Schul: und Haus: Zucht, erbares Leben und Wandel bey Obern und Untern, Geistlichen und Weltlichen, Lehrern und Zuhörern, Obrigkeiten und Unterthanen belangen, und unter die erste und andere Tafel Göttlichen Gebots gehören, darzu die Gradus admonitionum, und Censura Ecclesiastica, und nicht die weltliche Strafe vonnöthen.

Gotteslästerung / so ohne Mittel wider H. Göttl. Majestät begangen wird; Abgötterey, Abfall von erkanter und bekantter Wahrheit, Kezerey, Spaltung, ärgerliche Disputat. und Uneinigkeits in Gläubens: Sachen, Winkel: Predigten und heimliche Practiquen wider die Religion: Simonen zc.

Gottslästerung / so mit Fluchen und andern Mißbrauch Göttlichen Namens begangen wird; leichtfertiges Schwören, falscher Eyd, Zauberey, Wahrsagen, Crystall sehen, fluge Weiber zu Rath fragen.

Entheiligung der Sonn- und Feiertage mit Korn: und Heu: Auffsammlung, Bier: und anderer Fuhren, mit Anfang des Unterschießens zum Verbrauen und dergleichen Hand: Arbeit, mit Bier: und Weinschenken, auch Kramschaften unter wählenden Predigten, mit Müßiggang und Spaziergehen unter wählenden Gottes: Dienst: mit muthwilliger Versäumung der Anhörung Göttlichen Worts, Austreibung des Viehes unter der Predigt u. d. g.

Wann Kinder ihre Eltern gröblich verunehren, verächtlich und übel halten, schmähen, schlagen, real- und verbal injurien Kirchen: dienern und Obrigkeiten, über ihrem Veruff, Ampt und Dienst zugesüget werden.

Grosse / ärgerliche, und gefährliche Uneinigkeits, Haß, Feindschaft, Unversöhnlichkeit, sonderlich zwischen Eheleuten, Mann und Weib, Tyranney der Männer wider ihre Weiber, fürseßliche Verachtung, Veruneh-  
rung,

rung, Widerspänstigkeit der Weiber gegen ihre Männer: öffentlicher unversöhnlicher Haß und Feindschaft zwischen Bluts-Freunden und nahen Anverwandten.

**Frühzeitiger Venschlaff** vor der Christlichen Copulation, offenbahre Unzucht, unehrliches Beywohnen, Ehebruch, (so fern als deshalb auf Ehescheidung zwischen Mann und Weib geklaget) verbottene Heurathen, Blutschande.

**Wucher / Uffsaz**, und andere in Reichs und Lands-Ordnungen verbottene wucherische Handel und Wandel: und sonderlich wenn Dürfftige und Arme von Reichen und Wohlhabenden damit belegt werden; schädlicher Gürkauff der Frucht im Felde: Uffkauff und Hinterhaltung des Getraids, auf unmäßigen Gewinn in Eheurungs-Zeiten, unbillige Ubersortheilung der Waisen und Wittwen. **Schändliche Nachrede**, Schmach, Lästerschriften und Pasquill, wenn solche wider die Lehr und Bekännuß dieser Lande, oder wider treue Lehrer und Seelsorger ausgesprenget werden.

**Erpracticirung und Befizung fremden Guts.** **Verführung und Abspannung** frommer Kinder und Gesinds, und was dergleichen Verbrechen mehr 2c. 2c. Sonderlich aber auch diejenige, welche zwar wider gute Zucht und Sitten lauffen, aber doch, entweder keine Straffe in Rechten und weltlichen Gerichten haben, oder durch Vorbitte und in andere Weege mit gebührlicher Schärffe von der weltlichen Obrigkeit nicht gestrafft werden. Gestalt denn auch also, was in diesem Tulo bey etlichen Lastern, so sonst nach ordentlichen Rechten die Todes-Straffe nach sich ziehen, gesetzet worden, also zu verstehen ist.

Endlich alle Sachen die zum Theil und auf gewisse Maas geistlich, und zum Theil und auf gewisse Maas weltlich, oder doch vor die Consistoria und geistliche Gerichte zur Erörterung nunmehr gewidmet und gewiesen sind. Als Lehenschafft über geistl. Stiftung,

Ufründen, Stipendia, und Allmosen, bey welchen insonderheit die Exulanten und andere verderbte Literati, nachdem sie von den Consistorialen oder Superintendenten genugsam geprüfet, und nothdürfftig erfunden worden, vor andern zu bedencken; Decimationes, Gerechtigkeit des Patronats, Wucher und Uffsaz, wann solcher vor der weltlichen Obrigkeit dargethan und ans Consistorium remittiret worden.

**Eid schwur** / wenn nicht die Erfassung desselben zu dem Ende gesucht wird, daß derjenige, so mit einem Eid sich mit Gerichtlicher Klage und rechtlicher Ahndung verziehen, solche wieder eröffnet werden möge, von den Rechtsgelehrten Juramenti ad effectum agendi relaxatio genennet: denn auf diesen Fall bleibets bey Erkännuß der weltlichen Obrigkeit.

Wenn Eltern oder Herren, um schändlichen Gewinnsts willen, ihre Kinder oder Gesind zur Unzucht zwingen.

**Erziehung weggelegter Kinder**, Strittigkeit über Begräbnuß in Kirchen und Kirchhöfen, wie auch über die Kirchenstühle.

Wann in Kirchen oder Kirchhöfen Frevel oder andere Ungebühr und Unzucht begangen werden.

**Uffsicht über die Druckereyen**, damit alle Bücher und Schrifften, wie klein und gering sie auch seyn mögen, ohne Censor nach Durchscheidung derselben durch die hierzu Deputirte und dero Approbation zum Druck gegeben, oder auf deren Reprobation zu drucken verboten werden mögen.

Die nothwendige Schrifften, so wegen der Kirchen müssen verfasst werden, qualificirten Personen aufzutragen.

Judicium extraordinarium, heist im andern Verstand ein Proceß, darinnen summarisch verfahren wird, darinnen man de simplici & plano procedirt, im 3) der Proceß, darinnen man sich eines außserordentlichen Remedii bedienet, als der Anruffung des nobilis judicis officii.

Judicium extremum, das Jüngste Gericht, der Jüngste Tag.

Judicium ferri candentis, siehe, Ferri candentis judicium.

Judicium feudale, das Mann- oder Lehn-Gericht in Lehens-Sachen, wann wider einen Vasallen und Lehnmann, wegen verübter Untreue wider seinen Lehnherren, und anderer zum Lehn gehörigen Streitigkeiten halben, die Pares Curia, oder des Lehnherren andere Leute des Landes, zur Erkenntniß der Sache erfordert und niedergesetzt werden. Struv. Syntag. Feud. c. 16. de Judic. feud.

Judicium fori, das weltliche Gericht.

Judicium generale, ist, darinnen zwar viel Sachen, die aber nicht zusammen hängen, noch einigen Namen haben, begehrt werden, als in der Actione pro socio, tutela &c.

Judicium mixtum, ist ein solches Gericht, welches aus dem Judicio personali und reali vermischt ist, und erlangen wir darinnen unsere Sache theils durch das Jus in re, theils durch das Jus ad rem.

Judicium ordinarium, heist 1) das ordentliche Gericht, für welchem der Beklagte muß belanget werden, 2) ein Proceß, darinnen die Sache ordentlicher Weise verhandelt wird, 3) der Proceß, darinn man sich eines ordentlichen Mittels, nemlich aus einem Contractu oder quali bedienet.

Judicium parium, das Mann-Gericht in Lehens-Sachen.

Judicium personale, ist ein Gericht, welches aus dem Jure ad rem (davon unten gedacht) allein angestellt wird, wider die Person, so einem aus einem Thun dessen verbunden ist.

Judicium petitorium, ist dasjenige Gericht, darinnen man von dem Dominio oder einem andern Jure in re handelt, oder darinn die Frag von der Sach Eigenthum ist.

Judicium poli, Gottes Gericht.

Judicium possessorium, das alleine wegen der Sachen Besitz und deren Gerechtigkeit angestellt wird, ohn act. auf das Eigenthum zu haben; Dieses ist entweder,

Judicium possessorium ordinarium, darinnen man nach Ordnung der Rechte procedirt, und bloß wegen des Besitzes der Partheyen streitet, auch ein völliger Beweis erfordert wird.

Judicium possessorium. Summarium, extraordinarium, momentaneum, summarissimum, wird genennet, darinn man ohne weitläufftigem Proceß schnell procedirt, und allein auf die Wahrheit der Sachen siehet, und den jüngern actum possessionis betrachtet. Böenigk. Pract. Pract. P. I. c. 34.

Judicium privatum, ist ein Gericht, worinnen die bürgerlichen Sachen getrieben werden.

Judicium Revisorium, das Erwägungs-Gericht, welches zu Behuff derer, so sich durch einen nichtigen unrechtmäßigen Bescheid, Ungerechtigkeit und Nachlässigkeit der Richter, beschwehrt zu seyn, vernehmen, geordnet ist. Reink. de Regim. Secul. & Eccles. L. 2. Cl. 2. c. 15.

Judicia publica, werden genennet die Klagen, welche aus den Gesezen der öffentlichen Klagen herkommen, und einem jedweden unterm Volk gegeben werden, sonst die öffentliche Peinliche und Hals-Gerichte genant, und solche sind zweyerley, als

Judicia publica capitalia, die Leib und Leben betreffen, als da ist der Tod, Landes-Verweisung, Verschickung in Metall, Verdammung in die Insul &c. und 2)

Judicia publica non capitalia, die nicht Leib und Leben antreffen, sondern wodurch einer nebst einer Geld-Straffe nur Ehrenlos wird.

Judicium reale, ist ein Gericht, in welchem wir durch eine Klage, so aus dem Jure in re (davon oben gedacht) herkommet, unsere Sache erlangen, von welchem sie besessen wird, und solche ist zweyerley, als Judicium petitorium und Judicium possessorium.

Judicium Rothvilanum s. Rothvilense, das Rothweilische Gericht, ist eine Versammlung des Richters und Besizers, die im Rathmen und aus Befehl des Kaisers über gewisse Landschaften Teutschlandes, als über den Oester-

Oesterreichischen, Fränkischen, Schwäbisch, und Rheinischen Cranse, wiewol nicht gänzlich, Recht sprechen. Man vermennt, es sey solches vom Kayser Conrado III. 1146. angeordnet worden. Dabey hat der Graf von Sulz das Erb-Hof-Richter-Amt zu Lehen, und der Rath daselbst sind Besizer oder Schöpffen. Es verrichtet aber daselbst die Gerichtbarkeit über alle Personen und Sachen bürgerliche und peinliche, wiewol dessen Auctorität nach Aufrichtung des Kayserl. Cammer-Gerichts merklich abgenommen, und vor kein höchstes Gericht mehr zu achten, indem von dessen Bescheiden an das Cammer-Gericht oder Kayserlichen Reichs-Hof-Rath appellirt werden kan. K. J. de Anno 1570. und nach dem Ordinat. Rothvv. p. 3. tit. 13. Daher viel hohe und niedere Stands-Personen (denn die Churfürsten sind ohne hin exempt.) ja wohl particulare vom Reichs-Adel vor und nach Einführung des Kayserl. Cammer-Gerichts sich darwider privilegiren lassen, welche denn auch solches Orts, ausser was Ehehafften (oder privilegirte Fälle) betrifft, weder Recht geben noch nehmen. Vid. Wehn. in observ. Pract. voc. Ehehafften. Dieses Gerichts Abschaffung haben die Evangelische Stände bey dem Osnabrüggischen Friedens-Convent sehr urgiret, weil aber die Sache von grosser Wichtigkeit, ist solche auf künftige Comitia verschoben worden. Instr. Pac. Osnabr. Art. V. §. visitatio. 55. vid. Speidel. Rothweil Hof-Gericht. Fritsch. p. 2. var. exerc. jur. publ. 6. Burg. Not. Imp. p. 2. disc. 20.

Judicium seculare, das weltliche Gericht, welches von dem weltl. Richter gehalten wird.

Judicium speciale, ist, darinn man wegen einer einigen Sach klaget, als in actione emti, venditi, mandati, commodati &c.

Judicium spirituale, das wegen einer geistl. Sache exercirt wird. Gilhauf. arb. jud. in pralud.

Judicia suprema S. R. Imp. Germ. sind, und werden genennet diese 4. Erstlich das Roth-

weilische Gericht, 2) die Austräge, 3) das Reichs-Cammer-Gericht zu Wehlar und 4) der Kayserl. Reichs-Hof-Rath.

Judicium temporale, das wegen einer weltlichen Sach gehalten wird c. venerabilis X. de accusat.

Judicium universale, wann viel Sachen unter einem Nahmen begehret werden, als die Erbschaft, peculium, das Heyrathgut.

Jugerum, ein Morgen Ackers, so viel ein Bauer des Tags mit einem paar Ochsen pflügen kan.

Juliae Leges, werden viele erzehlet, die von Julii, das ist von Julio Cæsare, und Octavio Augusto, der durch die Adoption also benennet worden, gegeben worden sind, als da sind der *Julia majestatis*, *Julia de adulteriis coercendis*, von welchem Juvenal. sagt: *Ubi nunc Lex Julia? dormis* und der *Martialis Epigr. 7. lib. 6.* in diesem Vers: *Julia Lex populis ex quo Faustina renata est.* *Julia de vi*, welches zweyerley ist, als eines, *de vi publica*, das die Gewalt, so mit Waffen geschicht vindiciret, das andere *de vi privata*, das die Gewalt, so ohne Waffen geschiehet bestraffet. §. *Sed ex Constitutionibus.* Instit. de Interd. welche Gesetze auch wie bekandt Julius *privatorum*, und *publicorum* pflegen genennet zu werden. L. 1. §. 1. ff. de vi & vi armat. L. 32. ff. de pœnis. Das Gesetz *Julia vis privata* wird in L. 4. C. unde vi genennet. Von diesen Gesetzen aber und deren etlichen Capiteln wird Erwèhnung gethan in L. 3. §. *Lex Julia* ff. de testib. L. 3. ult. L. 12. §. *omnibus* ff. de accusat. L. 8. ff. de sepulcr. viol. l. ult. ff. de vi honor. rapt. §. *furtivæ* Instit. de usucapion. *Lex Julia repetundarum* oder *de pecuniis repetundis*, davon in einem eignen Titul in Pandecten gehandelt wird, und um so viel mehr in L. 10. §. ult. ff. de offic. Procons. L. 1. §. 1. ff. de calumniatoribus. L. 12. ff. de Senatorib. l. 3. ff. de vacat. muner. Ferner findet sich *Lex Julia Peculatus*, de Ambitu, de Residuis, de Annona. L. 1. ff. de publ. jud. & Instit. eod. tit. Der *Julia Lex de maritandis*



ritandis wird angeführet in L. un. ff. unde vir. & uxor. L. 6. §. ult. ff. de jur. patr. L. 44. ff. de ritu Nupt. und bey Ulpian. Tit. 8. Regul. Der Lex Julia aber de Agraria in L. 2. ff. de termino moto, und bey Sueton. in Julio cap. 20. wie nicht weniger der Julia Lex Judiciaria L. 1. ff. de Leg. Jul. ambit. welches Gesetz auch Lex Judiciorum betitult wird. in L. 2. §. Convenire. 1. ff. de Judiciis. Und dieser Lex Juliae Legis muß aus der Benennung verstanden werden. L. 9. §. 2. L. 41. ff. de recept. qui arbitr. & apud A Gell. Lib. 14. cap. 2.

Der Julius Cæsar, wird in der Nov. 47. c. 1. Imperator maximus genennet.

Jumentum, das Last-Bieh, zu solchem aber werden die Ochsen nicht gezehlet. L. 6. §. 5. ff. de Legat. 3 L. 81. §. 3. eod. Oder es wird nicht nur verstanden diejenige Art Bieh, die man zum Zug, Borspann und Tragen brauchet. L. ædiles 28. §. Juramentorum de Ædilit. Edicto, sondern auch welche Heerden weiß ausgetrieben werden, als Kühe, Schaaf, Schwein &c. Zæl. Tit. de Servit. rust. præd. n. 2. L. 12. de Servit. rust. præd. Müller ad Struv. Ex. 13. thes. 21. Carpzov. p. 2. dec. 107. Stryk. in usu mod. tit. de Servit. rust. pr. §. 4.

Juramentum, ein Eyd, Eydschwur, Pflicht, Bethuerung ist eine Gottsfürchtige und rechtmäßige Bekräftigung eines Dinges, darbey man Gott zum Zeugen anruffet. Struv. Exercit. 17. thes. 8. Lauterb. t. ff. de Jurejur. p. m. 172. Stryk. de Cautel. jur. p. 1. n. 24. Geschahe vor Zeiten also, daß einer der schwören mußte, das Altar anrühren, vid. Cornel. Nepos, in vita Hannibal & Florus lib. 2. histor. cap. 6. oder einen Stein in der Hand halten mußte, den er hernach wegwarff, daher dieses Sprichwort entstanden: Jovem lapidem jurare. Erasmus Chiliad. lib. 2. cent. 6. adag. 33. Die alten Christen schwuren im Tempel, und rührten zugleich eines Martyrers Grab an. lib. 12. §. pen. t. de reb. cred. Nachgehends ist dieser Ge-

brauch abgeschafft worden, und wird heut zu Tag mit Vorlegung des Heil. Evangelii geschworen, wie ex l. 14. C. de judic. l. 2. in fin. pr. C. de jurejur. propt. calumn. welcher Gebrauch auch denen Churfürsten in der goldenen Bull vorgeschrieben worden.

Juramentum academicum, der Studenten Eyd.

Juramenti acceptatio, siehe acceptatio juramenti.

Juramentum actoris, der Eyd des Klägers.

Juramentum adsertorium, ist ein Eyd, in welchem einer schwört etwas beständiges anzugeigen.

Juramentum Advocati, der Advocaten oder Rechtlichen Beystandes Eyd.

Juramentum Appellationis, der Appellations-Eyd, welcher an vielen Orten gebräuchlich, also, daß einem die Appellation nicht eher verstatet wird, er habe den solchen Eyd abgelegt, das ist, er habe geschworen, daß er nicht muthwilliger Weis appellire. Vultejus lib. 3. cap. 2. n. 32.

Juramentum articulorum dandorum, siehe unten: Juramentum dandorum.

Juramentum assertorium, siehe oben: Juramentum adsertorium.

Juramentum Calumniae, der Eyd vor Gefährde ist, wordurch die streitende Partheyen oder deren Anwälde bezeugen, daß sie dafür halten, daß sie eine gute Sache haben, und den Streit auf guten Glauben und ohne Betrug fortführen wollen. L. 233. pr. de V. S. L. 2. C. de jurejur. propter calumn. dand. Nov. 49. c. ult. & t. X. de jur. Calum. Cammer-Verichts-Ordnung. Part. 1. Cap. 73. Lauterb. t. ff. de jurej. p. m. 189. Obrecht. de Jurament. Calumn. c. 1. n. 19. welcher Eyd zweyerley entweder generale oder speciale.

Juramentum Calumniae generale, der allgemeine Eyd vor Gefährde ist, welcher von beyden streitenden Partheyen, über die ganze Sach geleistet wird. Nov. 49. L. 44. §. 4. famil. hercis. auth. hoc Sacrament. C. de jur. propter

propter calum. Oder von denen litigirenden, (streitenden) Partheyen ertheilte Versicherung, daß man den Streit mit guten Bedacht und Ernst angefangen, und also auch bona fide verfolgen wolle. Umm. disp. ad Process. 12. th. 7. Struv. Exer. 17. th. 71.

Juramentum Calumniae speciale, der sonderbare Eyd vor Gefährde, der auch sonst Juramentum Malitiae, oder der Eyd der Bosheit genennet wird, wird gemeinlich gefordert, wenn in der Sachen entweder der streitende Theil oder dessen Advocat gefährlichen Verschleiff der Sachen gebrauchen, und wird solcher Eyd in jedwedem Theil des Gerichts, sowohl vor als nach der Kriegsbestimmung gefordert. L. 37. ff. de jurej. Churfürstl. Sächs. Gerichts-Ordnung tit. 33. Struv. Exerc. 16. th. 7. Lauterb. t. ff. de jurejur. p. m. 176.

Juramentum cautionis juratoriae, ist ein Eyd, welchen nach Kayserl. Rechten beyde streitende Partheyen leisten müssen, daß sie nemlich die Sache ausführen und was einem zuerkannt werden möchte, bey Verpfändung seiner Haab und Güter erstatten wollen; Also müssen nach Sächsischen Rechten die Kläger so in einem Vericht oder Herrschaft nicht gefessen sind, und keine Bürgschaft aufbringen können, Endliche Caution leisten.

Juramentum Clericorum & Sacerdotum, der Eyd der Geistlichen und Priester.

Juramentum corporale Solenne, ein zierlicher, gelehrter, körperlicher oder leiblicher Eyd. vid Rauchbar. p. 2. q. 2. n. 90.

Juramentum confirmatorium, ist ein Eyd, wordurch ein ehrlicher Handel, der zuvor abgehandelt, bekräftiget wird. L. 1. C. si adverf. vendit. L. 41. C. de transact. cap. 28. X de jurejur. c. 2. de pact. in sexto. Lauterb. t. ff. de jurej. p. m. 176 349.

Juramentum credulitatis, ist, wann einer schwöret, daß er glaube, oder nicht glaube, daß sich ein Ding also verhalte, welches meistens denen Erben auferleget wird, wann den verstorbenen der Eyd zugemuthet wor-

den, und er vor dessen Abschwörung gestorben. L. 11. § 2. ff. de Act. rer. an. ot. Constit. Elect. sax. 24. p. 1. ibiq. Dn. Carpzov. def. 2. & C. 12. def. 41.

Juramentum Curatoris ad Litem, ist ein Eyd, eines Kriegerischen Vormundes, daß er alles dasjenige, was denen, welchen er zum Curatore gesetzt, zu Nutz gereichen möge, bestes Verstandes gebrauchen, sich darbey der Wahrheit befeisigen, und dasjenige, was schänd- und unnützlich, unterlassen wolle.

Juramentum dandorum, ist ein Eyd des Klägers oder Beweisführers, durch welchen er bekräftiget, daß er seine Articul oder Puncten, und was er sonst übergeben, für wahr halte, und daß er solches zu beweisen, und darzutun getraue, und glaube, welches am Kayserlichen Cammer-Gericht statt hat. c. 2. de Testib. in sexto. Ord. Cam. P. 1. t. 69. 70. P. 3. tit. 13. § 1. seq. tit. 14. pr. & seq. Recess. Imp. de An. 1654. §. 41. Lauterb. Comp. de Juram. Credul. p. 2. thes. 29. 30. Lauterb. t. ff. de jurej. p. m. 176.

Juramentum denegatae justitiae, schwöhret der, so wider seine Unter-Obrigkeit bey dem höhern Richter sich beklaget, daß er sein Recht nicht erlangen könne, auch dasselbe bey ihm künftig zu erlangen, zweiffele. Myaling. Cent. 2. Obl. 42. & Cent. 3. Obl. 58.

Juramentum de judicio sisti, ist ein Eyd, daß sich einer im Gericht stellen wolle, und wird sonst genennet Cautio juratoria, davon oben.

Juramentum diffessionis, ist ein Eyd, welcher statt hat, wenn einer ein Document producirt oder vorleget, daß alsdenn der Gegentheil, wenn er dasselbe nicht recognosciren und vor das Seinige achten will, eydlich erhärten muß, daß er die Hand und Siegel nicht kenne oder darvon wisse. Carpzov. tit. 12. Art. 5. n. 26. Lauterb. de Juram. Credul. p. 11. §. 33. it. t. ff. de jurej. p. m. 177. in fin.

Juramentum diminutionis, siehe unten: Juramentum minorationis.

**Juramentum dolo, vi, aut metu extortum** ist ein Eyd, welcher durch Betrug, Gewalt oder Furcht abgepreßet oder erzwungen ist. Lauterb. ff. de jurej. p. m. 175.

**Juramentum editionis**, ist ein Eyd, vermittelst dessen einer die Brieffschaften heraus geben oder schwöhren muß, daß er solche nicht habe, oder gefährlicher Weise von Abhänden kommen lassen.

**Juramentum Flectorum**, der Churfürsten Eyd, welchen nach Inhalt der güldenen Bull sie oder ihre Abgesandten auf den Reichs-Tagen ablegen müssen.

**Juramentum errore præscriptum**, ein Eyd, so aus Irrthum geschehen.

**Juramentum expensarum**, ist ein Eyd, welcher bisweilen von einem Part wegen der Unkosten abgelegt wird, daß er nicht weniger ausgegeben, als von ihm specificiret und aufgezeichnet worden. Ord. Cam. p. 1. tit. 66. 67. Lauterb. Disp. de Expens. Victor. thes. 35. It. i. ff. de jurejur. p. m. 176. Jedoch wird solcher Eyd nicht eher zugelassen, es seyen denn ihm solche Unkosten zuerkennet.

**Juramentum fidelitatis**, die Lehens-Pflicht, der Lehens-Eyd, welchen die Vasallen oder Lehens-Leute ablegen müssen, daß sie ihrem Lehens-Herrn, treu, hold und gewärtig seyn sollen. Seidel. in spec. voc. treu zu seyn. Schrader de feudis p. 6. c. 6. Lauterb. i. ff. de jurej. p. 175. vid. Rittersh. & Maul. tr. de Homag. Autor. de jur. Princip. Conclus. 73. & seq. Fritsch. p. 1. exerc. var. jur. publ. 2.

**Juramentum impedimentorum**, der Eyd wegen Ehehaften wird abgelegt, im Fall sonst kein Beweis obhanden, zu Bestärkung der Hinderung, wegen nicht Erscheinung bey dem Gericht. Seif. de jurament. L. 4. c. 12. num. 16.

**Juramentum Imperatorum**, der Kayser-Eyd, welchen sie auf eglische Puncten ablegen.

**Juramentum impuberum**, der Eyd, der Minorjährigen oder Unmannbaren.

**Juramentum in litem**, ist ein Eyd, durch welchen der Kläger wegen darzwischen kommen

den Betrugs oder Fahrlässigkeit des Gegentheils, welcher etwas nicht wieder gibt, oder ausantwortet, was er doch wieder zu geben oder ausantworten schuldig ist, auf Erkenntnis des Richters seine Sache, welche er suchet, schätzt, oder, daß es so viel werth sey, bezeuget. L. 1. L. 2. L. 4. pr. ff. de in lit. jur. Lauterb. i. ff. de in lit. jur. p. m. 190. Solcher Eyd ist zweyerley 1) affectionis 2) veritatis.

**Juramentum in litem affectionis**, ist ein solcher Eyd, durch welchen wegen Betrug des Gegentheils, welcher sich weigert, oder macht, daß er ein Ding nicht ausantworten könne, dem Kläger zugelassen wird, das Ding, darüber im Gericht gestritten wird, über dessen Werth nach Affection zu schätzen. d. 1. 1. L. 2. L. 8. ff. d. t. Lauterb. c. l. p. m. 191.

**Juramentum in litem veritatis**, ist ein solcher Eyd, durch welchen ein Ding, welches durch Fahrlässigkeit des Inhabers verdorben, oder gering gemacht worden, wie viel es warthafftig werth ist, oder so viel ihm daran gelegen, daß solch Ding nicht erstattet werde, geschätzt wird. L. 5. §. ff. de in lit. jur. L. 179. ff. de V. S. Struv. Exerc. 17. thes. 59. Lauterb. d. t. p. m. 194.

**Juramentum irritum**, ein nichtiger Eyd, so wider das natürliche Recht ist, dem gemeinen Besten und Wesen zu widerstreben, und zu eines andern Nachtheil gereicht.

**Juramentum Judæorum**, der Juden Eyd, welchen dieselbe, wenn zwischen Christen und ihnen ein Streit ist, oder sonst Zeugnis geben, schwöhren müssen. Es sind aber so wohl die Soennitäten, als die Formeln nicht aller Orten eines: Denn nach alten Sachsen-Recht, da mußte der Jude stehen auf einer Schwein-Haut, die Zunge hat gehabt binnen 14. Nächten, die Haut soll man aufschneiden bey dem Rücken, und sie breiten auf die Zigen, da soll der Jud aufstehen barfuß, und nichts anhaben denn ein nieder Kleid, und ein haren Tuch um sich, als so ist sein Recht. Im Nichtsteige Lande Rechts

Rechts Cap. 10. Allein diese nur denen Juden mehrere Aergernis erweckende Solennität, hat die Glossa im Reichsbilde Art. 137. mit diesen Worten abgeschafft: Daß die Juden sollen barfuß stehen aus einer Schweins-Haut, das ist eine Fantasey, denn es ist genug, daß sie den Eyd thun in vorgeschriebener Weise.

In Ungarn muß der Jud barfuß gegen die Sonne sich wendend stehen, seinen Mantel an, und sein Barett oder Hut aufhaben, und mit der Hand ein Blat des Gesetzes, welches sie die Tafel Moßis nennen, halten, und also schwören. Ex Sambuc. part. 3. Jur. consuet. Hungar. tit. 36. notat. Joh. Limn. Jur. publ. lib. 3. cap. 2. num. 39. in Ordinat. Cameral. Tit. Folgen die Eyde der Personen zum Cammer-Verichte. Rubrica: Form und Ordnung des Juden-Eydes. Vors erste werden etliche Fragen vor dem Eyd an dem Juden so sehr nützlich sind, gethan. Hernach ehe der Jud den Haupt-Eyd schwört, werden folgende Solennitäten voraus gebraucht: Der Jud soll seine rechte Hand bis an den Knorren legen, in das vorgemeldte Buch, und nemlich auf die Wort des Gesetzes und Geboth Gottes, welche Wort und Geboth im Hebräischen also lauten: Lohissa & schein Adonay eleocha Lachoff kilo ienaqqe Adonay erascher issa & schein Lachoff; zu Teutsch: Nicht erhebe den Nahmen des Herrn deines Gottes unnützlich, dann nicht wird unschuldig oder ungestraffet lassen der Herr, dem, der da erhebt seinen Nahmen unnützlich.

Was Zieglerus ex Boxtorffio davon erzehlet, kan in seiner Dissert. de Jurib. Jud. Cap. 5. §. 5. gelesen werden.

In Nieder-Oesterreich muß der Jud mit bedeckten Haupt, und die rechte Hand auf die Brust gelegt, schwören. vid. Wehn. in obser. Pract. lit. 1. Verb. Juden.

Die Formeln betreffend, so wird in Codice Vindobonensi Art. 7. L. III. Speculi Saxonici, wie Herr Schilter. Ex. ad Dig. 23. th.

22. anmercket, gefunden: Schwer der Juden den Eyd stabet. Der spreche alsus. Deß dich A. schuldiget, deß bistu unschulder, daß dir Gott so helffe, der Gott der Himmel und Erde geschufft. Laub, Blumen und Graß, deß davor nie en was. Und ob du unrecht schwereß, daß die Erde dich verblinde, die Dathan und Abiron verstant Und ob du unrecht schwereß, daß dich die Mieselsucht besteh, die Raamane lief. Und Jehi bestund. Und ob du unrecht schwereß, daß dich die E. vertilie die Gott Moysi gab, uß dem Berg Sinai. Die Gott selbe schreib mit seine Ringere an der steininen Tafeln. Und ob du unrecht schwereß, daß dich velle alle die Schrift die geschrieben ist an den fünf Büchern Moysi. Allein die Formul ist gänglich in Vergessenheit gestellet, die Formul aber, so am meisten Orten im Römischen Teutschen Reich am gebräuchlichsten, ist in der Ordinatione Camerae l. c. dieses Inhalts zu lesen:

Adonay, ein Schöpffer der Himmel und des Erdreichs, und aller Ding, auch mein und der Menschen, so hie stehen, ich ruff dich an durch deinen Heil. Nahmen, auf diese Zeit, zu der Wahrheit, als und der N. mir zugesprochen hat, um den, oder den Handel, so bin ich ihn darum oder daran ganz nicht schuldig oder pflichtig, und hab auch in diesem Handel keinerley Falschheit, oder Unwahrheit gebraucht, sondern wie es verlaut hat, um Haupt-Sach, Schuld oder sonst, was die Sach ist, also ist es wahr ohn alle Gefährde, Arglist und Verberglichkeit, also bitt ich mir auch Adonay zu helfen, und zu bestätigen diese Wahrheit: Wo ich aber nicht recht oder wahr habe in dieser Sache, sondern einig Unwahrheit, Falsch- oder Betruglichkeit darinnen gebraucht, so sey ich hernach und verflucht ewiglich, wo ich auch nicht recht und wahr hab in dieser Sach, daß mich dann übergehe und verzehre das Feuer, das zu Sodoma und Gomorra übergieng, und alle die Fluch die an der Torach geschrieben stehen,

stehen, und daß mir auch der wahre Gott, der Laub und Gras, und alle Dinge geschaffen hat, nimmermehr zu Hülffe, noch zu statuten komme, in einigen meinen Sachen und Nöthen: Wo ich aber wahr und recht hab in dieser Sach, also helffe mir der wahre Gott Adonay.

Daß die Formul Jurisjurandi purgatorii in Ungarn angenommen sey, führet aus Joh. Sambuc. part. 3. Jur. consuetud. Hung. tit. 36. Limnæ. Jur. publ. lib. 3. cap. 2. n. 32. an Ich Jud schwöhre bey dem lebendigen Gott bey dem heiligen Gott, bey dem Allmächtigen Gott, der Himmel und Erden, das Meer, und alles was darauf und darinn ist erschaffen hat, daß ich in Sachen, welche mir dieser Christ beschuldiget, allerdings ganz unschuldig und frey bin, und wann ich schuldig bin, so solle mich die Erde verschlingen, welche Dathan und Abiran verschlungen hat. Und wenn ich schuldig bin, so soll mich der Schlag und der Auffsatz betreffen, welche auf das Gebet des Propheten Elisai, Naeman den Syrer verlassen, den Knaben Elisai aber überfallen hat. Und wann ich schuldig bin, so soll mich die hinfallende Sucht, der Blutfluß und die Wassersucht betreffen, und der jähe schnelle Tod mich hinreißen; Ich will verderben an Leib, Seel und Gütern, und nimmermehr in dem Schoos Abrahams kommen. Und wenn ich schuldig bin, so lösche mich aus das Gesetz Moysis, so Gott auf dem Berg Sinai gegeben, und die ganze Schrift so in den fünf Büchern Moysis enthalten und geschrieben stehen, soll mir nicht zu Hülffe noch statuten kommen. Und wann dieser mein Ey nicht wahr und gerecht ist, so soll mir der grosse Gott und seine Gottheits Vorsehung nichts helfen. Amen.

In Leipziger Schöpffen-Stuhl muß ein Jud, wann er zeugen will, diesen Eyd abschwören: Ich N. N. schwöhre bey dem Gott meiner Vätter, Abraham, Isaac und Jacob, der Himmel und Erden geschaffen, und

das Gesetz Moysi auf dem Berg Sinai gegeben hat, daß ich auf die Articul und Puncte so mir wegen N. N. vorgehalten werden sollen, die rechte reine und unverfälschte Wahrheit aussagen und berichten, und solches nicht unterlassen will, weder aus Freundschaft, Feindschaft, Geschenke, Gunst, oder einer andern Ursach wegen, so wahr mir Gott, der Gott meiner Vätter, Abraham, Isaac und Jacob, und sein Heil. Gesetz helffe.

Juramentum judiciale, ist ein Eyd, welchen ein streitender Theil den andern auf darzu kommende Guttheiffung des Richters vermittelst eines darzwischen Kommenden Urtheils oder Bescheids, zumuthet, und ihme die Klage oder was anders in sein Gewissen schiebet, oder in sein Christlich Gewissen, Wissensschafft und Wohlberuwust stellet. L. 12. pr. & 1. C. de R. C. Carpz. tit. 11. art. 1. n. 71. vid. Carpzov. tit. 11. art. 2. n. 2. Lauterb. d. 1. p. m. 182. Dieses wird auch Juramentum judiciale genannt, welches die Richter und Beysitzere. de quo in L. 14. pr. & seq. ant. hodie. C. de judic. Ord. Cam. p. tit. 57. in gleichen die Secretarii und Schreiber. Ord. Cam. p. 1. tit. 59. 74. wie nicht weniger die Advocaten, L. 14. §. 1. C. de Judic. Ord. Cam. p. 1. tit. 62. 64. Stryk. de Cautel. Juram. p. 11. S. 1. cap. 4. n. 60. -- 68. pag. 121. die Procuratores. Ord. Cam. p. 1. tit. 63. die Zeugen. Ord. Cam. p. 1. tit. 77. Stryk. c. l. p. 55. die Gerichts-Bothen und dergleichen. Ord. Cam. p. 1. tit. 80. 83. 84. Lauterb. de Nuncio. th. 35. dahin gehöret auch das Juramentum respondentorum. Ord. Camp. p. 1. tit. 71. Lauterb. de Juram. Credulit. §. 30. pag. 2.

Juramenta legalia, sind solche Eyde, so nach Verordnung der Rechte von dem Richter auferleget werden, als da ist das Juramentum manifestationis, minorationis, diffensionis, editionis, purgatorium & suppletorium.

Juramentum litis decisorium, der entscheidliche Eyd, wordurch der Streit entschieden wird,

wird, welchen Eyd eine Parthey der andern zumuthet. L. 3. pr. L. 28. §. ult. ff. de jurejur. L. 11. L. 12. C. de R. C. dieser Eyd ist zweyerley, denn er geschiehet entweder Voluntarie mit Willen / e. g. wann aus Einwilligung durch Art eines Vergleichs dergleichen von einem Theil dem andern auffer Gericht zuge-muthet, oder auch wieder zurück geschoben wird. L. 17. pr. L. 28. §. 10. L. 39. ff. de jurejur. oder er ist judicialiter) Gerichtlich / welchen ein Theil dem andern im Gerichte, auf darzu kommende Guttheilung des Richters zumuthet. L. 12. §. 1. C. de jurej. Lauterb. t. ff. de jurej. p. m. 180.

Juramentum malitiae, siehe Juramentum calumniae.

Juramentum manifestationis, ist ein Eyd, welches ein Theil dem andern zumuthet, daß er ein Ding, als zum Exempel, die Erbschafts-Stücke offenbahren müsse.

Juramentum mechanicorum Tribunalium, ist ein Eyd der Handwercks Ober-Meister, welchen sie ablegen müssen, wenn sie dem Handwerck oder Zunfft jährlich als Aelteste vorge-setzet werden.

Juramentum militum, der Soldaten Eyd, welchen die Obriste, Hauptleute, Rittmeister auch die gemeine Kriegs-Leute ablegen müssen.

Juramentum minorationis s. diminutionis s. minutionis, der Minder- oder Verringerungs-Eyd ist, welcher fürnehmlich um zugefügter gewaltsamer Schäden willen eingeführet ist, und durch welchen der Beklagte das Gut, so mit Gewalt abgenommen, und von Kläger geschädet wird, verringern oder das Geld davor auszahlen muß. Sächsisch. Land Recht. L. 3. art. 47 & 51. Churfürstl. Sächs. Proceß- und Gerichts-Ordnung. tit. 31. §. dieweil aber Carpzov. L. 3 Resp. 56. & in tract. de process. tit. 12. art. 1. num. 11. Lauterb. t. ff. de jurej. p. 176.

Juramentum necessarium, der nothwendige Eyd ist, welchen der Richter nach vorgegan-gener Erkenntnis der Sachen, wenn es auch

gleich ein Theil nicht bittet, dem Kläger oder Beklagten zumuthet. L. 31 ff. de jurej. L. 3. C. de R. Cred. & jurej. Lauterb. de Relat. jurisjur. pr. §. 47. 48 Lauterb. t. ff. de jurej. p. m. 185. Und weil der Mangel auf zweyerley Weise geschiehet, entweder nur semiplene oder halb völlig, durch einen täuglichen Zeugen, oder nicht einmahl semiplene oder halb völlig, als wird dieser Eyd getheilet in suppletorium & purgatorium, davon unten.

Juramentum Notariorum, der Notarien Eyd, welchen sie bey Annehmung ihres Amtes ablegen müssen.

Juramentum Officii, der Amtes Eyd, welchen die Amtleute, Schösser, und untere Gerichts-Personen ablegen müssen.

Juramentum paupertatis sive pauperum, oder Armen Eyd, welcher statt hat, wenn einer wegen Armuth keinen Advocaten bestellen, oder sonst den Proceß fortführen kan, daß ihm sodann von Amtswegen einer zugeordnet oder sonst geholfen werden muß. Colerus de Proceß. exec. c. 7. num. 121. Wefenbec. de postul. num. 3. Wehner in voce Armenes Seckel.

Juramentum peritorum in arte, ist ein Eyd, welchen diejenige ablegen müssen, so in einer Kunst oder Handwerck erfahren und dieselbe gelernet, daß sie in solcher Sachen (wie oftmals in peinlichen Fällen von den Wund-Ärzten, Barbierern, und Badern geschehen muß, so viel sie gute Wissenschaft haben, aussagen, und solches um keiner Ursach willen unterlassen wollen.

Juramentum principale, der Haupt Eyd.

Juramentum Procuratoris, der Eyd des Anwalts oder Sachwalters.

Juramentum promissorium, ist ein Eyd, da einer schwöhet, und verheisset etwas zu halten. c. 9. X. de jurejur. c. 9. X. de Arbitr. Lauterb. t. ff. de jurejur. p. m. 176. e. g. wie in Handlungen der Minderjährigen, Weiber, und dergleichen Personen geschehen kan.

**Juramentum promotionis** f. Doctorem, ist ein Eyd, welchen diejenige ablegen, so in einer Facultät Dd werden.

**Juramentum purgatorium** f. purgationis, der Reinigungs-Eyd, welchen der Richter auf Erkenntnis der Sachen demjenigen aufleget, wider welchen etliche Vermuthungen streiten, daß er sich dardurch von solchen befreie, und die zweifelhaftige Sach entschieden werde. L. 31. ff. de jurej. & c. f. X. de jurejur. Const. Elect. Saxon. 22. p. 1. Lauterb. d. t. p. m. 185. und hat solcher statt in etlichen Weinlichen, Ehe- und Bürgerlichen Sachen.

**Juramentum per horrescentia** ist das Eyd, wor durch man bekräftiget, daß man sich vor seinen Suspecten oder allzumächtigen immediaten Richter fürchte, er werde ihm die Justiz nicht mittheilen. Gerhard. Feltmann de juram. perhorrescentia.

**Juramentum quod superiori à subditis præstat**, vulgò Homagium, der Huldigungs-Eyd, vid. ulterius vocè: Homagium.

**Juramentum, quod in quibusdam Rebus publicis à Superioribus statibus præstat** vulgò der Capitulations-Eyd.

**Juramentum, quod inter protectorem & clientes præstat**, die Schirms-Pflicht.

**Juramentum, quod inter pacem & œdera pangsentes datur**, der Friedens-Eyd, Bundes-Eyd.

**Juramentum quod ratione officii publici deponitur**, die Dienst-Pflicht.

**Juramentum rei**, der Eyd des Beklagten.

**Juramentum Religionis**, der Religions-Eyd, welcher an vielen Orten, sonderlich von den Geistlichen als Kirchen- und Schul-Dienern abgelegt werden muß.

**Juramentum respondendorum**, ist ein Eyd, wodurch der Beklagte nicht nur auf die Articul oder Punkten des Klägers zu antworten, sondern auch seine Articul, wodurch er die Klage aufzuheben oder sich zu vertheidigen suchet, eyndlich zu bekräftigen gehalten wird. c. 2. de Testib. in 6. Ord. Cam. P. 1.

tit. 71. 72. 73. Recept. Imp. de An. 1654. §. 41. Carpzov. P. 1. C. 10 d. 4

**Juramentum Stipendiarum** der Stipendiaten oder Studenten Eyd, welchen die Churfürstl. Sächs. und andere Stipendiaten in einem sonderbaren Revers leisten müssen.

**Juramentum subjectionis**, der Erb- und Land-Huldigungs-Eyd, dadurch die Unterthanen ihrem Landes-Herrn schwören, ihm unterthänig, getreu, hold und gehorsam zu seyn, und was ein getreuer Landsaße und Unterthan seinem rechten Erb-Herrn und Landes-Fürsten zu thun schuldig, leisten.

**Juramentum super rebus illicitis vel injustis**, ein Eyd über unzulässige oder ungerechte Sachen.

**Juramentum suppletorium vel suppletivum**, oder necessarium, der Erfüllung-Eyd, welchen der Richter demjenigen auferleget, welcher halb bewiesen hat, daß dadurch der Beweis vollkommen, und die zweifelhaftige Sache entschieden werde. L. 31. ff. de jurej. c. f. X. eod. tit. Constit. Elect. Sax. 28. p. 1. Lauterb. t. de jurej. p. m. 185.

**Juramentum temerarium**, ist ein vergeblicher Eyd, so entweder unbedachtsamer Weise, oder über ein unzulässig Ding geleistet wird.

**Juramentum Testium**, der Zeugen Eyd, welchen die Personen, so von Klägern oder Beklagten zu Zeugen angegeben werden, vor der Aussage leisten müssen. Carpzov. proc. T. 14. art. 3. n. 70. L. 9. C. de test. c. nuper. c. quoties. §. X. eod. die Eyndes-Notul der Zeugen ist bekannt, und beschreibt solche Umm. Disp. ad Proc. 16. n. 62. in f. also: daß sie auf die Articul, Fragstücke, und in der ganzen Sache N contra N für beyde Theile keinen zu Lieb noch zu Leyd, die Wahrheit, so viel ihnen bewust, und sie darum gefragt, sagen, und das nicht lassen wollen, um Gaben, Geschenke, Nutz, Gunst, Haß, Freundschaft, Feindschaft, Furcht, und anderhand Sachen willen, so wahr als mir Gott helffe. Es werden etliche Dd. gefunden, so da vorgeben, daß man

man je zuweilen die Beendigung der Zeugen unterlassen könne, zumahl, wenn dieselbe christliche beglaubte Leute, dem Richter, und der Obrigkeit ohne diß mit Pflichten verwandt, oder sonst ohne falsch sind: so bleibt es doch billig bey der gemeinen Regul, in so weit, daß wenn einer nicht schwört, sein Zeugnis Kraftlos, und nichtig ist, wenn er auch schon vor andern Zeugen bestätigt würde. Umm. d. l. n. 62. sintemahl der Zeugen Eyd, aus Göttlichen Recht entsprungen, und juris divini ist, wie Menoch. Arbitr. qu. 26. n. 3. und Seiser. 3. de joram. c. 9. num. 8. bezeugen. Daher auch in dem Processu summario und executivo des Car. zovii Gegen: Meinung Proc. Tit. 13. A. 4. n. 67. (wiewohl wir solches, was die Information des Richters betrifft, nicht ansprechen, es ist aber kein rechtschaffen Zeugnis. P. 1. C. 12. d. 35.) ungeachtet solche Zeugen: Abhörnung endlich geschehen soll und muß. Jenes beglaubet Mynsing. ad c. 39. n. 1. in fin. de test. Dieses führet Brunn. aus, ad L. 28. ff. de jurejur. n. 13. & seq. Die Ur- sache gibt Umm. d. l. num. 62. quia nimirum juramentum Testis substantialis solennitas testimonii est. arg. c. 2. X. de sponsal. Darum kan sich solches Zeugen: Eydes niemand entschlagen. Menoch. Arbitr. qu. 26. num. 4. Wann er auch bey seinem wahren Glauben an Eydes statt, oder ein Fürst, Graf, Edelmann, bey seinem Fürstl. Gräfl. Adelichen Ehren, Frauen, Glauben zeugen wolte. Ruland. de Commissar. c. 11. n. 31. seqq. und zwar muß jedermann in eigener Person, nicht durch einen Anwalt oder Bevollmächtigten schwören. c. 4. & ibi Myns. num. 5. X. de Test. auch ein Stummer, und der keine Hand hat, weil er durch Nicken und Bücken, oder ein ander äußerlich Zeichen seinen Beyfall zu erkennen geben kan. Umm. d. l. Auch muß der Eyd in Anwesen des Gegentheils geschehen. Churfürstl. Proc. Ordnung. Tit. 20. §. Wenn es nun hierauf verl. sollen dieselben in Gegenwart der Partheyen den gewöhnlichen Zeugen: Eyd leisten, zum wenigsten darum, daß

hernach wegen des abgelegten Eydes kein Streit entstehen möge. Es sey denn, daß Gegentheil nicht erscheinen, oder es dem Richter anheim stellen wolle, welchen Falls mit der Beendigung verfahren wird. Auth. sed si quis C. de testib. nicht aber wenn beede Theile zugleich, oder der Producent ausbliebe. Nov. 90. c. 2. X. de Testib. Donell. ad L. si quando p. 216. C. de Test. oder, wenn beyde Theile zum Zeugen den Eyd gutwillig erlassen, doch daß alle beede Theile dißfalls zusammen stimmen, dieweil einer dem andern hierinnen nichts vergeben kan. Myns. d. c. 39. num. 3.

Juramentum tutorum vel curatorum, der Vormünder Eyd, welchen der Unmündigen und andere Vormünder ablegen müssen, daß sie nehmlich ihrer Unmündigen und Pfleg- besohlenen Sachen wohl vorstehen, ihren Nutzen befördern, und allen Schaden abwenden wollen.

Juramentum Vasallagii Pflicht: Lehen, wird derjenige Eyd der Treue genennt, welchen ein Lehe: Mann seinem Lehen: Herrn schwört, wie auch sonst. Juramentum vasalliticum, Juramentum Feudale genennt.

Juramentum veritatis, ist ein Eyd, dadurch einer schwören muß, die Wahrheit unverwirret und unverwickelt zu bekennen und sagen.

Juramentum Universitatis, ist ein Eyd, einer Gemeinde, den selbiger wegen 3. oder 4. Aeltesten, so am besten Wissenschaft von der Sache haben, ablegen müssen.

Juramentum voluntarium, ist ein Eyd, welcher aus einem Vergleich durch eine Art einer Handlung von einem Theil dem andern außer Gericht zugemuthet und wieder zurück geschoben wird.

Juramentum Urphedæ, die Urphed, oder ein solcher Eyd, welchen diejenige schwören und ablegen müssen, so wegen eines beschuldigten Lasters gefänglich eingezogen gewesen, und wieder loß gelassen, oder verwiesen worden, daß sie sich nicht rächen oder in das Land kommen wollen.

Jurare



Jurare, schwören, eydlich betheuren oder erhärten.

Juratio, Eydlich scil. specificiren, oder verzeichnen, ediren oder heraus geben, eydlich erhärten, mit einem Eyde bestärcken oder betheuren.

Juratus, a, um, der beeydigt ist und geschwohren hat, eydlich.

Jurata specificatio, eine eydliche Verzeichnis, so gemacht werden muß, wenn einer eine Erbschaft ohne Inventario antritt, und mehr Mit-Erben da sind &c.

Juratus testis, ein eydhafftiger oder beeydigter Zeuge, der den Zeugen-Eyd geschwohren, injuratus, der solchen nicht geschwohren hat.

Jure, mit Recht.

Jure hereditario, durch Erbgangs-Recht.

Juridicus, war ein Magistrat, der unter denen Kaysern die Jurisdiction über Italien exerciren mußte, welches zuvor die Consulares gethan hatten. Juridicus Alexandriae war so viel als Duum vir, oder Defensor in denen Colonien, du Fresne l. 2. 190.

Juris, oder Jure consultus Juris peritus, ein vornehmer Jurist, ein Rechts-Erfahrner, Rechts-Gelehrter, die das Recht öffentlich auslegten, und denen das Jus respondendi zukam, und die Freyheit hatten Rechte zu machen. §. Responsa. Inst. de Jur. nat. l. 2. §. Et ut sciamus. ff. de origine jur. l. 17. §. 1. ff. si servit. vindic. l. 30. ff. de excusationib. & l. 1. C. de his qui sibi adscrib.

Jurisdiction, die Borttmäßigkeit oder Macht und Gewalt die Sachen zu entscheiden, sie seyen entweder bürgerlich oder peinlich. It. heist es die Obrigkeit, Borttmäßigkeit, Herrschaft, Gebieth, die Gerichte.

Jurisdiction alta, das Ober-Gericht.

Jurisdiction bassa, eine Gewalt über Geld-Sachen, durch Geld-Sachen aber werden alle Civil-Händel, Forderungen und Klagen, welche nicht das Publicum Interesse, sondern allein der eignen Unterthanen Nutzen, und Schaden betreffen, (und kleinere Verbrechen) durch die kleine Verbrechen werden

verstanden, trockene Stöß, Beulen, Haarräuffen und andere Schläge, woraus keine Verwundung erfolgt. Carpz. in proc. tit. 2. art. 1. n. 85. Recht zu sprechen, und solche mäßig abzustraffen. Sie wird auch inferior oder simplex genennet.

Jurisdiction circumscripta, das Zaun- oder Pfahl-Gericht, ist in der Mark-Brandenburg dasjenige, welches in gewisse Gränzen eingeschlossen, und lediglich auf gewisse Personen und Güter sich erstreckt, auffer diesen Gränzen aber nicht exerciret und geübet werden mag. vid. Stryck. Disp. de Jurisd. et circumscripta.

Jurisdiction civilis, das Bürgerliche Gericht.

Jurisdiction communis, simultanea s. socia, die Gemeinschaftliche oder zwey oder drey Herrische Jurisdiction ist, welche (cumulative) vielen zugleich zukommt, jedoch als einzeln (universi), und dahero insgesamt und (complexive) so, daß einer ohne den andern nichts ausmachen kan, sondern als beyammen seyn müssen, wie in denen Collegiis, da insgemein die meisten Stimmen den Schluß machen, sich ereignet. l. 36. l. 37. de re jud. l. 38. C. de appellat. l. 8. C. ubi caus. Fisc.

Jurisdiction concurrens, die mit zukommende Jurisdiction ist, da ihrer viel, oder doch mehr als einer die Jurisdiction (cumulative) besitzen, und zwar nicht als alle, sondern als eingele und singuli, so daß ein jeder in solidum cognosciren kan. Steph. de offic. jud. l. 1. c. 26. num. 3.

Jurisdiction contentiosa, ist, welche nur über die subjectos, sie seyen solche nun entweder in Ansehung ihrer Wohnung, oder wegen aufgerichteten Contracts, oder wegen begangenen Verbrechens, oder wegen Situation der Sache, wovon der Streit ist, statt hat.

Jurisdiction Criminalis, ist eine öffentliche Gewalt über die Laster und Verbrechen Recht zu sprechen, und die Ubel- und Missethäter zu straffen. Oder wie Ulpianus es beschreibet, eine potestas gladii, oder Macht mit dem Schwerdt

Schwerdt die Verbrecher abzustrafen, da dann durch das Schwerdt nicht eben materia- lier das Henckers: Schwerdt, sondern eine jede Bestrafung verstanden wird. L. 70. de R. J. L. 6. pr. de offic. Proconsul. §. 6. Instit de Publ. Judic. Suth. de jurisd. n. 393. Vin- nius 1. de jurisd. c. 1. n. 5. Versteig. de mix- to & mero Imperio, §. 12. und diese Crimi- nalis Jurisdiction wird auch merum Imperium genennet.

Jurisdiction delegata, demandata, seu mandata, ist die Bothmäßigkeit, welche einem von einem andern, der sonst die Ober-Bothmäßigkeit hat, aufgetragen, und anbefohlen wird, und er solche treibet. vid. Blas. Altimar. de Nulli- tate sententiar. part. 2. quæst. 214. seq. Mul- leri Not. ad Struv. ff. de offic. ejus, cui man- data est jurisdiction.

Jurisdiction delegata generalis, ist, da jemand eine universitas caularum, und was in einem gewissen District oder Gut vorzählen mag, von dem Magistratu ordinario aufgetragen wird.

Jurisdiction delegata specialis, da einem nur et- was gewisses von dem Magistratu ordinario aufgetragen wird. J. E. Daß sie alle vor- mundschaftliche Sachen administriren sollen; oder nur eine zwischen zweyen Partheyen schwebende Rechts-Sache beobachten.

Jurisdiction Ecclesiastica, die geistliche Bothmäß- igit.

Jurisdiction extraordinaria, eine außerordent- liche Jurisdiction ist, da aus besonderer Ver- günstigung der Rechte einem eine Macht zu richten zukommt, wie dergleichen vor diesem die Vormundschafft-Bestellung, die Cogni- tion- und Macht-Ertheilung bey Aliena- tion der Pupillen-Güter, und anders mehr gewesen. L. 6. §. 2. de Tut. L. 1. de reb. eor. qui sub Tut.

Jurisdiction Forestalis, s. Foresti, das Forst- Recht, Förstliche Obrigkeit, Wäldliche Bothmäßigkeit, ist nichts anders als eine Ju- risdiction, welche in Wäldern, Försten, oder Wild-Bahn exerciret wird, der auch

das Recht zu jagen anhänget. Nach angro- nommener Gewohnheit wird das Jagen als ein Regale geachtet, und gehöret nur den Obern zu. arg. cap. un. §. 4. vers. nemoreta, de pace tenend. & ejus violatoribus in usibus feudor. Decian. conf. 22. n. 22. vol. 4. Man- dos. de inhibit. qu. 62. n. 2. Modest. Pistor. conf. 14. vol. 2. n. 23. Menoch. consil. 302. n. 31.

Jurisdiction immediatorum & liberorum No- bilium, die Herrschafft und Bothmäßigkeit der unmittelbahren freyen von Adel, der Reichs befreyeten Ritterschafft.

Jurisdiction inferior, die Erb- und Nieder- Gerichte. Dahin gehören alle Bürgerliche Sachen, so wohl diejenigen Straffen und Bussen, die ihrer Art nach in Rechten, und jedes Orts hergebrachten Observanz nach, darunter begriffen. In specie aber:

Gülden,

Schulden,

Güter, liegend oder fahrend, stehend, be- weglich oder unbeweglich,

Schaden,

Pfandungen.

Item, die kleine und geringe Brüche, und Mißhandlungen zu straffen, als: Dieb- stahl unter vier Groschen werth.

Verbottene Waar feil haben.

Verbottene Messer und Waffen tragen.

Verbottene Spiel treiben.

Haarrauffen.

Item, stossen, werffen, braun und blau schla- gen.

Maulschellen, Nasen-bluten.

Zahn-bluten, die nicht wackeln.

Nägel-kraken, und andere Blut-runsten und Verletzungen, daraus keine Fährlichkeit des Todes, Lähmen, Fleisch-kampffe- bahre, noch öffentliche Wunden entstehen.

Lügenstraffen.

Item, schlechte Schmah-Wort, die nicht an freyen Orthen, oder hohen Personnen geschehen, und peinlichen nicht gestrafft werden.

FFF

Item,

Item, da einer dem Gericht ungehorsam würde, oder vor Gericht sich unzüchtig zeigte.

Item, der vor Gericht etwas billiget, und demselben nicht nachkommt.

Item, die Schulden, so auf ihn mit Recht genommen, nicht bezahlte 2c. 2c.

Jurisdiction legalis & necessaria, ist eine Bothmäßigkeit, welche nicht so wohl durch Einwilligung, als durch das Gesetz, welches es also verordnet, geschieht; als zum Exempel, wenn einer wider mich im Gericht klaget, muß er eben den Richter wider sich zulassen, und in solchen hat die Reconvention oder Widerklage ihren Grund und Fundament.

Jurisdiction mandata, siehe oben, jurisdiction delegata, demandata &c.

Jurisdiction ordinaria, ist, welche jure Magistratus proprio, und aus eigener anhangend; nicht aber anderweit verliehen; oder concedirten Gewalt zukommt. Hält in sich 1) Cognitionem facti, und daß man die angebrachte Sache erkundiget, welches in *l. ecce notio* genannt wird. 2) Selbige entscheidet, und 3) exequiret. Paurmeist. de jurisd. L. 1. c. 12. n. 16. Lauterb. ad ff. t. de jurisd. §. 15. Struv. Exer. 4. th. 53. ibique Müller.

Jurisdiction principalis, *l. propria*, ist, welche alle Churfürsten, Fürsten und andere Stände des Reichs. It. die Beysitzer des Kayserl. Cammergerichts exerciren, und werden *Judices ordinarii* genannt, weil sie ihre Jurisdiction vom Kayser und denen Ständen des Reichs haben. Gail. 1. obl. 31. & obl. 41. n. 5. Gilh. in arb. jud. c. 1. p. 1. §. 6. n. 2. & 4. Steph. de offic. jud. Lit. 1. c. 7. n. 55. seq.

Jurisdiction prorogata, wird genennt, wann zwey Partheyen sich einer fremden Jurisdiction freywillig unterwerffen, und ihre Sachen bey derselbigen ausmachen. L. 18. de jurisd. Sie ist aber *vel expressa, vel tacita*.

Jurisdiction prorogata expressa ist, wann man nemlich durch einen ausdrücklichen Vergleich eins worden, die Sache vor einem gewissen

Richter auszumachen, ob schon der eine, oder beede Theile vor demselben zu stehen nicht gehalten wären.

Jurisdiction prorogata tacita, ist, wann einer an einem Gericht belanget wird, deme er nicht unterwürffig, und er läffet sich ohne einige Exception mit dem Kläger in Schriften ein, und befestiget den Krieg Rechtens, massen er so dann Jurisdictionem tacite prorogirt hat. L. 4. C. de jurisd. arg. L. 30. de jurisd. L. 53. pr. eod. Struv. Exer. 4. th. 69.

Jurisdiction prorogata ex autoritate Legis, ist, welche sich bey der Gegenbelangung eignet, da derjenige, welcher mich bey meinem Richter conveniret, oder beklaget, auch vor demselben meine Reconventions - Klage annehmen, und sich mit mir einlassen muß. L. 14. & auth. seq. C. de sent. & inter. L. 11. §. 1. de jurisd. Lauterb. ad t. ff. de jurisd. n. 79. seq.

Jurisdiction secularis, die Bothmäßigkeit in weltlichen Sachen.

Jurisdiction solitaria, die einseitige oder allein zukommende Jurisdiction, welche eine gewisse Person ohne Zuziehung eines andern exerciren kan. t. t. de offic. procons.

Jurisdiction spontanea, ist eine Bothmäßigkeit, welche geschieht entweder durch ausdrückliche Einwilligung, oder durch Stillschweigen, in dem einer sich auf die Klage einläffet, und antwortet, es sey dann, daß er geirret habe.

Jurisdiction superior, die Obergerichte, Oberbothmäßigkeit, Halsgerichte, peinliche Gerichte. Dahin gehören alle peinliche Fälle, und die von peinlichen Fällen herühren, so sich in des Amtsgränzen und Bothmäßigkeit begeben, in Fluren, Feldern, Wassern, Gehölzen und Wohnstätten, auch aller Orten, wo des Amts-Hoheiten und Gerichte sich hinstretchen; insonderheit aber

- 1) Gottslästerung, Ketzerey, Meinend.
- 2) Hererey, Teuffels-Geegen, und andere zauberische Handel.
- 3) Kirchen-Raub.

4) Auf-

- 4) Aufruhr und Aufauff, Stadt- oder Schloß-Mauern übersteigen, oder an Stadt-Thoren Schloß und Kiegel erbrechen oder versehen. Verrätherey wider die Obrigkeit, und Erb-Herrn verrathen helfen. Hohe befreyete Persohnen, oder die im Regiment und Aemtern sitzen, mit der That oder Worten angreifen, oder schmähen.
- 5) Mord-Brand, Vergiftung.
- 6) Mord und Todtschlag.
- 7) Befehdung, Überfall mit gewaffneter Hand.
- 8) Verwundung durch kampfbare Fleisch- und offene Wunden, Stich und Schläge, wie auch Stossen und Werffen, so Lebens-Gefahr, oder ein Schand-Mahl im Angesicht bringen möchte. Lähmung oder Abschlagung der Hand, und anderer Glieder, wie auch Verletzung der Zähne.  
Messer oder Waffen auf einen ziehen, und ihn damit verletzen.
- 9) Hauß-Fried-Bruch, Beschädigung der Thüren und Fenster.
- 10) Hurerey, Blut-Schande, Nothzucht, Entführung einer Jungfrau oder Wittwe, Ehebruch, Unkeuschheit mit unvernünftigen Thieren.
- 11) Geächtete Ubelthäter wissentlich haußen und hegen.
- 12) Neue Zölle aussetzen.
- 13) Ein Ding zweyen verkauffen, oder versehen.
- 14) Wegelagern und Angreifen auf öffentlicher Gassen und Strassen, es sey denn um Mißhandlung willen.
- 15) Mahl-Steine oder Mahl-Bäume ausreissen oder zerhauen.
- 16) Teiche abstechen oder abgraben.
- 17) Aller Diebstahl über vier Groschen werth, Strassen-Raub.
- 18) Pflüge und Mühlen berauben. Beraubung todter Körper.

- 19) Diebe haußen und herbergen. Diebstahl verheelen und verbergen.
- 20) Betrüglische Verläugnung des rechten Namens; Item. wenn sich einer für eine höhere Persohn ausgibt, als er ist.  
Aenderung des Nahmens, Wappens und Zeichens zu eines andern Schaden.  
Falsche Siegel oder Petschaft machen.  
Falsche Briefe machen. Rechte Briefe und Siegel verfälschen, oder betrüglischer Weise ändern. Eines Briefes Inhalt fälschlicher Weise verrathen.
- 21) Wegführen und Verkauffen der Leuthe.
- 22) Falsche Münze machen, oder wissentlich ausgeben.  
Gute Münze beschneiden, einschmelzen.  
Erlaubte Münzen an Schrot und Korn geringer machen.
- 23) Falsche Maasz und Gewicht machen, oder sich deren gebrauchen; die Waaren muthwillig verfälschen.
- 24) Corruptur der Gerichts-Personen und welche sich corrupturen lassen.
- 25) Schmähungen, die Leibes-Straffen oder Verweisungen auf sich haben.  
Schmähungen an befreyten Orten, als Kirchen, Schlößern und Rath-Häusern.  
Schmähe-Schriften und Pasquill erdichten, anschlagen, oder auch andern offenbahren.  
Summa aller Mißhandlungen, welche Leibes- und Lebens-Straff oder Verweisung und Verbiethung der Gerichte, Städte oder Dörffer; wie auch peinliche und scharffe Straffen nach sich ziehen; über welche alle, samt deren Helfer und Folger, Rath- und Thatgeber, die hohen peinlichen Gerichte zu üben und zu exerciren sind. Ausführlicher sind solche Fälle zu finden in der Altenburgischen Praxi Crimin. fol. 14. seq.

Jurisdiction territorialis, die hohe Landes-Obrigkeit, Landes-Fürstliche Obrigkeit, Landes-Hoheit und Herrlichkeit, Ober-Bothmässig

mäßigkeit, ist die höchste Macht und Gewalt nach dem Kayser, welche denen Ständen des Reichs zukommt, in geist- und weltlichen Sachen, binnen ihrem Gebiet, nach Belieben zu richten und zu disponiren, wo nicht durch ein öffentlich Gesetz, oder durch eine Convention mit den Unterthanen, derselben Ziel und Maas vorgeschrieben wird. J. P. art. 8. §. 1. Rhet. in J. P. Lib. 2. tit. 1. §. 10. Sie wird in omnimodam & universalem getheilet, als die durchs ganze Territorium und dessen Inwohnern, mit allen Juribus und Hoheiten gehet; und in specialem oder particularem, welche nur auf gewisse Maasse, und in gewissen Terminis, mit Exercirung einiger Jurium sich hervor thut.

Jurisdiction voluntaria, ist eine Bothmäßigkeit, welche einer auf beyder Partheyen einzige Einwilligung, über sie hat und gebrauchet. Dahin gehören auch die Emancipationes, Manumissiones, Adoptiones, die aller Orten vor einer jeden Obrigkeit geschehen können. L. 2. ff. de offic. Proconi.

Jura Apocrypha, werden von denen Rechts-Gelehrten genennet die Rechte, so unserm Corpore Juris nach den Novellis Kayser Justiniani sind einverleibet worden; als da sind die Verordnungen des Kayser Tiberii II und Leonis, die Stücke der XII. Tafeln, die Titul aus dem Corpore Ulpiani, Caji Institutionibus &c. und ist zu mercken, daß sie die Kraft eines Gesetzes im Römischen Reiche nicht haben; noch zur Entscheidung, wol aber zur Erläuterung und Erleuchtung können angeführet werden.

Jurista: wird derjenige genennet, der Rationem und Philosophiam LL. versteht.

Juris utriusque Candidatus, beyder Rechten Bewürdigter; oder, der geschickt ist, daß er den Gradum Doctoris in Jure annehmen könne, oder sich darzu angeben.

Juris Practicus, wird genennet, der den Leuten in Rechts-Sachen dienet, ein Advocat.

Jurisprudentia, eine Weißheit des Rechts, oder eine Erkenntnuß der Göttlichen und Menschlichen Dinge, und eine Wissenschaft, was recht oder unrecht ist. L. 10. ff. de Just. & Jur.

Juris manifesti, offenbahren Rechtsens.

Juristen-Facultät auf Universitäten, ist ein Collegium, so aus Doctoribus Juris bestehet, welches den Fragenden in Rechts-Sachen ihre Responsa ertheilet, und über die ihr zugeschickte Acta in Civilibus und Criminal-Sachen das Urtheil spricht.

Jus, das Recht. Dieses Wort wird auf verschiedene Arten in Jure genommen; denn bald bedeutet es, was billich und gut ist/ als das Jus Naturale; bald was allen/ oder den meisten/ in einer Stadt nützlich ist/ als wie das Jus Civile, oder Honorarium; denn alles Volk, wie Cajus redet, das durch die Gesetze oder Gebräuche regieret wird, bedienet sich ihres eigenen oder des gemeinen Rechts/ so nemlich allen Menschen gemein ist. Dann jenes Jus, oder Recht, so sich ein jedwedes Volk machet, und ihrer Stadt eigen ist, wird Jus Civile genennet, als gleichsam das eigenthümliche Recht dieser Stadt. Dieses aber, welches die naturalis ratio unter allen Menschen constituiret, wird bey allen gleichgültig geachtet, und wird Jus Gentium, oder das Recht, welches alle Völker sich bedienen, genennet. L. 9. ff. de justit. & jur. It. Cajus in L. 1. ff. de acquir. rer. dom.

Jus & æquitas sunt vincula Civitatum, Recht und Gerechtigkeit sind Bande, so die gemeine Wohlfahrt zusammen halten.

Jus accrescendi, das Anwachsungs-Recht, eine Berechtigung, da die leere Portion (Theil) des Vermächtnus dem andern, welcher derselben bengefüget worden, und seine Portion agnosciret hat, zuwächst, um dardurch so wohl die Unzertheiligkeit der Erbschaft, als des Testatoris Willen zu conserviren. L. 83. §. 1. de acquir. vel omit. hæred. L. 1. & t. ff. de usufr. accresc. §. f. J. de donat. §. f. Inst. de SC. Or-

SC. Orphit. §. 8. Inst. de Legat. tit. ff. de usufr. accresc. l. un. C. de caduc. toll. L. un. C. qu. pet. part. pet. accresc.

Jus ad Rem, ist das Recht auf eine gewisse Sache, wodurch aber dieselbe noch nicht devincirt ist, sondern erst durch Personal-Actiones klar gemacht werden muß. Oder es ist ein solches Recht auf die Sache, Kraft dessen ein anderer uns verbunden ist, etwas zu geben, zu thun oder zu prästiren. Oder: ist ein solches Recht, da ich wider die Person, so mir ex contractu vel ex delicto verbunden ist, Klage erheben kan; wenn ich aber die Sache bey ihm nicht finde, muß ich die schwere Interesse Klage anstellen, weil ich den Tertium nicht belangen kan.

Jus advocatiz, die Schutz-Gerechtigkeit über den Röm. Stuhl ist, daß der Kayser die Christliche Religion im ganzen Reiche, auch in dessen Pertinentien und Conqueten, nemlich in Italien und in der Stadt Rom wider die Unglaubigen handhaben wolle. Schütz. J. P. Lib. 2. tit. 2. Polit. 19. pag. 385. seq. Carpzov. ad L. Reg. c. 2. Sect. 10.

Jus aggrandi, das Begnadigungs-Recht, oder das Recht, einem Gnade angedeyhen zu lassen, und die Todes-Straffe, so ferne solche nicht in Göttlichen oder natürlichen Gesezen befohlen, zu schencken, welches diejenigen gebrauchen können, so in einem gemeinen Regiment die höchste Gewalt haben; warum solches geschehen kan, siehe Class. de Jur. aggrat. c. 14. Carpzov. qu. crim. 149. per tot.

Jus alluvionis, das Zuwachs- oder Anstößungs-Recht.

Jus anchoragii, ex turæ, s. Portulantiz, wird genemmet, das Recht, in eines andern Ufer oder Haven Anker zu werffen, welches sonst ohne Vergünstigung des Fürsten oder Herrn des Havens nicht erlaubt ist.

Jus angariarum & perangariarum, sind nichts anders als gewisse Frohn-Dienste, da die Unterthanen, bey entstehendem Nothfall, dem Fürsten, Kraft zukommender Territorial-

Jurisdiction, mit Wagen, Anspan, Schiff, und Hand-Arbeit frohnen, e. g. Proviant, Munition, Gewehr etc. zu Wagen oder zu Schiff fort bringen müssen. Vid. L. fin. C. de fabricens. L. 10. C. de navib. non excus. L. 11. C. de SS. Eccles.

Jus antichreticum, ist ein solches Recht, da der Creditor das ihm, wegen eines Anlehns, oder anderer Activ-Schuld verpfändet, oder verschriebene Gut, statt der Zinsen usufruiren kan, bis das Unterpfind wiederrum ausgelöset worden. L. 14. & 17. C. de usuris. L. 8. in quib. caus. pign. tac. contr. & passim. Das Jus Canonicum will zwar solches, als etwas Usurarisches, verwerffen in c. 1. 2. & 8. X. de usur. c. 7. X. de Jurej. Theff. Dec. 78. Berl. p. 2. dec. 170. n. 7. allein ohne Ursach, wie zu sehen ap. Rauchbar. 1. q. 20. Dahingegen, daß diß Pactum vor etwas gerechtes und rationables gehalten werde, und weder von der Gottesfurcht, noch Christlichen Liebe abtrette, vertheidiget wird, à Cothmann. 2. Resp. 57. n. 17. Mev. in discuss. Levam. inop. debit. c. 4. sectione 11. n. 14. und daß es hin und wieder in ganz Teutschland nicht nur, sondern auch in Frankreich und Italien recipirt seye, bekräftiget Gail. 2. obs. 3. ibique Grev. n. 3. Ro. à Vall. 2. c. 96. n. 28. Mynf. 6. obs. 71. Welenb. Conf. 8. n. 44. Berlich. p. 2. Dec. 170. n. 16. seq. Negus. de Pignor. in 5. Membr. part. 5. n. 10. Pfeil. Conf. 161. Scheffer. 1. qu. 17. Rittersh. Conf. Akorff. 4. Ist auch in gewissen Fällen gar den Canonischen Rechten nach erlaubt. c. 1. §. 16. X. de usur. c. 1. de feud. Rittersh. differ. Jur. Civ. & Canon. c. 7. p. 22.

Jus antichreticum determinatè constitutum, ist, wann der Creditor eben nicht alle Früchte, sondern nur binnen einem gewissen Quantum einziehet. v. g. 5. oder 6. pro 100.

Jus antichreticum indeterminatè constitutum, ist, wann simpliciter bedungen ist, daß die aus dem Pfand gezogene Früchte statt der Zinsen dem Creditori verbleiben sollen.

Jus antichreticum expresse constitutum, ist wann mit ausgedruckten Worten pacisceret wird, daß der Creditor die Früchte der verpfändeten Sache statt der Zinße genieße, bis die Schuld gebührend abgetragen worden. L. 17. C. de usur. L. 14. C. eod. L. 6. C. quod cum eo, qui in alien. potest.

Jus antichreticum tacite constitutum, ist, wann der Schuldner simpliciter das entlehnte Geld ohne Meldung einiger Zinßen einziehet, und dem Glaubiger eine Frucht-tragende Sache, ohne einige Reservation der Früchte, offeriret, welchen Falls geglaubet wird, daß der Debitor haben wolle, daß in compensationem des willigen Anlehns der Creditor das Pignus genieße. L. 8. in quibus causis pignus tac. contr.

Jus apperturæ, die Oeffnung, das Oeffnungs-Recht, so die Lehen-Herren zuweilen in ihrer Lehn-Leuthe Schloßern und Städtlein haben, daß man ihnen Nacht und Tag ein Thor öffnen, und sie mit ihrem Gefolg einlassen muß. Item, wenn einem Herrn eine Stad oder Schloß bey Tag oder Nacht muß geöffnet werden, und dieses entweder aus Landes Fürstl. Hoheit, oder weil sie Bunds-Berwandte, oder aus einer Servitut, oder weil sie Schutz-Berwandte seyn. Wehn. & Besold. in observat. pr. verb. Oeffnung. Ritter. de homag. n. 182.

Jus arenæ fodiendæ, das Recht Sand-Gruben auf eines andern Grund und Boden zu machen.

Jus armandiæ, das Recht die Unterthanen in Waffen üben zu lassen, eine Land-Miliz einzurichten, selbige in Regimenten und Compagnien einzutheilen, mit tüchtigen Bewehr und Montour versehen. Myler. de stat. imp. c. 75.

Jus asyli, das Recht Frey-Städt aufzurichten, ist eine vollkommene Macht, und Befugniß, einen sichern Aufenthalt zu constituirn, wohin diejenige fliehen können, die nicht aus List und Vorsatz, sondern aus Schwachheit sündigen, damit sie vor Schmach und unverdien-

ten Schanden gesichert seyn möchten. Rhet. in Inst. J. P. Lib. 2. tit. 8. §. 1. vid. etiam Georg. Rittershus. & Myler ab. Ehrenbach de Jure Asyli.

Jus aucupandi, das Recht, Vögel zu fangen. Siehe Aucupium.

Jus aureorum annulorum, das Recht, güldene Ringe zu tragen.

Jus belli, das Kriegs-Recht, oder das Recht Krieg zu führen.

Jus calcis coquendæ, das Recht, einen Kalch-Ofen gleichfalls auf eines andern Boden aufzurichten, und darinn zu des Prædii Nutzen Kalch zu brennen. L. 1. L. 5. L. 6. §. ult. ff. de servitut. præd. urban. & 5. Inter rusticorum. Instit. de servitut.

Jus Canonicum seu Pontificium, (wie es genennet wird in Capit. quod Clerici 9. X. de foro competent. das aus Päpstlichen Befehl zusammen geschrieben worden ist, das hero es auch das Päpstliche Recht heisset, und weilen es gewisse Canones oder Regeln vorschreibet, nach welchen das Leben muß angestellet werden, wird es das Canonische genennet: solcher ist seiner zugetrauten Heilig- und Billigkeit halber, und sonderlich, weilen die Päbste damalt viel zu sprechen hatten, in der meisten Occidentalschen Christenheit, und also auch in Teutschland, eingeführet worden, da es auch Auctorität und Krafft zwar aller Orten, doch nicht in allen Stücken, gehabt. Nach der Reformation ist es zwar bey den Protestirenden, weil man darangewohnet, und damit nicht das gemeine Band und die rechtliche Communication der Protestirenden und Päpstlichen Länder zerrissen werde, in unterschiedlichen Punkten, als in Ehe-Sachen und andern, gehalten worden, doch aber, weil des Pabsts Ansehen bey den Protestirenden erloschen, hat solches Canonische Recht keine andere Krafft, ohne in so weit es durch Gewohnheit ist angenommen worden. In welchen Rechts-Materien es aber fürnehmlich sey angenommen worden, und vor dem bürgerlichen

lichen Rechte in Acht genommen werde, weiset Struvius Syntagm. Jur. Civ. Exercit. 2. Thes. 39. Stephan. de Jurisdictione L. 3. p. 1. c. 3. n. 18. Gail. Lib. 2. obs. 18. Richter p. 1. decif. 28. n. 13. Es wird aber das Jus Canonicum eingetheilt in Decretum, Decretales, und Institutiones. Es werden aber in dem Jure Canonico die Distinctiones folgender massen allegiret und angezogen: Als erstlich wird gesetzt *Dis.* hernach die Zahl der Distinction, nach der Zahl der Paragraphus (§.) oder des Canonis Anfang. *J. E.* *Dis.* 2. §. *constat autem*, das ist, im ersten Theil des Decreti, in der andern Distinction, in dessen Paragrapho der sich anfänget: *Constat autem*. Wann aber ein Canon allegiret wird, alsdenn wird nach Gefallen der *Lit. c.* welcher Canonem bedeutet, gesetzt, es kan auch gesetzt oder unterlassen werden. *Dis.* 3. *l. r. vilegia*, das ist, in dem ersten Theil des Decreti, in dem Canone der dritten Distinction, die sich anfänget, *Privilegia*. Oder es wird auch der Distinction die Zahl vorgesetzt, als 28. *dis. c. de Syracuse §. ecce hac*, in *verb. eligi, h. e.* in dem ersten Theil des Decreti der 28. distinction, in Canone, der sich anfänget *de Syracuse*, und dessen Paragrapho: *Ecce hac*, in Wort *eligi*.

Die *Causa*, welche in *Quaestiones*, *Canones* und *Paragraphos* getheilt werden, werden also angeführet, daß durch die Zahl, so da vor dem Buchstaben *q.* so *quaestionem* bedeutet, gesetzt, allezeit verstanden werde, die wie vielste *Causa*, und durch den *Nummerum* oder Zahl, so nach dem *Q.* gesetzt zu finden, wird allezeit die wievieltste *Quaestion* angezeigt; Fehlich folgt der *Paragraphus* oder *Canon*, als *J. E.* 16. *q. 3. §. quod autem*, das ist, in der dritten *Quaestion* der 16. *Causa* und dessen *Paragrapho*, der sich anfänget, *quod autem. q. 2. §. 3. notandum in fin.* das ist, in der dritten *Quaestion*, der andern *Causa* und *Paragrapho*, dessen *Quaestion*, die sich anfänget: *notandum in fin.* Wann ein *Canon* zugegen, so wird er also allegiret.

*q. 12. c. 2. gloria*, das ist. In der zwölfften *Causa* der andern *Quaestion*, in dem *Canone*, der sich anfängt, mit dem Wort: *Gloria*. Hier muß aber angemercket werden, daß wann eine *Distinction* schlechter Dings hin mit der Zahl ohne Zusatz angeführet wird, und wird subjungiret der §. oder *Canon*, alsdann muß solches gesucht werden in dem ersten Theil des Decreti, wann aber hinzu gesetzt wird. *de pœ. l. 2.* alsdenn muß es gesucht werden, in dem andern Theil des Decreti, allwo der *Tractat de pœnitentia* zu finden. Da aber angezogen wird eine *Distinction* mit einem Zusatz *de conf. e. g. de conf. dis. 2.* alsdenn muß man aufschlagen den dritten Theil des Decreti in *tractatu de Consecratione*. Das andere Buch des Päpstlichen Rechts, welches *Decretales* betittelt, und in 5. Bücher eingetheilt wird, diese in *Titul* und *Rubriquen*, jene wiederum in *Capita* und *Paragraphos*, und welcher 5. Bücher *Materie*, wovon nemlich ein jegliches Buch handelt in dieses nachgesetzten *Verficuli* Worten enthalten:

*Judex, Judicium, Clerus, Sponsalia, Crimen,* werden also allegiret, daß entweder zu erst der *Titul*, und hernach das *Capur* gesetzt wird. *J. E.* *de Translation. Episc. c. inter corpor.* Das ist: in dem *Titul de Translatione Episcopi*, in dem *Capitul*, welches sich anfänget: *Inter corporalia*, oder es wird der *Titul* nach, und das *Capitul* vorgefetzt, als *c. super quaestionem §. quem vero, de offic. & pot. jud.* das ist, in *Titul de officio & potestate judicis*, in dem *Capitul incipiens: Super quaestionem, §. quem vero: Aber auf die neueste Art geschiehet die Allegation also: c. in presentia 19 de sponsal. h. r.* In der *Decretalien IV. Buch*, in *Titul de sponsal. im 19. Capitel*, welches sich anfänget, in *presentia*.

Es verdienet auch gar wohl hier anzumercken, daß wenn überhaupt das Zeichen *X* gesetzt wird, allezeit müsse der Theil des *Corporis Juris Canonici* verstanden werden, welcher  
Decre-



Decretales genennet wird, im Aussprecher wird er besittelt Extra, §. E. 2. 20. X. de Jur patr. Das ist, in denen Decretalen, im Capitulo de jure patronatus 20.

Nach denen Decretalen kommet in dem Corpore Juris Canonici, ein besonderes Buch, so Sextus genennt, und auf eine leichte Art allegirt oder angeführt wird, nemlich c. duo sunt. de Elect in 6to it. de R. J in 6to das ist, im sechsten Buch des Canonischen Rechts, in dem Tit. de Electionibus. it. de Regulis Juris, im Capit. duo sunt.

Sonsten aber sind noch übrig im Canonischen oder Päbstliche Recht zwey Büchlein, eines so Clementinæ, nemlich Constitutiones und das andere, so Extravagantes genennet werden. Deren Allegation oder Anführung ist nicht schwehr zu verstehen, massen nicht anders als in Decretalibus der Titul und das Capital nur mit Hinzusetzung des Unterschieds entweder Clementin, oder Extravagant. angezogen werden, als c. 10. de nunc. in Clement. das ist, in Clementinis item Extravagantibus, im Capitul, so sich anfängt: de nuncio 10. Doch muß auch nicht verschwiegen werden, daß in dem Canonischen Recht einige Capitul gefunden werden, mit Nahmen Paleæ, und wird durch dieses nichts anders angedeutet, als daß diese Capitula keinen Glauben noch Ansehen oder Autorität haben.

Doch ist auch endlich dieses zu wissen, daß im Jure Canonico sehr alte Noten und Allegata anzutreffen seyn, deren Verstand auf folgende Art dieser ist. a. l. 29, bedeutet, a quinquaginta annis, ad no. præf. ad nostram præsentiam. ap. se. le Apostolicæ sedis Legatus, aut, ap. autoritate Apostolica. aud. n. audientiam nostram, cen. ec. censura Ecclesiastica. Con. t. t. r. Consultationi tuæ taliter respondemus. d. f. n. con. de fratrum nostrorum Consilio. dis. t. m. q. discretioni tuæ mandamus quatenus. fe. re. præ. n. felicis recordationis prædecessor noster. t. p. tenore præsentium.

Jus Civile, das bürgerliche Recht ist, welches der Regent oder höchste Haupt des Ortes zu des gemeinen Wesens, Heyl und Ruhens verordnet und promulgiret, damit die Unterthanen ihre Actiones darnach richten und anstellen. §. 1. Inst. de J. N. G. & C. wird getheilet in scriptum & non scriptum.

Jus civile scriptum, das geschriebene bürgerliche Recht, welches von der hohen Obrigkeit ausdrücklich vorgeschrieben oder geordnet ist. §. 3. Inst. de J. N. G. & Civ.

Jus non scriptum, das ungeschriebene Recht ist, die Gewohnheit, der Gebrauch, Alt-Herkommen.

Jus Civile, das Kaiserliche Römische Civil- oder bürgerliche Recht, welches in dem Corpore Juris Civilis enthalten, welchen man noch Kaisers Caroli V. veinliche Hals-Gerichts-Ordnung beyfügen muß. Solches nun hat die Auctorität und Krafft eines allgemeinen Gesetzes im Römischen Reiche nicht von Lothario II. Römischen Kayser erhalten, der zwar das Jus Civile Romanum wieder herfür gebracht, und auf den Italiänischen Universitäten zu lehren befohlen, sondern durch Kayser Maxim. I. in der Cammer-Gerichts-Ordnung de A. 1465. §. 20. ingleichen in der Cammer-Gerichts-Ordnung de An. 1500 §. ordnen, setzen, 2c. Und bestehet das Corpus Juris Civilis insgemein aus vier Theilen, erstlich aus den Institutionibus, welche Kayser Justinianus im Jahr 533. durch die drey Rechts-Gelehrten: Tribonianum, Theophilum und Dorotheum verfertigen lassen, und im bemeldten Jahr zum vollgültigem Gebrauch eingeführet und promulgiret hat. Sie werden in vier Bücher eingetheilet, deren jedes seine Abtheilung hat, welche Titul heißen, und zwar hat das erste Buch 26. Titul, das andere 25. das dritte 30. und endlich das vierdte 18. Titul, daß also die Institutiones insgesamt 99. Titul begreifen. Jeder Titul bestehet aus seinem Rubro und Nigro, das Rubrum ist die Überschrift des Tituls, so auch Rubrica genennet wird; das Nigrum ist

ist die Materia des Tituls: jedweder Titul wird in gewisse Absätze oder Versicul eingetheilet, davon der erste Principium, das übrige aber Paragraphi heissen; die übrigen 3. Theile des Corporis Juris Civilis sind Digesta oder Pandectæ, welche aus 50. Büchern und 420. Tituln bestehen; Ferner der Codex, welcher in 12. Bücher getheilet ist, und die Novellæ, deren 168. seynd.

Jus Civile, bedeutet auch öftters die LL. XII. Tabul. wie zu sehen L. 1. ff. de tutel. L. 7. ff. de bon. damnat. conjuncta. L. 220. ff. de V. S. L. 6. §. 1. ff. de bon. possess. L. 1. ff. de honor. possess. contra tabul. L. 1. & 2. ff. unde cognat. L. 10. C. de jur. delib. & Instit. de Ufucapion. Insgemein aber wird das Jus Civile dem Prætorio entgegen gesetzt. L. 17. ff. de castr. pecul. L. 1. §. ult. L. 3. §. 1. ff. de constit. pecun. L. 23. ff. qui testam. fac. L. 14. ff. de testib. L. 7. ff. de L. Cornel. de falsis. L. 5. C. de pactis.

Jus civitatis, das Stadt-Recht, welches eine Stadt vor sich ins besondere hat, und wornach sich die Bürger reguliren und richten müssen.

Jus Codicillorum, das Recht der Codicill, nach welchen einer eine Erbschaft verlassend kan, wenn das Testament nicht gültig, oder keines, sondern nur ein Codicill gemacht ist, siehe weiter hiervon: Clausula codicillaris.

Jus Colonarium s. perpetuæ Colonix, ist nichts anders, als die Macht haben, die Prædia stets während und ohne bestimmte Zeit zu bauen, das ist, zu besorgen, um die Früchte, Nutzungen zu empfangen, und auf die Erben zu bringen. arg. L. 10. C. Locati L. 1. C. de offic. com. sacr. L. f. C. de Locat. præd. civ.

Jus commercii, das Recht, daß einer Handlung und Gewerib treiben darff.

Jus commune, das allgemeine Recht.

Jura communia, des Reichs gemeine Rechte, darzu gehören 1) das gemeine beschriebene Kayserliche Recht, als Reichs-Abschiede, gemeine Reichs-Rechte, das Justinianische Recht 2c. 2) das Päpstliche Recht, Geist-

liche Recht. 3) Allgemeine durchgehende Gewohnheiten, allgemeine Gebräuche, oder altes Herkommen.

Jus commune Saxonicum, das gemeine Sächsische Recht.

Jus compascui vel compascendi, die Koppel-Waide, Mit-Waide 2c. oder das Recht, daß ein Nachbar oder Gemeinde auf dieses, und der oder die ander auf des andern Nachbarn oder Gemeinde Waide, Hut oder Triffthüten darff. Oder die Waide-Gerechtigkeit ist, wann zwey oder mehr benachbarte Gemeinden in ihren aneinander stossenden, oder vermischten Gütern und Feldern, zugleich die Waide suchen.

Jus conducendi, das Leib-Geleit oder die Sicherheit der Strassen zu erhalten, damit die Reisenden und Briefe ungehindert hin- und wieder kommen können.

Jus conducendi cumulative, die sämtliche Geleits-Gerechtigkeit ist, wo ein Fürst oder Stand des Reichs nicht allein das Geleit, sondern mit Zuziehung eines andern exerciret. Thulem. ad A. B. p. 1. Disp. 2. §. 8. Wehn. voc. Geleit.

Jus conducendi particulare, ist, welches, wann grosse Herrn durch ein Land reisen, exerciret wird, und in der Aurea Bulla Art. 1. als len Ständen anbefohlen ist, daß sie nemlich die Churfürsten oder ihre Gesandten, wann sie nach der Kayserlichen Wahl reisen, begleiten.

Jus conducendi personale, ist, welches geschieht durch Adjungirung gewisser Geleits-Führer, Reifigen oder Einspenninger.

Jus conducendi salvus conductus, die Geleits-Gerechtigkeit, die Geleits-Obrigkeit und Herrlichkeit, das sichere Geleit, ist alles das, was die hohe Landes-Obrigkeit zu sicherer und bequemerer Geleitung, Forthelff- und Erhaltung der in Land Reisenden, sonderlich aber der Handels-Leuthe verordnen und schaffen muß, es geschehe nun mit Beschützung der Strassen vor Raubern und Plackereyen, oder mit Erhaltung der Strassen selbst, der

Ggg

Brü

Brücken, der Dämme, der Schiffarten, der Anlandungen am Ufer und Vortte, daß man darauf mitfahren und wandeln, oder mit Schiffen und Flößen fortkommen kan. Seckendorff. p. 3. c. 3. regal. 3. n. 1.

Jus conducendi scriptum, ist, welche durch Ertheilung eines Patents geschieht.

Jus conducendi universale, ist, welches einen jeden vor Unsicherheit und Schaden bewahret und beschützet.

Jus congrui, das Gespielde, oder Recht, daß ein Nachbar einem Fremden, der das an ihm liegende Gut gekauft, abtreten kan.

Jus consuetudinarium, das gebräuchliche Recht, so durch Gewohnheit und Gebräuche eingeführet ist.

Jus delegandi statum Imperii, ist ein solches Recht, vermög welches die Fürsten und Stände des Römischen Reichs berechtiget seyn, nebst denen Kayserlichen und Churfürstlichen Gesandte und Deputirte zu schicken, wann mit einem auswärtigen Potentaten ein Friede soll geschlossen werden.

Jus deliberandi, ist eine Berechtigung, welche denen Erben gegeben wird, binnen gewisser Zeit über das Vermögen der Erbschaft zu inquiren, und sich berathschlagen, ob sie selbige fahren oder andern überlassen will. L. 5. pr. L. 8. ff. L. 22. § 2. C. de Jur. delib. ist aber heut zu Tag wenig mehr im Gebrauch.

Jus de non appellando ist ein Recht, dardurch etliche Reichs-Stände durch Kayserliche Privilegia oder altes Herkommen befreyet sind, daß von ihren Urtheilen und Aussprüchen niemand an das Cammer-Gerichte oder den Reichs-Hofrath, entweder bis auf eine gewisse Summa oder gar nicht appelliren kan. Dergleichen Recht haben vermög der goldenen Bull die Churfürsten des Reichs.

Jus detractiois, retorsionis vel gabellarum, das Abzugs-Recht, Nachsteuer, Abschoss, ist eine dem Territorial-Herrn (oder wer sonst dessen befugt ist) Krafft hergebrachter Gewohnheit, zukommende Macht und Gewalt, von dem Vermögen, welches durch

Erbfall von Fremden acquirirt, oder von dem gemessenen Unterthanen aus dem Land geführet wird, einen gewissen Antheil zur Vergeltung des bisher genossenen Schutzes und erlangter Steuer-Befreyung abzuführen. Crul. de Jure retract. c. 2. n. 1. Myller de Stat. Imp. c. 63. num. 2. tit. C. quando quarta pars. L. un. C. non lic. hab. metr. R. J. de An. 1594. §. und so viel. Bruckm. Conf. 48. Wehn. & Besold. ih. pr. verb. Nachsteuer. Berlich. 3. Concluf. 51. & 52.

Jus dispensandi, das Nachlassungs- oder Vergnadigungs-Recht, eine Gewalt, einen von dem Gehorsam, den er denen gemeinen Rechten nach zu prästiren schuldig ist, zu befreyen. L. 43. pr. de vulgar. & pupillar. §. E. in Ehe-Sachen, it. das Recht die Straffen zu erlassen oder zu verringern.

Jus Divinum, das göttliche Recht, oder Moral-Gesetz, so Gott Anfangs dem Jüdischen Volcke, so wol in dem Decalogo (zehn Geboten) als sonst in den Büchern Moses gegeben hat, und wegen seiner Moralität, Heiligkeit und Nothwendigkeit, fürnemlich auch wegen des Gesetzes-Gebers Majestät, und weil auch alle Völker, so wol zur Zeit alten Testaments, zur Jüdischen, als zur Zeit des neuen, zur Christlichen Kirchen sind beruffen worden, Jüden, Christen und Heyden, und insgesamt alle Menschen verbindet, obwohl die Unchristen und alten Heyden entweder wegen Halsstarrigkeit, oder muthwilliger Unwissenheit, weder der Lehre, noch den Gesetzen Gottes vor diesem nicht beygepflichtet haben, auch noch nicht beypflichtet.

Jus Domini sive Emphytevitæ, das Recht des Erb-Zins-Herrn.

Jus Dorium, die Gerechtigkeit wegen des Herrath-Gutes.

Jus Emphyteviticum, vectigale, meliorationum, emponematum & perpetuarium, das Erbzinns-Recht. L. 3. §. Si jus 4. ff. de reb. eorum. Rubr. de jure Emphyt. L. 3. de administ. & peric. tut. in Cod. Theodos.

**Jus Emphyteuticum**, das Bau Recht (die Alten nennten es *Ord. Recht*) ist eine Verbindnis freyer Willkühr um ein Gut, das man einem Bauman leihet, damit er dasselbe Gut oder Erbe von roher Wurzel arbeiten soll, welches vorher nicht gearbeitet ist, und die Verpflichtung, die der Herr und der Baumann um das Gut gegeneinander thun. Heut zu Tag verleihet man auch nicht allein rohe ungebauete Felder, sondern die gearbeiteten und gewonnenen Grundstücke, von welchen man Zins giebet, nachdem, als sie sich beyde, der Herr und der Baumann verbunden, und mit einander beredet, welches dann gleichfalls zwischen ihnen ein Recht wird. Vid. L. perpetua quoque. C. de SS. Eccles. & L. 1. C. de Jur. Emph.

**Jus Emphyteuticum perpetuum**, ewiges Bau Recht ist dieses, wann einem Baumann ein Erbeigen zu steten oder ewigen Nutzen verliehen wird, das ist, so lang von demselbigen Erbeigen der Zins dem Grundherrn oder das verliehene Einkommen bezahlet wird, so lange sollte es von dem Bau-Rechter, noch seinen Erben, oder deme es der Bau-Rechter oder sein Erbe verkauffet, schencket, und zum Heyrath-Gut giebet, oder auf einen jeglichen anderen Weeg verändert, nicht aufgehoben oder genommen werden. Ita est textus expressus in §. Adeo. aut. Inst. de locat. & conduct.

**Jus Emphyteuticum temporale**, zeitliches Bau Recht ist, so auf eine, zwey, oder drey Sex oder Geburt verliehen, und auf derselben Absterben verlediget, und dem Eigenthümer wieder zuständig wird, ut probatur in Authen. de non alien. §. Emphyteusin. auth. Diese zeitliche Verleihung wird heut zu Tag Leib-Geding oder Leib-Recht genannt, dann man pfleget in die Briefe eine solche Clausul einzuverleiben. Wir verleihen zu rechten Leib-Geding Herrn NN. und NN. seiner ehelichen Haus-Frauen, auch ihren Kindern und Enckeln auf aller derselben Leibes-Erben Lebenslang, und nicht länger noch ferner x. Und

wenn nun dieselbe Leiber mit Todt abgangen, und nicht mehr im Leben sind, so seynd uns, und unsern Nachkommen die vorherührten Leib-Gedinge und Güter wiederum frey ledig heimgefallen.

**Jus Emporii** bestehet darinn, daß einem Fremden zwar erlaubet, in eine Stadt, die dieses Recht hat, seine Waaren einzuführen, niederzulegen, und zu verkauffen, doch darff solches an niemand als an Einheimische geschehen, und müssen die Fremden die Waaren, die sie zu erhandeln gesonnen, allein von denen Einheimischen nehmen. Coccej. J. Prud. c. 17. §. 19.

**Jus Episcopale**, das Bischöfliche Recht, eine Macht und Gewalt, welche einem rechtmäßig confirmirt, investirt, consecrirt, und ordinirten Bischoff, Krafft seines Amts über die Personen und Sachen, die ihm unterworfen, zukommt. Haven. de J. Episc. Tit. 2. §. 1. Brunn. de J. Eccles. Lib. 1. c. 6. membr. 12. num. 1.

**Jus excutiendi frumentum in arena aliena**, oder das Recht, sein Getraid in eines andern Stadel auszudreschen.

**Jus feciale**, heist so viel als das Herolds- oder Gesandten-Recht.

**Jus feretri**, siehe Baar-Recht.

**Jus feudale**, oder feudorum, das Lehn-Recht, welches das fürnehmste unter den allgemeinen nicht geschriebenen Rechten oder Gewohnheiten ist, davon Struv. Syntag. J. Civ. Exerc. 2. thes. 40. zu lesen. Es wird dieses dem Corp. Jur. Civ. angefügert, und deswegen unter die Gewohnheiten gerechnet, weil es von einem ungewissen Autore ohne hohen Obrigkeitlichen Befehl zusammen getragen worden. Es wird solches Recht sonsten auch die Lehns-Gewohnheiten genennet, wie man also saget: **Die Longobardischen Lehns-Gewohnheiten**; Insgemein wird es in zwey Bücher getheilet, derer jedes in seine Titul, und die Titul in §§. gesondert werden, und wird auf folgende Art angeführet. 2. F. 26. §. naturales; da die erste Zahl 2. bedeutet

das Buch der Feudorum, das beigefügte F. ist ein Merckzeichen der Feudorum, die andere Zahl 26. bedeutet den Titel. Ich habe gesagt, daß insgemein die Lehn-Gewohnheiten in zwey Bücher eingetheilet werden, denn anders macht es der Französische Rechtsgelehrte Jac. Cujacius, der aus dem andern Buche Feudorum wieder 3. Bücher machet, daher kommts, daß in unserm Corpore Juris Civ. stracks nach dem andern Buche Feud. das fünffte stehet. Dessen Autorität ist ex usu fori zu erlernen, und weil auf unsern Universitäten, solches mit Bewilligung der Reichs-Stände zu lehren, eingeführet und angenommen worden, also hat es auch um die strittige Lehens-Sachen zu entscheiden, die Kraft eines Gesetzes überkommen. Gen. tit. de libr. jur. civil. cap. fin.

Jus figurae habendae, das Recht auf eines andern fundo Leimen zu graben, zu seines Stads Nutzen.

Jus Fisci, das Recht des Amtes oder der Cammer.

Jus fodiendi arenam, cretam, argillam, margam, limum &c. die Gerechtigkeit, Sand, Kreiden, Leimen, Thon, Mergel &c. zu graben.

Jus gabellarum, siehe oben: Jus detractiois.

Jus gentium, das Vöcker-Recht ist, welches die sittbarsten Vöcker gleichsam durch einen heimlichen Vertrag, wegen unumgänglicher Nothwendigkeit, auch allgemeiner Erhaltung und Nutzen eingeführet, und untereinander im Brauch haben. §. 2. Inst. de I. N. G. & C. Text. Synopl. I. G. in praefat. 3. E. Kaufmannschaften von einem Königreich ins ander, zu treiben, Kriege zu führen, Gesandtschaften, Bündnisse zu schliessen &c.

Jus gentium primævum, das alte oder erste Vöcker-Recht, ist das angebohrne natürliche Recht, welches den Menschen die Natur ins Herz gepflanzet, und sich also von sich selbst mercken läßt.

Jus gentium secundævum, das neue Vöcker-Recht ist, dessen sich die sittbarsten Vöcker

durch eine vermuthliche Zusammenstimmung eingeführet haben.

Jus geranii (welches auch einige Jus Stapula minus plenum nennen. Schwed. Part. spec. sect. 1. c. 20. §. 11.) ist ein Recht, vermöge dessen die Kauffleute verbunden, zu Vermeidung alles Betrugens, ihre Waaren besichtigen, fehlen, messen und wägen zu lassen. Schwed. l. c. Schüz ad Jus publ. & Feud. lib. 2. tit. 2. pos. 16.

Jus gestandi, ist ein Recht, Krafft dessen mein Nachbar leiden muß, daß ich mein in meinem Acker gebautes Getraid an Garben über seinem Grund tragen, und so dann an einem bequemen Ort zum Aufladen zusammen legen darf. Manz. de servit. tit. 3. n. 324. & seq. usque ad fin.

Jus gladii, das Recht oder Gewalt des Schwerdts, oder die hohe peinliche Gerichte.

Jus gruitæ, das Flöß-Recht.

Jus hæreditarium, s. successiois, das Erbgangs-Recht, Erb-Recht, Erb-Gerechtigkeit, oder das Recht einen zu erben.

Jus homagii, das Recht der Erbhuldigung, Landhuldigung, eine eydliche dem Landes-Herrn gethane Versicherung, selbem je und alle Wege treu, pflichtig und gehorsam zu seyn. Müller. de Stat. imp. c. 38. §. 2.

Jus honorarium sive Prætorium, das Prætorische Recht, welches die Prætores, Obrist- oder Richter gegeben und eingeführet, weñ des Civil-Rechts, solches damit zu suppliciren, oder zu corrigiren: es wird honorarium geheißen deswegen, weil man es ad honorem Prætorum also genennet. L. 7. ff. de Just. & Jur.

Jus humanum, das menschliche Recht, oder Gesetz ist, welches von den Menschen aus erheischender Nothwendigkeit und Nützlichkeit eingeführet worden. Lauterb. Comp. p. m. 6.

Jus imaginum oder Imaginis, war ein Recht bey denen alten Römern, dessen sich nur die Edelleute, deren Vorfahren nemlich Ediles Curiales, Prætores, Cenfores oder Consules gewesen, bedienen, und ihre, nebst ihrer Vorfahren

fahren Bildnisse öffentlich in ihren Häusern aussetzen, oder auch bey Leichen und andern Gelegenheiten sich vortragen lassen durfften.

Jus indagandi, das Recht die Strassen bereiten zu lassen.

Jus in re, das dingliche Recht oder Gerechtigkeit, ist ein Recht, so jemand an einer Sache, Gut, selbst, ohne Absehen auf eine gewisse Person hat, und Krafft dessen man wider einen jedwedern, bey dem man die Sache findet, Klage anstellen kan, wann man gleich mit ihm sonst niemals einiges commercium gehabt. Arg. L. 25. pr. de O. & A. §. 1. Inst. de Act. Hahn. dissert. de jur. rer. concl. 13. n. 7. Rhet. dissert. X. ad J. §. 4. und solches Recht ist fünfferley, 1) Dominium, 2) Servitus, 3) Pignus, 4) Jus hæreditarium, 5) Possessio, davon zum Theil oben gedacht, zum Theil unten Meldung geschehen wird.

Jus jurandum, der Eydschwur, Eyd, ist eine Gottsfürchtige und rechtmäßige Bekräftigung eines Dinges, dabey man Gott zum Zeugen anruuffet. Es ist dreyerley, als 1) Voluntarium, 2) Judiciale und dann 3) Necessarium. Rubr. de Jurejurando volunt. judic. necessar. ff.

Jusjurandum judiciale, ist, welches im Gericht, ein streitender Theil, mit darzu kommander Authorität oder Guttheißung des Richters, dem andern Theil deferirt oder referirt. L. 1 ff. de jurejurando.

Jusjurandum necessarium, der nothwendige Eyd ist, welchen der Richter vor sich selbst in zweiffelhafften Fällen, oder aus Mangel des Beweises einem auflegt. L. 31. ff. de jurejur. L. 3. C. eod. tit. Einige nennen nicht ohne Railon dasjenige, was wir hier necessarium genennet haben, judiciale, und das, was wir judiciale geheiffen, necessarium.

Jusjurandum voluntarium, ist der Eyd, welcher aus eines Vergleich durch einen Theil dem andern auffer Gericht aufgetragen und angenommen wird. L. 17 ff. de jurejurand.

Jus Justinianicum, des Kayfers Justiniani Gesetz und Recht.

Jus lapides eximendi vel cadendi, das Steinbruchs-Recht, aus eines andern Fundo zum Bauen, nicht aber zum Verkauffen, Stein zu brechen.

Jus lignandi, das Holz-Recht, Holzschlag, Krafft dessen ich aus meines Nachbarn Holz oder Wald nach geschlossener Convention entweder nur zur Noth, oder auch einen Dienst daraus zu machen, Holz hauen darff. Manz. de Servit. Tit. 3. n. 375.

Jus meliorationum, siehe oben: Jus Emphytheuticum.

Jus municipale s. municipii five civitatis, das Bürger oder Stadt-Recht. Weichbild, Willkühr.

Jus naturæ, das Gesetz der Natur, oder Recht der Natur ist dasjenige Göttliche Gesetz, welches die Menschen durch die Vernunft aus der Natur erkennen, und zu beobachten haben, wo sie nicht der Gefahr, von Gott wegen solcher Widerspenstigkeit gestrafft zu werden, sich unterwerffen wollen.

Jus naturale, ist 1) wenn es materialiter, oder in allgemeinen Verstand genommen wird, als les dasjenige, was billig ist. Arg. L. pen. de J. & J. im wesentlichen Verstande aber wird es vor einen Befehl genommen. Dieses ist nun wieder dreyerley: Im weitesten Verstand / wie es die Stoici vorzeiten und auch der Kayser Justinianus in L. 1. tit. 2. pr. Inst. genommen, da er es beschreibet, daß es sey, welches die Natur alle Thiere gelehret hat; Im weiten Verstand begreiffet es in sich das Völcker-Recht, im engen Verstand ist es ein solches, welches alleine dem Menschen wegen dessen Vernunft-Übung beywohnet, und also ist eine Kunst, das Billige und Unbillige zu erkennen, Recht und Unrecht zu unterscheiden. Grotius Lib. 1. de J. B. & P. c. 1. n. 10. beschreibet es schön mit diesen verteutschten Worten: Das natürliche Recht / ist ein Geheiß der gesunden Vernunft / welches lehret / wie sich ein Mensch gegen Gott / den Nächsten / und sich selbst verhalten solle.

**Jus naturale primarium**, das erste natürliche Recht bestehet in denen ersten mit uns Menschen erschaffenen, und von Gott unmittelbahr denen Menschen eingepflanzten Grund-Lehren.

**Jus naturale secundarium**, sind die Vernunft-Schlüsse, welche unmittelbahr aus denen ermeldten ersten Grund-Lehren (*primis principiis*) hergeführt worden.

**Jus novum**, das neue Recht.

**Jus novissimum**, das allerneulichste Recht.

**Jus obstagii**, siehe *obstagium*.

**Jus offerendi**, der Wiederkauff, Wiederlösung.

**Jus oneris ferendi**, das Lastapffen, oder Trag-Recht.

**Jus optionis**, die Rühr, Chur, Gerechtigkeith. das Rühr-Recht, oder das Recht, etwas zu erkühen, oder zu erwählen, so an ecklichen Orten dem jüngsten Sohn in des Vatters Gütern gebühret.

**Jus paratri**, das Paar-Recht, Krafft dessen solche Personen, welche wegen eines Todschlags verdächtig sind, über die Paar des Ermordeten geführt, und wann sie darbey ihres Verdachts und ihrer Missethat erinnert worden, ihre Finger auf den Nabel, und auf die Wunden des Entleibten legen, zugleich aber auch gewisse Worte nachsprechen müssen, um zu versuchen, ob man, so die berührte Wunden schäumet, bebet, oder blutet, nicht den rechten Thäter, mittelst solcher wunderbaren Anzeigung, offenbahr machen könne. Vid. Levin. Lemnius de occult. mirac. natur. L. 2. C. & Martin. Del Rio Lib. 1. disquisit. Magic. c. 3. p. 31. ist aber zur Tortur und peinlichen Frag unzulänglich. Vid. Farrin. Lib. 1. tit. 5. qu. 52 num. 154. & 155. Hippolit. de Marl. in Prax Crim. §. diligentes n. 181. verl. & memini Carpov. Prax. Crim. p. 3. qu. 122. Stryk. tr. de Jur. sensuum c. 3. de Tactu num. 3.

**Jura particularia**, Ländische Ordnungen, Landes-Ordnungen, Gewohnheiten der Fürstenthümer, Herrschafften und Gerichte, Sta-

tuten, Stadt-Recht, Land-Recht, Stadt-Satzungen 2c.

**Jus pascendi**, die Triff-Gerechtigkeith, Hut und Weide, oder das Recht, unser Viehe in eines andern Grund und Boden zu weiden. L. 1. §. 1. de Servit. rust. prad. §. 2. Inst. de Servit. L. 6. §. 3 de Leg. 1. Struv. Exerc. 13. thel. 3. & 4. Es wird aber die Hut und Weide entweder *ratione loci* vel *ratione temporis*, nach dem Ort oder Zeit unterschieden. Was jenes *Membrum* betrifft, so wird selbige getheilet in Privat oder öffentliche Weiden. Jene ist, wann jemand zum Behuff seines Viehs an einem Privat-Ort die Vieh-Weide hergebracht, oder sein Vieh allein auf seine Felder und Wiesen treibet, nicht zwar *jure servitutis*, sondern *Domini*, weil eine eigene Sache ihrem Herrn nicht dienet; Diese aber wird genennet, wann eine ganze Gemeinde eines Dorffs, Fleckens, oder Stadt auf gemeinen Wasen, Wiesen, Aesckern, und Holzungen die Triff-Gerechtigkeith hat. Schneid. ad pr. Inst. de Servit. num. 37. 39. Wehn. in obl. pract. voce Waid-Gang. Tor. tit. Cod. de pasc. publ. vel. priv. Wiewohl auch diß *Pascua publica* genannet werden, wo das Herrschafftliche Vieh hingetrieben wird, wohin sonst niemand ohne besondere Concession hüten darff. L. 1. & 2. C. de pasc. publ. Dieses *Membrum ratione temporis* wird getheilet, in dasjenige, welches zu aller Zeit durch ganze Jahr, obgleich das Getraid noch nicht eingeerndet ist, oder die Mast noch auf den Bäumen sisset, gebraucht werden kan: Und in das, welches entweder nur auf gewisse Tage in der Wochen, oder nur bey offenen Feldern, und nach geendeter Erndte statt hat, mithin das Triff-Recht vor geleerten Feldern nicht exercirt werden kan. Wobey doch auch nicht generaliter zu statuiren ist, daß gleich nach aufgesammelten Getraid man auf das Feld treiben dürffe, weil in vielen Orten die Bauern, deren Felder den Trieb leiden müssen, sich einige Tage die Vorhut vor ihr Vieh vorbehalten, und auch also exer-

exerciren. Wie dann auch ratione des An-  
fangs und Ende, beygemessener Hut nicht ei-  
nes Orts Gewohnheit mit der andern über-  
einkommet, massen an einigen Orten die  
Wand von Michaelis oder Martini, oder auch  
Andrea angehet, und mit Georgi oder Wal-  
burgis sich endet. Mit der Holz-Trifft aber  
hat es noch besondere Particularitäten, gestal-  
ten dann zur Zeit, wann die Mast abfällt, oder  
von dem Anfang des Octobris bis auf St.  
Andrea, oder den Anfang des Januarii und  
Februarii oder auch, wie andere wollen, auf  
Maria Verkündigung solche Triff- Gerech-  
tigkeit gänglich verboten wird. Ja wann  
das Gehülz noch junge Heue oder Schläge  
hat, ist gar verboten, hinein zu hüten, daß  
das Schaaf-Vieh 4. bis 5. das Kind-Vieh  
aber in 7. bis 8. Jahre oder Laub nicht in die-  
sen neuen Schlägen getrieben werden darff.  
Wehn. obi. pract. voce. Wand: Gang.  
Knipsch. de Jure ac privil. Civit. Imp. L. 2. c.  
7. n. 49. seq. Chassan. in Consu. Burg. Rubr.  
13. n. 4. Speidel. voce. Wand: Wand: Gang 2c.

Jus patriæ potestatis, das Recht der väterli-  
chen Gewalt.

Jus patronatus, bedeutet in genere zwar nichts  
anders, als die Sorge, Macht und Recht, die  
geistl. Personen und Güter wider grössere Ge-  
walt zu schützen, wie solches jure Magistratus &  
Superioritatis zukommet, und wird es Jus pa-  
tronatus majus l. regium genennt. Ste-  
phan. de Jur. Patron. c. 3. n. 2. M. Pistor. V. 1.  
C. 43. n. 30. Brunn. de Jurisd. Ecclesiast. l. 2.  
c. 8. n. 1. In seinem eigentlichen Verstand  
heisset es das Pfarr-Lehn, die Herrschaft über  
die Kirchen, oder das Recht und Macht ei-  
nen zu einer ledigen Stelle vorzustellen, vorzu-  
schlagen, und einzusetzen, welches nicht nur  
denen Obrigkeiten und Höhern, sondern auch  
einer jeden Privat. Person zukommet, welche  
eine Kirchen fundiren kan. Steph. de Jur. Pa-  
tron. c. 1. n. 1.

Jus patronatus Ecclesiasticum, ist, wann von  
denen Geistlich- und Kirchen-Gütern eine Kir-  
che erbauet, und mit Unterhalt versehen wird.

Jus patronatus seculare, ist, wann die Aufricht-  
und Verpflegung der Güter von Proper-Gü-  
tern geschicht, und wenn gleich eine geistliche  
Person von ihren Patrimonial-Gütern eine  
Kirche fundirt oder dotirt, so thue es nichts  
zur Sache, sondern es bleibet ein weltlich  
Jus, nicht als wenn die Geistlichen dardurch  
Weltlich würden, sondern, daß sie nur die  
fructus, welche ein Laicus genießet, gleich-  
falls einerndten. Masc. C. 959. n. 9. Steph.  
p. 1. c. 9. n. 3. seq. Brunn. d. l. c. 8. §. 3. ibiq.  
Stryk. Item civile, heist das Recht der Her-  
ren über diejenigen, welche sie frey gemacht  
haben. Ferner in weltlichen Sachen das  
Schutz- und Schirm-Recht.

Jus pecora ad aquam appellendi, die Vieh-  
Tränck, ist eine zukommende Gerechtigkeit,  
sein Vieh zu des Nachbarn Wasser zu treiben,  
selbiges daselbst zu träncken, und zu erfrischen.  
L. 1. §. 4. & 5. ff. de Servit. rust. præd.

Jus pedamenta & ligna ex fundo vicini su-  
mendi ad prædium dominantis, das Recht,  
Wein Pfäle und Hopffen-Stangen auf des  
Nachbarn Grund und Boden zu bauen, und  
zu des Herren Gut zu gebrauchen.

Jus pensionis orfunticæ, das Last-Geld.

Jus perpetuarium, siehe oben: Jus Emphyteu-  
ticum.

Jus personale, das Recht, so auf die Personen  
geheth, oder einer wider die Personen hat. O-  
der, dasjenige Recht, so ich habe, von einer  
gewissen Person wegen ihrer in Ansehung  
meiner vorgenommenen (in einem Verspre-  
chen oder Verbrechen und daher gehaltenen  
Schaden bestehenden) That, die Entrich-  
tung einer gewissen Sache oder Entgelt,  
oder auch die Vornehm- und Unterlassung ei-  
ner gewissen That, zu fordern.

Jus Personarum, das Recht der Personen, wel-  
ches zeiget, was für Rechte diesem oder je-  
nen wegen seiner besondern persöhnlichen Be-  
schaffenheit oder Standes gebühren.

Jus Pontificium, siehe: Jus Canonicum.

Jus Possessionis, das Recht der Possession oder  
das aus der Possession entspringet, ist eine  
Macht



Macht und Gewalt die Sach zu behalten, im Gemüth und Meynung solche zu haben, und die davon bekommenden Nutzungen zugehören. L. 44. ff. de acquir. & amit. possess. Struv. Exerc. 24. th. 4.

Jus postliminii, das Wiederkunfts-Recht, oder ein solches Recht, durch welches einer, der gefangen oder abwesend gewesen, und wieder kommt, ein verlohren Ding wieder erlanget, und im vorigen Stand gesetzt wird.

Jus Prælationis, das Vorzugs-Recht, oder der Vorgang für andern Gläubigern.

Jus præsentandi five præsentationis, das Recht einen vorzustellen oder vorzuschlagen, zum Exempel zu einer Pfarr.

Jura prædiorum, werden genennt, wann ein Land- oder Stadt-Gut dem andern dienet. §. ult. J. de reb. corpor. & inc. §. 6. Inst. de usu & habitat. L. 1. §. Commun. Prædior.

Jus prætorium, siehe oben: Jus honorarium.

Jus præcedentiæ, das Vorgangs-Recht ist, da nemlich um der guten Ordnung Willen dieser dem andern im Rang weichen muß. Siehe, Præcedentiæ jus.

Jus primariarum precum, ist ein Reservatum, vermöge dessen, der Kayser zu der ersten nach der Kayserlichen Wahl vacant gewordenen Stelle in einem jeden geistlichen Stifte des Heil. Röm. Reichs einen Canonicum denominiret, oder Papiß-Briefe ertheilet. Dieses Recht hat auch der König in Preussen in seinen Ländern, und seine Gemahlin exerciret es in den Frauen-Clöstern.

Jus privatum, das Privat-Recht, so auf eines jeden Nutzen und Frommen angesehen ist, als da sind, bürgerliche Contracten und Händel, Injurien und Schmah-Sachen, und also alle und jede personalia, welche gewisse Personen und nahmhafte Special-Sachen betreffen.

Jus protectionis, die Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit.

Jus protimiseos, seu retractus, das Rück- oder Näher-Kauff-Recht, Zug-Recht, Nähergeltung, Vorzug, Abtrieb, Einstands-Ge-

rechtigkeit wird genennt, wenn der Verkäufer sich dem Vorzug vor allen Käuffern bey vorfallender Wiederkauffung vorbehält. L. 75. ff. de C. E. V. & L. 14. de C. E. V. Es wird auch jus congrui, prælationis, recompra seu recomparationis, præsentationis genennt. Tiraquell. in præf. de retract. lignag. num. 2. & seqq. In Heil. Göttl. Schrift wird es Erb- und Freund-Recht genennt. Levit. 25. v. 25. Ruth. 4. v. 3. Jerem. 32. v. 7. Ezech. 7. v. 12. 13. Die Requisita aber dieses Juris retractus sind 1) daß der Retrahens das rechte wahre Kauffgeld offerire. L. 13. §. 8. ff. de act. emr. 2) und daß er zugleich mit dem Pretio, die Unkosten, so zur Zeit des Contracts aufgegangen, erstatte, als Weinkauff, Schreib- und Siegel-Geld, und andere billiche Unkosten 3) daß er solch Gut vor sich, und nicht einem andern zum besten kauffe 4) daß er in Jahr und Tag von der Zeit an zu rechnen, da der Kauff geschehen, solches Gut an sich löse. Gail. 2. Obs. 19. Fichard. 2. Conf. 34. concordant. Stat. Hamb. part. 2. t. 8. art. 4. Jus Culm. Lib. 4. tit. 6. & Jus. Bavar. tit. 10. Auth. add. Ruding. 2. Obs. 21. Besold. th. præf. v. Lösung.

Jus provinciale, das Land-Recht.

Jus publicum, des Heil. Röm. Reichs allgemeine Staats- oder Regiments-Recht ist, welches von solchen Dingen rechtlich urtheilet, die zum Staat des gemeinen Wesens gehören, und aus den Fundamental-Gesetzen des Röm. Teutschen Reichs, nemlich der goldenen Bulle, Kayserl. und Königlichen Capitulationen, dem Öfnabrückischen Friedens-Schlusse, denen Reichs-Constitutionen und Abschieden, dem Passauischen Vertrag, Religions- wie auch dem Profan-oder Land-Frieden müssen hergenommen werden.

Jus publicum universale, ist nichts anders als eine Anweisung, was die Pflicht der höhern und untern Obrigkeit, wie auch der Unterthanen erfordert, in gleichen wie man sich in Kriegs- und Friedens-Zeiten zu verhalten, und dann, was in einer Republic vor recht und billich

billich passiren könne. Huberus de Jur. Civit. L. 1. c. 1. §. 10. Schilt. Inst. I. P. T. II. lib. 1. tit. 2. §. 2.

**Jus quaesitum**, ein gesuchtes und erlangtes Recht.

**Jus reale**, das Recht, so einer auf einem Gute hat.

**Jus reale affirmativum**, ist welches machet, daß einer was leyden muß.

**Jus reale negativum**, ist, da einer etwas unterlassen muß, oder nicht thun darff. v. g. daß einer nicht höher bauet, nicht mahlet, kein Brod bäcket, nicht bauet, &c. Henric. Gebhard. de rer. usucap. c. 2. n. 18. Schneid. v. ad §. f. Instit. de servit. n. 6. Es wird auch sonst ein **Jus prohibitivum** genennet. Ferrer in addit. ad Guid. Pap. qu. 298. auch bannale, daher die Zwang-Mühlen oder Molendina bannalia, ihre Benennung haben. Es wird auch **Servitus negativa** geheissen, wenn der Nachbar wider die natürliche Freyheit gezwungen wird, etwas zu unterlassen. Hahn ad Wesenb. de servit. n. 4. Brunn. ad L. 15. ff. de servit. n. 5. & 8. Schneid. ad L. D. Köfneri Disp. de præscript. Jur. Negat.

**Jus reluendi**, das Recht, etwas wieder einzulösen.

**Jus representationis**, das Darstellungs- oder ein solches Recht, da einer des andern Person vorstellet, vertritt, und sich dessen Rechts gebrauchet, als da sind die Kinder, so an des Vatters, und der Erbe, so an des Verstorbenen Stelle tritt.

**Jus rerum**, das Recht der Sachen oder Güter.

**Jus resortus**, das Zug-Recht ist, Krafft welches denen Unterthanen zugelassen ist, ihren immediaten Herrn zu übergehen, und durch Prorogirung der Jurisdiction so fort den höchsten Richter anzutretten, und bey ihm die Klagen anzubringen; Wiewol auch das Wort **Zug-Recht** auf den vorigen Modum, da man seines gleichen zum Richter erwahlet, applicirt werden kan. Vid. Wehner voc. **Zug-Recht**. Myller. de stat. Imp. c. 42. n. 12.

**Jus retentionis**, ist ein Recht oder Exception, vermög dessen wir die Sache, die wir besitzen, so lang behalten, bis uns wegen unserer Schuld, oder wegen unsers Rechts Satisfaction geschehen. L. un. C. etiam ob Chirograph. pec. l. si non inducto §. L. fin. c. in quib. caus. pig. fac. Dergleichen Recht kommt den Weibern und andern Personen wegen ihrer Forderung zu.

**Jus retorsionis**, suche oben: **Jus retractionis**.

**Jus retractus**, suche oben: **Jus protimiseos**.

**Jus retractus territorialis**, die Marklösung ist, Krafft dessen nichts aus der Markung einer Stadt, Districts oder Dorffs an einen Fremden und Ausherrischen, ja zuweilen auch nicht an einen andern Amts-Untertanen, ob sie schon beedersits einen Ober-Herrn haben, verkauffet, wo es aber geschehe, daß das Verkauffte von einem jeden der Inwohner retrahiret werden kan. Kennem. in jurispr. Rom. Germ. p. 2. p. 461.

**Jus Sacrorum**, das Recht in geistlichen Sachen, welches vornemlich mit dem Gottes-Dienst, mit denen hierzu bestimmten Personen und benöthigten Sachen beschäfftiget ist.

**Jus Saxonicum**, das Sächsische Recht, wird heut zu Tage in das commune, (gemeine) und (Electorale) Churfürstliche abgetheilet.

**Jus Saxonicum commune**, ist, welches bestehet aus dem Land-Rechte, Reichsbilde, Sachsen-Spiegel und Lehn-Recht.

**Jus Saxonicum Electorale**, ist, welches bestehet in denen Constitutionibus oder Sakungen Churfürsts Augusti; Ferner in der Proceß-Ordnung Churfürstens Johann Georg I. in denen Decisionibus Johann Georg II. und andern neuen Verordnungen, die in dem Werke, welches das **Jus Saxonicum** genennet wird, begriffen sind. Dieses Sächsische Recht ist in vielen andern Ländern des Reichs angenommen worden, nicht zwar aus Befehl und Verordnung des Churfürstens von Sachsen, sondern aus Gewonheit und Willkühr.

**Jus scriptum**, das beschriebene Recht.

H h

Jus

**Jus sequelæ**, die Herren-Folge und Reife, das Ausgeboth, nach welchem die Unterthanen verpflichtet, wann ihr Herr einen Krieg anfängt, ihm auf dessen Aufgeboth, Folge zu leisten, und jeder in eigener Person erscheinen, und ihm mit Waffen beystehen und zu folgen.

**Jus Stapulæ**, die Staffel-Gerechtigkeit, freye Niederlage, wird in doppelten Verstand genommen, vid. Lehmann. Chronic. Spirens. L. 4. c. 22. als einmal vor das Recht solche zu ertheilen, und dann vor die Stapel-Gerechtigkeit oder freye Niederlage selber. Nach dem erstern ist es ein dem Kayser und Churfürsten zustehendes Recht, welches an andere verliehen werden kan / daß sie die fremden Kauffleuthe dahin anhalten dürfen, ihre Waaren an dem mit sothanen Gerechtigkeiten versehenen Orte zum freyen Verkauf niederzulegen. Als ein erhaltenes Recht, hingegen heist es so viel, und ist es, Krafft dessen etliche Derter, so damit begabet, die fremde Waaren anhalten, und die Kauffleuthe dahin vermögen können, daß sie dieselbe auf dem öffentlichen Marck um billigen Preis verkauffen müssen, welche Derter aber diese Gerechtigkeit haben, davon besiehe. Gabr. Schweder Introd. ad J. P. Part. 1. spec. lect. 1. c. 20. §. 15. it. wie selbige zu interpretiren. Limæ. de I. P. L. 2. c. 9. §. 130. Sixt. de Regal. Lib. 2. cap. 5. Bernh. Mulz. in Tr. de Re præf. Maj. Imp. p. c. cap. 10. §. 2. add. Wehn. Befold & Speidel. voc. Staffel-Gerechtigkeit, freye Niederlage.

**Jus strictum seu summum**, das genaue oder scharffe Recht, das höchste Recht.

**Jus sublime territorii**, die Landesfürstliche Obrigkeit.

**Jus succedendi sive successionis**, das Recht, daß man einem nachfolgen, und ihn erben kan, sonst das Erb-Recht genannt, siehe weiter: Jus hæreditarium.

**Jus superficiei**, ist ein Recht in dem Ober-Gebäude eines andern Grund und Boden also verordnet, daß ich solches gegen einem ge-

wissen Zins, als ein Herr desselbigen gebrauchen, von dem Ober-Gebäude verschaffen und es veräußern könne. Oder, Krafft dessen man jure quasi vel utilis domini auf eines andern Boden oder Haus ein Recht hat solches zu genießen, und zu vindiciren. Lauterb. ad ff. Tit. de superfic. §. 4. Struv. Exerc. 45. thes. 126. Oder, Krafft dessen man auf fremden Grund, gegen Erlegung eines jährlichen Boden-Zinses, entweder auf ewig, oder auf eine gewisse Zeit ein Gebäu führen kan.

**Jus Superioritatis**, die Ober-Herrschaft, Ober-Bothmäßigkeit 2c. Ober-Gerechtigkeit.

**Jus Talionis**, das Wiedervergeltungs-Recht.

**Jus temonis immittendi**, das Feirel-Recht, wann der Nachbar leyden muß, daß meine Waagen-Feirel aus dem Stadel, worinn es stehet, in dessen Grund heraus reichet.

**Jus tugurii habendi**, oder das Recht den Pfirch-Korn auf eines andern Grund zu stellen.

**Jus venationis**, das Jagd-Recht, Jagds-Gerechtigkeit, Wildbahn, Wildfuhr, Wildbahns oder Wildfuhr-Gerechtigkeit, Forst-Recht, Fürstliche Obrigkeit.

**Jus vicinitatis**, das Nachbar-Recht.

**Jus uvæ in alieno exprimendæ**, das Kelter-Recht, Krafft dessen ich die Macht hab, in eines andern Weinkelter meine Trauben auszupressen, und ist an und sich ihrer Natur nach eine Servitus prædialis rustica. Gleiches ist auch zu sagen, und ist auch eine Species Servitutis, wann ich eine Presse auf des andern Grund hab. L. Mela. 14. §. 1. de aliment. & lib. leg. Stryk. in usu mod. Tit. de Servit. rust. §. 16.

**Jus Wildfangiatus**, das Wildfangs-Recht ist ein besonders dem Churfürsten von der Pfalz zustehendes Recht, nach welchem er alle die selbigen, welche sich in denjenigen Dertern seiner Lande, darinnen solch Recht üblich, sesshaft niederlassen, zu Leibeignen machen kan.

Justus,

**Justus**, ein Geheiß, Befehl. *Iustu principis*, auf Befehl des Fürsten. *Iustu supplicantis*, auf Befehl des Bittenden.

**Juste**, rechtmäßiger Weise, billich.

**Justificatio**. die Rechtfertigung, Verurtheilung.

**Justificatio appellationis**, ist, da der Appellante die interponirte und introducirt Appellation, so wohl nach denen Formalien als Materialien ausführet, und zwar entweder mündlich, oder von Mund aus in die Feder, oder Products-Weise.

**Justificiren**, verurtheilen, zum Tode verdammen, hinrichten, verbrennen; Dahero wird gesagt, die justificirte Heren, das ist, die verbrannte oder hingerichtete Heren: Item, heist es rechtfertigen; gleichfalls wird von Appellationibus gesagt, daß sie justificiret in acht genommen, und solche ordentlich ausgeführet worden.

**Justitia**, die Justiz, das Gericht, der Galgen, 2c.

**Justitia**, die Gerechtigkeit, ist ein aufrichtiger beständiger Wille, jedem sein Recht wiederfahren zu lassen. L. 10. ff. de just. & jur. & In tit. de jur. nat. Andleri *Jurispr. publica & privata Lib. 1. Tit. 1. per tot. Justitiæ administrationem denegiren*, einem das Recht versagen.

**Justitia commutativa**, die tauschende gleich durchgehende oder Handlungs-, und vergleichende Gerechtigkeit ist, welche eine Gleichheit hält in Handlung, Werben der Menschen und Straffen der Verbrecher, also daß einer so viel als der andere bekommt, nemlich eine gleiche Proportion, so man sonst *Arithmetica* nennet.

**Justitia distributiva**, die Austheilungs-Gerechtigkeit ist, welche unter den Bürgern einer Stadt, oder Stände einer Republic diejenigen Sachen austheilt, so ihnen als Gliedern eines Körpers gemein seyn, damit einjedweder bekomme, was seinem Zustande und Gütern in Betrachtung der Steuern, Ablagen, Tributs; oder seinen Qualitäten

und Meriten in Ansehen der Ehren, Aemter zukommt, und wird also darinnen die geometrische Proportion gebraucht, da man die Ausmessung nicht einerley, sondern verschiedener Art thut.

**Justitia particularis**, ist, welche nur betrachtet die Billigkeit und Unbilligkeit in Absehen auf den Nächsten. Oder ist ein beständiger und immerwährender Wille, einen jeden zu geben, was ihm von Rechts wegen gebühret und zustehet, und solche ist zweyerley, *commutativa & distributiva*.

**Justitia universalis**, ein Begriff aller Morale Tugenden, und hat ihre Absicht auf Gott, den Nächsten, und uns selbst. Oder ist ein Gehorsam gegen alle, so wol göttliche als menschliche, natürliche und bürgerliche Gesetze.

**Justitiarius**, ein Richter oder andere Gerichts-Person.

**Justitium**, der Stillstand in Gerichten, die Zeit, da kein Gericht gehalten wird.

**Justus possessor**, ein rechtmäßiger Besitzer wird derjenige genennet, der *bona fide* mit guten Glauben und aus einer rechtmäßigen Ursache eine Sache besizet. L. 31. §. *Justus 2. ff. de hered. petit. L. 9. ff. qui potior.*

**Justus Error**, ein gerechtfamer Irrthum, deme keine Schuld bemessen werden kan. L. 2. ff. de minorib. L. 44. ff. de Usurpationib. L. 2. ff. de in integr. restitut. L. 1. §. *si quidem ff. ad Sc. Turpillian. L. 7. ff. de rescind. vendit. L. 50. ff. de acquir. possess. L. 11. §. qui justo ff. de interrogationib.*

**Justus metus**, wird genennet, keine eitle Furcht, sondern die auch einem herzhafften Mann begegnen kan. L. 7. ff. *quod. met. cauf.*

**Justum Testamentum**, wird dasjenige Testament genennet, welches nach dem Recht gemacht, und darinnen alle Solennien *Juris in Obacht* genommen worden sind. L. 3. ff. de legit. tur. L. 22. ff. de acquir. vel omitend. L. 2. §. 1. ff. *testam. quemad. aper.*